

III.

Die ältere Genealogie des gräfflichen Hauses Schwalenberg-Waldeck.

Von
Freiherr von Dalwigk in Glogau.

Einleitung.

Die von dem fürstlich Waldeckischen Kirchen- und Schulrat Barnhagen verfaßte „Grundlage der Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte“ (Göttingen 1825) bedeutete bei ihrem Erscheinen einen ganz bedeutenden Fortschritt gegen die zum größten Teil kritiklosen früheren Darstellungen dieses Stoffes, wie sie in Klettenbergs „Waldeckischem Helden- und Regenten-Saal“, Prassers „Chronologia comitum Waldeccensium“, Knipschilts „Corbachischer Chronik“, Schatens „Annales Paderbornenses“, Grupens „Origines Pymontanae et Swalenbergicae“ und Wens „Hessischer Landesgeschichte“ vorlagen.

Seitdem hat die Forschung mit nimmer rastender Emsigkeit die Urkundensätze und Geschichtswerke der Vorzeit der Öffentlichkeit übergeben und dadurch vieles, was bisher als Wahrheit gegolten hatte, als Irrtum hingestellt. Da nun für absehbare Zeit neue Quellen für die Geschichte der Schwalenberger bis zum Ende des 12. Jahrhunderts kaum zu Tage treten werden, scheint es an der Zeit, die von Barnhagen aufgestellte „Bewiesene Stammtafel der Grafen zu Schwalenberg und Waldeck“ abermals zu einer „Geprüften Stammtafel“ zu machen, zumal einige rechtsgeschichtliche Abhandlungen der neueren und neuesten Zeit sich mit dem genannten Dynastengeschlecht eingehend beschäftigt haben, besonders mit der Stellung der Schwalenberger als Vögte des Hochstifts Paderborn.¹⁾

¹⁾ Ferdinand Schults, Die Vogtei des Hochstifts Paderborn, Tübingen Dissertation 1903. Hermann Lubin, Die Verwaltungsorganisation des Fürstentums Paderborn im Mittelalter, in von Below, Finke und Meinecke, Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, Heft 26, Berlin und Leipzig 1911. Von älteren Arbeiten war besonders zu beachten:

Quelle: Westfälische Zeitschrift 73, 1915 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"

URL: <http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org>

Die Schwierigkeit der Darstellung dieser Verhältnisse liegt darin, daß die Schwalenberger verhältnismäßig spät mit diesem Beinamen auftreten, wohingegen das wenigstens für die ersten drei Generationen immer wiederkehrende Vorkommen der charakteristischen Vornamen Widkind und Volkwin die Feststellung der Persönlichkeiten wesentlich erleichtert.

Ich gehe aus von dem ersten urkundlich beglaubigten Gliede des Geschlechts:

Widkind I. von Schwalenberg.

Im Jahre 1127 ist „Widkind de Swalenberg“ als Unterhändler des Abts von Korvey bei einem Gütertausch mit dem Bischof von Merseburg tätig. Die schon Barmhagen bekannte Urkunde ist jetzt in Erhards Reg. Hist. Westf., C. d. 204, gedruckt.

In demselben Jahre, am 16. Juli, findet eine Eigentumsübertragung zu Balhornon vor dem Gericht des Paderbornischen Kirchenvogts „Widkindus de Swalenbergh“ statt.¹⁾

Und ungefähr gleichzeitig erscheint Widkindus de Swalenberg in einer undatierten Urkunde aus der Regierungszeit Bischofs Siward von Minden (1120—40). In dieser Urkunde, die wahrscheinlich vor 1127 zu setzen ist, da der Zeuge Widekindus advocatus (de Monte, Vogt von Minden) 1127 starb, und Widkind II de Monte (1159—1200) nicht in Frage kommt, wird Eigengut übertragen im Gau Merstemen am Orte Lindard im Gericht Widkinds von Schwalenberg, der auch unter den Zeugen als „Graf Widkind“ erscheint.²⁾

Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß dieser Widkind von Schwalenberg derselbe ist, der ohne Zunamen in folgenden früheren Urkunden vorkommt:

Preuß und A. Falkmann, Sippische Regesten, Lemgo und Detmold 1860; von Alten, Über eine Notiz des Chronicon picturatum des Botho in der Zeitschrift für Niedersachsen 1859; Hermann Lövinjohn, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Westfäl. Reichsstiftsstädte, 1889.

¹⁾ Erhard, Cod. d. 203., Barmhagen, I. S. 230. Diese Urkunde gehört allerdings zu jenen Abdinghofer Urkunden, die Wilmans mit großer Wahrscheinlichkeit als Fälschungen erkannt hat. Aber dieser gibt selbst zu, daß der sachliche Inhalt der Urkunden, insbesondere insofern er die Besitzungen des Klosters betrifft, schwerlich anzuzweifeln sei, ebenso, was die über die Abdinghofer Vögte gemachten Angaben betrifft. Wenn ich also bei den weiter unten vorkommenden Regesten solcher Urkunden in Klammern setze „Abdinghofer Fälschung“, so wird der Inhalt des Regestes doch wahrscheinlich zutreffen.

²⁾ Würdtwein, Subsid. dipl. VI 324, Erhard, Reg. 1464, Barmhagen, S. 227.

1. 1101 ist ein Wndikindus Zeuge, als Bischof Heinrich von Paderborn das vom Grafen Erpho (von Badberg) zu Bofe an der Lippe gestiftete, später nach Flechtdorf in Waldeck verlegte Kloster bestätigt.¹⁾
2. Zwischen 1107 und 1111 übergab ein Graf Widedind auf Bitten seines Bruders Volkwin, dessen Erbe er war, bevor er heiratete, der Kirche zu Helmerzhäusen 5 Hufen mit 10 Hörigen, nämlich 2 in Werbise, die 9 solidos zahlen müssen, und 3 in Westfalen, deren 2 in Havesesbroke 6 solidos Soester Münze zahlen, eine in Hersebroke, die 4 solidos Goslarer Münze zahlt.²⁾
3. Zwischen 1112 und 1120 wird eine Eigengutsübertragung im Gericht des Grafen Widedind am Orte Linden im Gau Merstemen nach Angriischem Rechte in Gegenwart des Herzogs L. (Nothar, seit 1106 Herzog von Sachsen, seit 1125 König) bestätigt.³⁾

¹⁾ Schaten, Annal. Paderbr. I. S. 453 bzw. 653, im Auszuge Seiberz, u. B. II. S. 41, Varnhagen S. 230, Moyer, Westf. Zeitschrift Bd. 8. Da Abt Erkenbert von Korvey in der Urkunde vorkommt, müßte das Datum nach 1106 fallen. Doch meint Moyer, es sei möglich, daß Abt Erkenbert die Urkunde unterschrieben habe, als Abt Markward zeitweise abgesetzt war.

²⁾ Wend, Hessische Landesgeschichte, u. B. II. S. 60, Varnhagen, S. 238. Die Zeitbestimmung nach Pfaff in Hess. Zeitschr. 45, S. 3. Daß diese Gebrüder Schwalenberger waren, ergibt sich aus den überaus bezeichnenden Vornamen, die sich von Generation zu Generation wiederholen. Man könnte glauben, daß hier die Söhne Widedinds I. gemeint seien. Aber wenn auch die Abfassungszeit des Güterverzeichnisses unrichtig angegeben wäre, widerspräche es dieser Ansicht, daß Widedind der Erbe Volkwins war. Denn Volkwin II. hatte 4 Söhne, konnte also nicht von seinem Bruder beerbt werden. Auch heißt es, daß W. diese Schenkung machte, bevor er heiratete, aber nach dem Tode des Bruders. Als Volkwin II. starb (etwa 1178), war Widedind II. sicher lange verheiratet. Werbise ist wahrscheinlich eine Wüstung bei Hörter, etwa an der unteren Diemel oder mittleren Weser (Dürr, Ortsnamen der Trad. Corb., S. 201 und Pfaff a. a. D.). Doch trugen am Anfang des 14. Jahrhunderts die Grafen von Schwalenberg den Rodezehnten in „Wertbese“, das in der Nähe von Wahlbruch (südöstlich Pyrmont) zu suchen ist, vom Bistum Minden zu Lehn (Sudendorf, Hannov. u. B. I, 106). Für Waryke (Kr. Lühnow, 1 km südlich Billerbeck, an der Bahn Salzwedel-Wlzen), wie Cohn (Forschungen zur deutschen Geschichte, 6., S. 541) meint, würde ich es nicht halten. Havesesberke ist Havisbrok = Niederwald bei Beckum (Westf. Zeitschr. 20, 283 und 41, 101 f.). Hier hatten die Schwalenberger noch 1197 Besitz (vgl. S. 54). Hersebroke ist Herzebrock nordwestlich Rheda.

³⁾ Würdtwein, Subsid. dipl. VI. 319, Erhard Reg. 1282, Grupen, Orig. Pyrmont. et Swalenb., S. 41, Falke, Traditiones Corbej. S. 212. Die Urkunde ist undatiert, von Falke und nach ihm von Grupen und Varnhagen ohne Begründung ins Jahr 1098 gesetzt. Sie fällt wegen der

4. 1115, Juni 11, bei Hörter, ist ein Widikindus erster Laienzeuge, als Abt Erkenbert von Korvey eine Verordnung wegen des Marktgeldes zu Hörter erläßt.¹⁾
5. 1116, Mai 5, ist Widikind, Bizevogt (viceadvocatus) des Klosters Korvey, neben dem Edelvogt Graf Sigfrid (von Bomeneburg-Northheim) zugegen, als Abt Erkenbert die Schenkung von Gütern befundet.²⁾
6. 1118 ist Graf Widikindus Zeuge, als Bischof Heinrich von Paderborn befundet, daß ein Freier und seine Frau sich und ihre Güter dem Kloster Abdinghof vor dem Vogt der Kirche, dem Grafen Friedrich, im Gericht zu Balhornen übergeben haben (Abdinghofer Fälschung).
7. 1120, Mai 15, zu Korvey, ist Widikindus, Bizevogt des Klosters Korvey, Zeuge, als Abt Erkenbert befundet, daß ein gewisser Gottfried dem angemessenen Amte entsagt habe. In derselben Urkunde erscheint der Edelvogt Sigfrid, ferner ein Bernhardus de Waldecke, auf den ich noch zurückkomme.⁴⁾
8. 1123, November 18, findet eine Eigengutsübertragung an Kloster Abdinghof im Gericht Widikinds, des Vogts der Paderborner Kirche, in Balhornen statt.⁵⁾
9. 1126, Mai 10, ist Widikind, Bizevogt von Korvey, neben dem Edelvogt Graf Sigfrid Zeuge, als Abt Erkenbert das Schloß Jtter und andere Besitzungen erwirbt.⁶⁾

Regierungszeit des Bischofs Witelo von Minden in die Jahre 1097—1119. Weil aber Lothar als Herzog erwähnt wird, frühestens ins Jahr 1106, und da Bischof Witelo 1107—1112 von einem Gegenbischof verdrängt war, wahrscheinlich nach 1112. Barnhagen spricht diesen Widikind ohne wesentlichen Grund für einen Oheim Widikinds von Schwalenberg an.

¹⁾ Erhard, Reg. 1413, Cod. dipl. Nr. 184.

²⁾ Erhard, Reg. 1422, Cod. dipl. Nr. 185. Man könnte zweifeln, ob der Bizevogt Widikind ein Schwalenberger sei. Aber da W. von Schwalenberg 1127, wie wir oben gesehen haben, für den Abt wichtige Geschäfte führte, sein Sohn Volkwin viele und weitläufige Besitzungen vom Kloster zu Lehen hatte, und seine beiden Söhne Volkwin und Widikind Vögte von Hörter waren (s. unten), wird der Bizevogt von Korvey ein Schwalenberger gewesen sein.

³⁾ Wigands Archiv, III. 1, S. 100. Erhard, Reg. 1439. Da 1123 ein Widikind Vogt der Paderborner Kirche ist und 1127 Widikind von Schwalenberg als Vogt derselben Kirche genannt wird, darf man sie als identisch annehmen.

⁴⁾ Erhard, Reg. 1450, Cod. dipl. Nr. 188. Barnhagen, S. 231.

⁵⁾ Schaten A. P. I. S. 481 und Falke, Trad. Corb. S. 218, Barnhagen, S. 195, alle drei mit der falschen Jahreszahl 1120. Erhard, Reg. 1482, Cod. dipl. Nr. 194.

⁶⁾ Erhard, Reg. 1494, Cod. dipl. Nr. 198, Barnhagen, S. 231.

Ich erwähne gleich hier, daß Widekind nach einer Handschrift des Klosters Hardehausen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts den Beinamen „Nasebich“ führte, dessen Bedeutung allerdings unklar ist.¹⁾

Eine Besprechung des Inhalts dieser Urkunden folgt weiter unten. Zunächst ist festzustellen, ob sich die Stammreihe der Schwabenberger nicht weiter aufwärts verfolgen läßt. Barnhagen stellt folgende Filiation auf:

| | | |
|--|-------------------------|---|
| Hermann I. | | |
| Graf des Gaues Tilithi 1002, des Hevetigaus 1014 | | |
| ----- | | |
| Widekind I. | | |
| Graf des Gaues Tilithi und des Hevetigaus 1031 | | |
| ----- | | |
| Hermann II. | | |
| Graf, beschenkt die Kirche zu Horhusen 1043 | | |
| ----- | | |
| Bardo 1043 | Widekind II. 1043—98 | Heinrich I. 1043 |
| | | Bogt von Paderborn 1102 |
| | | Bizevogt von Norwey 1113 |
| | | ----- |
| | | Widekind III. (bei mir der I.) 1113—1137 |

Diese Stammreihe beruht hauptsächlich auf 3 von dem als Fälscher entlarvten Verfasser des Codex traditionum Corbejensium, Johann Friedrich Falke, erfundenen Urkunden, wie Wilmans in den Addimenta zum Westfäl. Urkundenbuche nachgewiesen hat.

Die erste dieser Urkunden von 1043 führt unter den Zeugen an einen Grafen Hermann, dessen verstorbenen Vater Widekind, seine Gemahlin Bertha und seine Söhne Bardo, Widekind und Heinrich.²⁾

Von dieser fabelhaften Familie sollen Widekind noch 1098 und Heinrich noch 1113 gelebt haben!

In der zweiten Urkunde, von 1113, Juni 16, sind Zeugen des Abts Erkenbert von Norwey der Bogt Sigfrid, der Bizevogt Graf Heinrich und dessen Sohn Widekind.³⁾

Ein Bizevogt Graf Heinrich hat niemals existiert, vielmehr war damals ein gewisser Humpertus in dieser Stellung.⁴⁾

¹⁾ Westf. U. B. IV 289.

²⁾ Falke, Cod. Trad. Corb. S. 210. Erhard, Reg. 1035.

³⁾ Falke Cod. Trad. Corb. S. 212. Erhard, Reg. 1389.

⁴⁾ Erhard, Cod. dipl. Nr. 182. Weiland (Das sächsische Herzogtum unter Lothar) und Cohn hielten die Urkunde noch für echt und daher Heinrich für den Vater Widekinds III. (I.).

In der dritten Urkunde, von demselben Jahre, Juni 17, bekundet Abt Erkenbert, daß Graf Heinrich und sein Sohn Widedind, nach Verzichtleistung auf deren von der norweyischen Kirche zu Lehn getragene Billikation zu Udorf von ihm mit anderen Lehnen zu Wigartindusen und anderswo belehnt worden sei.¹⁾

Diesen Grafen Heinrich hat man nun mit dem Heinrich identifiziert, der 1102 als Vogt der Kirche von Paderborn erscheint.²⁾ Dies ist aber keinesfalls ein Schwalenberger, sondern Heinrich von Rietbefe, Bruder des Grafen Friedrich von Arnberg, worauf ich später noch zurückkomme.

Damit ist also die Stammreihe Barnhagens hinfällig, und das Geschlecht der Schwalenberger beginnt erst mit Widedind I, genannt „Nasebich“, Graf im Gau Merstemen, Vizevogt von Norwey und Vogt der bischöflichen Kirche von Paderborn.

Übrigens ist der bei Barnhagen als Stammvater genannte Hermann I. keine erfundene Persönlichkeit. Er war 954 (nicht 1002, die Jahreszahl ist in den älteren Quellen falsch angegeben, vgl. Erhard, Reg. 578) Graf in den Gauen Tilithi (an der Weser, wo Hameln, Lundern, Halle, Pegestorf liegen) und Merstemen, aber jedenfalls kein Schwalenberger, sondern der erste Billung, wie Weiland wohl mit Recht behauptet.

Diesen Hermann identifiziert Barnhagen (nach Falke, Codex T. C., S. 703) mit einem Grafen Hermann, der unter der Regierung des Abts Wala von Norwey diesem Kloster nebst seinem Sohne Widedind 2 hörige Familien in Durpethie geschenkt hat. Diese Tradition lautet aber in der echten Handschrift:

„Tradidit Hermannus II familias pro se et filio suo.“³⁾

Es ist also weder von einem Sohne Widedind, noch von dem Ort Durpethie die Rede. Auch ist Falkes Angabe, daß ein Hermann 1014 Graf im Gau Tilithi war (S. 703), nicht urkundlich zu belegen. Ferner ist der Hermann, der als Graf in den Gauen Tilithi und Merstem genannt wird, als König Konrad II. 1025 die Besitzungen des Klosters Fischbeck bestätigt, nicht ein Zeitgenosse, sondern der 954 genannte, indem die Urkunde aus diesem Jahre einfach transsumiert ist.⁴⁾

1) Falke, Cod. T. C. S. 406, Erhard, Reg. 1390.

2) Erhard, Cod. dipl. Nr. 173 vgl. mit Nr. 170, wo die advocatia Heinrici comitis de Rietbike doch nur die Kirchenvogtei von Paderborn sein kann.

3) Wigand, Traditiones Corbyenses, § 196, der dem § 458 bei Falke entspricht.

4) Erhard, Cod. dipl. Nr. 109.

Dagegen ist nicht zu bestreiten, daß ein Widekind 1031 eine in den Gauen Wetige und Tilithi liegende Grafschaft hatte,¹⁾ wohl derselbe, der 1024 eine Urkunde Bischofs Meinwerk von Paderborn bezeugt²⁾ und 1042 ein Gut in Buttingthorppe der St. Moritz-Kirche bei Minden schenkt.³⁾

Wenn man weiß, daß Schwalenberg und Pyrmont im Wetige lagen, daß Buttingthorppe ein Ort im Kirchspiel Ahlen bei Beckum war,⁴⁾ einer Gegend, wo schon Havixbeck als ältester Schwalenberger Besitz bekannt ist, daß es ferner schon 954 eine Grafschaft gab, die sich durch die Tilithi und Merstemen erstreckte, so kann man wohl zu der Annahme kommen, daß dieser Widekind ein Vorfahr der Schwalenberger (Widekinds I. Großvater?) gewesen sei, der die Grafschaft im Gau Tilithi (und vielleicht auch die im Gau Merstemen) von den Billungern zu Lehen trug. Da aber seit der Ausschaltung jener Urkunden von 1043 und 1113 jede genealogische Verbindung mit dem einzigen beglaubigten Stammvater Widekind I. („Rasebich“) unterbrochen ist, ruht diese Behauptung auf sehr schwachen Füßen.

Die Versuche R. Beck's in Kurzes „Beiträgen zur Geschichte der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont“ (I), die Schwalenberger von den Billungen abzuleiten, und die Cohns in den „Forschungen zur Deutschen Geschichte“ (VI, S. 527 ff.), sie mit den Esiconen und Grafen von Reinhausen in Beziehungen zu bringen, beruhen z. T. auf den als gefälscht erkannten Urkunden, z. T. auf sehr gewagten Schlußfolgerungen auf Grund von Besitzverhältnissen.

Nachdem festgestellt ist, daß Widekind I. vom Jahre 1102, bezw. 1115 an urkundlich nachzuweisen ist, werde ich, um eine sichere Grundlage für die Beurteilung der politischen und wirtschaftlichen Stellung des ersten Schwalenbergers zu gewinnen, die späteren Regesten anführen, in denen er vorkommt:

1. 1128, August 5, bestätigt Bischof Bernhard von Paderborn, aus dem Geschlechte der Edlen von Desede, die durch den Grafen Widekind geschenehe Stiftung des Klosters Marienmünster bei Schwalenberg, wozu er selbst (der Bischof)

¹⁾ Ebenda, Nr. 119. Varnhagen, S. 222. Man darf nicht sagen, daß Widekind 2 Grafschaften inne hatte, die eine im Gau Wetige, die andere im Gau Tilithi, vielmehr ist anzunehmen, daß sich Widekinds Grafschaft durch beide Gaue erstreckte (Fehr, Fürst und Graf im Sachsenpiegel, S. 7).

²⁾ Ebenda, Nr. 107.

³⁾ Ebenda, Nr. 137.

⁴⁾ Westfälische Zeitschrift 28, 10.

noch Güter in Bredinburn gibt. Widedind wird *vir nobilis et chatolicus, nobis* (dem Bischof) *propinqua consanguinitate conjunctus*, seine Gattin Luttrudis „*nobilis femina*“ genannt. Wegen der Bogtei wurde bestimmt, daß für die dem Konvent zustehende Wahl eines solchen zunächst ein taugliches und der Klostergemeinschaft genehmes Glied der Familie Widedinds in Frage käme; sollte aber dieses räuberisch und nachlässig veranlagt sein, dann hätte der Konvent das Recht es abzusetzen und einen Bogt zu nehmen, woher er wolle, und dieser sollte dann auf Bitten des Bischofs von Paderborn mit dem Königsbann belehnt werden.¹⁾

2. 1129, April 11 (Abdinghofer Fälschung), bestätigt Bischof Bernhard von Paderborn die Privilegien des Klosters Abdinghof, wobei als erster Laienzeuge der freie Mann (*liber homo*) Widedindus de Sualenberg vorkommt.²⁾
3. 1129, Juni 13, ist Widedind von Sualenberg unter vielen Zeugen bei König Lothars Bestätigung des Verkaufs des Dorfes Abbenrode zu Goslar. Er wird zwar nicht „Graf von Schwalenberg“ genannt, steht aber doch unter lauter Grafen. Auffallend ist, daß weder der Bischof von Paderborn, noch der Abt von Korvey, noch irgend ein westfälischer Graf oder Edelherr unter den Zeugen ist.³⁾
4. 1130, Juni 21, zu Fritzlar bestätigt Erzbischof Adalbert von Mainz das von Graf Widedind gegründete Kloster Marienmünster.⁴⁾

1) Erhard, C. d. Nr. 205, Barmhagen, S. 236. Daß dieser Graf Widedind ein Schwalenger war, geht aus den späteren Nachrichten über das Kloster Marienmünster hervor.

2) Erhard, C. d. Nr. 207. Barmhagen, S. 233.

3) Erhard, Reg. 1520, Barmhagen, S. 233. Neuester Druck: Schmidt, U. B. des Hochstifts Halberstadt, I., 163 (Publikationen, 17. Bd.). Es heißt dort in der Zeugenreihe: *comites* Sifridus de Homburg, Udo, Ludovicus, Conradus de Plotzke, Burcardus de Luchow, Burcardus de Werdera, Adelbertus de Werningerode, Lindulfus de Vakenstide, Henricus de Welipa, *Widedindus de Sualenberg*, Burcardus de Cunradesberge; Wernerus de Velthem, Marquardus de Orden, Conradus de Ekstede, Gero de Stekkelenberge, Ekardus de Wegeleve, Wernerus de Queenstede, Hermannus et Otto Milonis, dann kommen die Ministerialen. Es ist fraglich, ob sich die Bezeichnung „*comites*“ auf alle Zeugen bis zu den Ministerialen bezieht. Der Herausgeber hat deshalb hinter B. de Cunradesberge, der sicher Graf war, ein Semikolon gesetzt, weil dann offenbar die „*nobiles*“ folgen. Aber es ist nicht unmöglich, daß Widedind von Schwalenberg als besonders angesehenen Edler in die Reihe der Grafen gesetzt ist.

4) Erhard, Cod. dipl. Nr. 210.

5. 1130, August 5, bekundet Bischof Bernhard von Paderborn, daß Abt Hamufo von Abdinghof 4 Hufen in Nazungen der Liutgarde, Witwe Volkolds von der Malsburg, und deren Sohn Berthold gegeben habe für 3 Hufen in Atteln. Dieser Tausch wurde erst am Altar der Apostel Peter und Paul (d. h. in der Kirche des Klosters Abdinghof), dann in Balhornon vor dem Gericht Widedinds, des Vogts der Kirche, unter Königsbann bestätigt. Wenn Widedind hier auch anscheinend als Vogt von Abdinghof auftritt, so ist es doch auffallend, daß die Handlung auf der bekannten Gerichtsstätte des Paderborner Edelvogts, Balhorn, vor sich geht.¹⁾ Auch diese Urkunde ist eine Abdinghofer Fälschung.
6. 1131, Februar 5. Auf dem Landtage zu Goslar, den König Lothar abhielt, waren zugegen u. a. Graf Siegfried von Bomeneburg oder Northheim (Vogt von Norvey) und Widufind von Smalenberg, aber weder der Bischof von Paderborn noch der Abt von Norvey.²⁾
7. 1133, Oktober 18. Widufind von Swalenberg auf einer Versammlung von Reichsfürsten zu Mainz unter Vorsitz Kaiser Lothars zugegen. Der Bischof von Paderborn, der Abt von Norvey, die anderen Edlen aus der Gegend von Paderborn waren nicht anwesend.³⁾ Der Bischof hatte Lothar nach Italien begleitet (Erhard, Reg. 1544).
8. 1134, Januar 6. Zu Lüttich bekundet Kaiser Lothar, daß Widi-chinus homo nobilis de Sualemberg castro in Saxonia veniens ad curiam Aquisgrani (Aachen) der Kirche St. Jakob zu Lüttich durch Vermittlung des Vogts dieser Kirche seinen Besitz in villa Bacenges super Jechoram (Jechora ist die Geer, Nebenfluß der Maas) geschenkt habe. Unter den Zeugen weder der Bischof von Paderborn, noch der Abt von Norvey, noch einer der Paderborner Edlen.⁴⁾
9. 1134, April 12. Zu Altstetin (Altstadt, Sachsen=Weimar, Bezirk Apolda) ist Widichind Zeuge Kaiser Lothars in einer Schenkungs-urkunde. Bernhardi hält ihn für den Schwalenberger.⁵⁾

¹⁾ Erhard, Cod. dipl. Nr. 211.

²⁾ Stumpf, Reichskanzler, 3255. Erhard, Reg. 1526, Barmhagen, S. 236 und Orig. Guelf. II. 503, letztere 3 mit der Jahreszahl 1130.

³⁾ Bernhardi, Kaiser Lothar, S. 507. Diese Nachricht fehlt bei Stumpf, Erhard und Barmhagen.

⁴⁾ Stumpf, 3289. Quir, Cod. Aquensis, I. 67. Bernhardi, Lothar, S. 524.

⁵⁾ Stumpf, 3214, Bernhardi, Lothar, S. 536.

10. 1135 bekundet Bischof Bernhard von Paderborn, daß Abt Hamuko von Abdinghof den Hof bei der Kirche in Altton (Atteln) von dem Paderborner Domherrn und dessen Oheim Cono gegen Hergabe von Gütern in Lufste, Thiuthorp und Burgnon erworben habe (nämlich 1127, Mai 17, Erhard, Cod. dipl. 201). Dieser Hof war zu Zeiten, als der Domherr Bernhard ihn besaß, immer zehntfrei gewesen. Nach dem Tode des Bischofs Heinrich (1090—1127) verlangt Friedrich von Glindfeld den Zehnten mit Gewalt, als ob er im Auftrage des Vogts Widukind von Sualenberge handle, weil er (Friedrich) den übrigen Zehnten im Dorfe von Widukind zu Lehen hatte. Bischof Bernhard veranlaßte nun Widukind, seinen Neffen, auf den Zehnten aus jenem Hofe zu verzichten.¹⁾

Da Bischof Bernhard Widukind seinen Neffen nennt, so ist wohl anzunehmen, daß Widukinds Frau Luttrud oder seine Mutter eine von Desede gewesen sei.

11. 1136, März 21. Zu Paderborn war Widukindus de Sualenbergh erster Laienzeuge, als Bischof Bernhard von Paderborn die Verlegung des Nonnenklosters Iburg nach Gehrden bestätigte. Nach ihm unterschrieben Hermann von der Lippe und Thetmar von Büren, der später als Vogt genannt wird, jetzt aber noch nicht, was ich hervorhebe.²⁾

12. 1136, August 4. Zu Norwey nahm Kaiser Lothar das Kloster Marienmünster, welches sein Getreuer (fidelis noster) Widukindus auf seinem Eigengut (proprietas) unter Mitwirkung des Bischofs von Paderborn gegründet hatte, in Schutz.³⁾

13. 1136, August 15. Widukind von Schwalenberg ist auf dem Reichstage zu Würzburg zugegen, von wo Kaiser Lothar nach Italien zieht. Außer Widukind sind zugegen Graf Sigfrid von Bomeneburg und Bernhard, Bizedominus von Hildesheim, aber weder der Bischof von Paderborn, noch der Abt von Norwey, noch andere Paderborner Edle.⁴⁾ Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Widukind mit dem Kaiser nach Italien zog.

¹⁾ Erhard, Cod. dipl. 218. Wenn von Alten in der Zeitschrift für Niederfachsen, 1860, S. 20 meint, Widukind habe den Zehnten anscheinend als Vogt von Norwey bezogen, so ist das wohl ein Schreibfehler, es muß „Paderborn“ heißen.

²⁾ Erhard, Cod. dipl. Nr. 219.

³⁾ Erhard, Cod. dipl. Nr. 220. Stumpf, 3322. Bernhardi, Lothar, S. 603.

⁴⁾ Förstemann, U. B. des Klosters Homburg, S. 12. Bernhardi, S. 605.

14. 1136? Der Paderborner Domdechant Reimbert gibt dem Domkapitel ein Gut zu Hamburnon, was in Balhornon vor dem Vogteigerichte unter Vorſitz des Vogts „Widekin“ beſtätigt wurde. Wilmanns (Addimenta zum Weſtf. Urkundenbuche, Nr. 40) ſetzt die undatierte Urkunde in die Jahre 1137—40, da der Domdechant Reimbert nur 1137 vorkomme und Widukind 1140 geſtorben ſei. Letzteres iſt m. E. falſch, wie unten nachgewieſen werden wird, Widukind iſt ſicher vor dem 7. Juli 1137 geſtorben. Die Urkunde muß alſo vor dieſem Tage ausgeſtellt ſein. Wenn aber Widukind am 15. Auguſt 1136 nach Italien zog, ſo muß ſie ins Jahr 1136 geſetzt werden. Der Vorgänger des Dechanten Reimbert, Bernhard, erſcheint zuletzt 1130, alſo kann R. auch ſchon 1136 Dechant geweſen ſein.
15. 1137, Juni 11. Widekin von Schwalenberg ſtirbt und wird in der Kirche des Kloſters Marienmünſter begraben, wo nach Barmhagen auf dem Chore an der rechten Seite neben dem Altar ſein Grabſtein mit Bild und Wappen noch zu ſehen iſt. Nach einer Mitteilung des Herrn Pfarrers Jacobi in Marienmünſter iſt der Grabſtein in die Südwand des 1679 erbauten Chores eingelaffen. Er zeigt in Hochrelief das lebensgroße Bild eines Ritters mit Untergewand, Mantel, Schwert und Wehrgehänge. Auf der Bruſt ſieht man einen eigentümlich geformten achteckigen Stern (noch heute das Wappen der Fürſten zu Waldeck), auf dem Haupt ein Diadem (?), unter den Füßen einen Hund. Eine Inſchrift iſt nicht vorhanden. Danach iſt es doch zweifelhaft, ob dies wirklich der Grabſtein Widekinds I. iſt, doch nach Anſicht von Autoritäten, wie des Archivdirektors Kimaning in Detmold und des dortigen Museumsleiters iſt dies wahrſcheinlich. Sicheres läßt ſich nicht ſagen. Den Todestag hat Barmhagen einer Handschrift entnommen, die ſich auf ein Marienmünſterſches Totenregister beruft.¹⁾ Da ſchon am 7. Juli 1137 Widekinds Sohn Volkwin II. als Vogt von Paderborn erſcheint, iſt der Tod Widekinds wohl etwas früher anzunehmen. Die Nachricht Praßers im Chronicon Waldecense (bei Hahn, Monum. inedita, I. 809), daß Widekin die Leiche des am 3. Dezember 1137 geſtorbenen Kaiſers Lothar durch Tirol und Deutschland nach Königslutter gebracht habe und dann im Jahre 1138 geſtorben ſei, iſt wohl falſch.

¹⁾ Barmhagen, S. 237 und Weſtf. Zeiſchrift 45, II. 129 ff.

Widekind I. als Graf im Gau Merstemen.

Widekind I. war zunächst Graf im Gau Merstemen, ob aus unmittelbarer Beleihung durch den König, durch Beleihung in dritter Hand, also durch einen Reichsfürsten — etwa den Herzog von Sachsen — ist ungewiß.

Als Reichslehen besaßen ihre Grafschaften die Northheimer, die Brunoren, die Catlenburg, Teflenburg, Arnsberg, Ravensberg und die von Mark-Altena. Dagegen erscheinen als Belehnte anderer Fürsten die Schwalenberg, Dassel, Everstein, Rode (Lauenrode), Stumpenhausen usw. Dies beruht nach den Darlegungen Fehrs (Fürst und Graf im Sachsenspiegel) darauf, daß der Inhaber eines Fahnlehens, das aus mehreren Grafschaften bestand, wie z. B. das Herzogtum Sachsen, eine Grafschaft behalten durfte, während die andere weiter geliehen werden mußten. Im Gaue Merstemen hatten die Billunger seit alten Zeiten Grafschaftsrechte besessen. Wenn nun im Anfang des 12. Jahrhunderts in diesem Gau die Schwalenberger und die Grafen von Rode als Grafen erscheinen, so darf doch nicht angenommen werden, daß diese Grafen nach dem Aussterben des Herzogshauses (1106) in dessen Rechte eingetreten seien, weil dann nicht abzusehen wäre, weshalb sie nicht in die staatsrechtliche Stellung der unmittelbar vom Reiche belehnten Grafen eintraten, nicht zu den Reichsfürsten gerechnet wurden. Erwägt man ferner, daß ihre Comitate in einer Gegend lagen, die Heinrich der Löwe, der Nachfolger Lothars, zu seinen Erb- und Stammländern rechnen konnte, so wird kein Zweifel mehr sein können, daß die von Schwalenberg und von Rode von Herzog Lothar ihre Comitate zu Lehen trugen, dieser also hier in die Rechte der Billunger eingetreten war. Seiner Anwesenheit im Gerichte Widেকinds von Schwalenberg wurde zweifellos deshalb ausdrücklich in der Urkunde Witelos von Minden gedacht, weil er oberster Inhaber des Comitates war.¹⁾

Diesen Ausführungen Weilands kann man sich wohl durchweg anschließen, nur möchte ich das Ergebnis nicht als „zweifellos“ bezeichnen, sondern nur als „sehr wahrscheinlich“. Für den Reichsfürstenstand der Schwalenberger s i e h t eine Urkunde von 1158, Oktober 25 zu sprechen, in der Kaiser Friedrich den Grafen Widекind II. zu *viris principalibus nostris* zählt.²⁾

¹⁾ Weiland, Das Sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, Greifswald, 1866, S. 49, 50.

²⁾ Stumpf, Reichskanzler, III. 347. Vgl. S. 42.

Durch die Belehnung seitens des Herzogs erhielt Graf Widenkind die „ordentliche Amtsgewalt“ (graffcap), d. h. das Recht, über *causae majores* zu richten. Den Königsbann, d. h. das Recht, über Eigen und die Verbrechen Schöffenbarer zu richten, erhielt er nicht vom Herzog, sondern unmittelbar vom Könige. Er erhielt ihn auch nicht als Lehn, sondern als Amt auf Lebenszeit, sodaß er ihn auch beim Ableben des Königs behielt.¹⁾

Der Gau Merstemen oder Merstem lag zwischen Deister, Leine und Steinhuder Moor. Er umfaßte etwa die Archidiaconate Battenjen und Wunstorf (westlich und südlich Hannover).²⁾

¹⁾ Fehr, Fürst und Graf im Sachsenpiegel (Berichte über die Verhandlungen der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, 58. Bd.), S. 46 ff.

²⁾ Holscher, Beschreibung des ehem. Bistums Minden in der Westf. Zeitschrift 34, 2, 84 beschreibt die Grenze des Gaues Merstemen folgendermaßen:

„Von Springe bis Hannover die Haller (Nebenflüßchen der Leine, mündet bei Nordstemmen) und Leine, um Hannover herum zur Eilenriede (Gehölz am Ostrand von Hannover), östlich an List vorbei zur Wieze (Zufluß der Aller, in süd-nördlicher Richtung), westlich zwischen Krähenwinkel und Kaltenwiede (9 km nördlich Hannover) hindurch zum Neuen Moor, dann zur Leine, die sie unterhalb des Dammkrugs überschreitet, zum Steinhuder Moor, an diesem her, schließt Winzler und Wiedenbrügge (südwestlich des Steinhuder Moors) ein, zum Tienberg (3 km westlich Wunstorf), zwischen Borkeloh und Cronshofel (an der Aue) hindurch zur Aue, diese hinauf, wendet sich dann, Woltring- und Wichtringhausen, Bentorf und Landringhausen (alle nördlich Berjnghausen, vgl. S. 11) südlich zum Deister, auf dessen Rücken nach Rienstedt, Kettelrade (nördlich Minden) einschließend, endlich nördlich Minden vorbei wieder zur Haller.“

Nach den Annalen der Churlande III. S. 502 war das Obergericht für den Merstemgau in pomerio apud Lauenrode, also bei Hannover, bzw. Linden, wo Widenkind I. Gericht abhielt.

Den Namen Merstemen leitet von Alten (Zeitschr. d. histor. Vereins f. Niederjachsen, Jahrgang 1860) von einem Volksstamme, den Marjaten oder Merjaten her, sodaß er also „Merjatesheim“ bedeute. Diese Erklärung nimmt auch Werneburg (Forschungen zur Geschichte Niederjachsens, Bd. 3, S. 17 u. 19) an und erklärt sie sogar für „geichert“. Geht man nur von den Formen Marstheim (892) und „Marstiem“ (1013) aus, so hat die Deutung etwas für sich, zumal es einen Volksstamm gab, der Morjaten oder Morjacienses hieß; aber dieser wohnte im oberen Friesland (Annales Egmond. und Annalista Sascio). Der Name heißt 892, Juni 30, Marstein (ob richtig gelesen?), 892, Dezember 7 Marstheim, 1013 Marstiem, 1022 Merstem, 1025 ebenso, 1033 Merstem, 1097—1120 Merstemen, 1121—40 Mersteme und Merstemen (U. B. des Hochstiftes Hildesheim Nr. 20, 21, 52, 67, Erhard, Cod. dipl. Nr. 57, 110, 125, Reg. 1282, 1463—65). Etwa 11 km westlich von Linden liegt das Dorf Stammen (im 13. Jahrhundert Stempne),

Der erste in diesem Gau vorkommende Graf ist der von älteren Geschichtsschreibern — zuletzt noch von v. Hodenberg (Vorrede zum Hoyer Urkundenbuch) — für einen Schwalenberger gehaltene Graf Hermann, den ich mit Weiland für Hermann Billung halte. Dann finden wir 1013 den Herzog Bernhard Billung im Besitz der Grafschaft des Gau¹⁾ und 1096 noch Herzog Magnus aus demselben Hause.²⁾ Nunmehr scheint eine Verleihung an Grafen eingetreten zu sein; denn zunächst erscheint 1112—20 Graf Widedind am Orte Lindem im Gau Merstemen, dann etwas später (1120—27) derselbe am Ort Lindard (Linderte), ungefähr gleichzeitig (1120—40) in Ronneberg ein Graf Gerbert, endlich ebenfalls 1120—40 in occidentali ripa Himene fluminis — d. i. der Thyme, eines Nebenflüßchens der Leine, also wahrscheinlich auch bei Ronneberg — Graf Hildebold von Rothen, d. i. von Lauenrode bei Hannover.³⁾

Jedenfalls war Widedind von Schwalenberg früher als die anderen beiden Grafen im Gericht des Gau^{es} tätig, ob er noch gleichzeitig mit ihnen als Graf waltet, ist nicht festzustellen, ebensowenig, ob Graf Gerbert und Graf Hildebold nacheinander oder nebeneinander tätig waren. Doch ist bei diesen anzunehmen, daß Hildebold der Vorgänger Gerberts war, weil letzterer Zeuge war, als Hildebold dem Gerichte vorfaß und weil sie anscheinend dieselbe Gerichtsstätte hatten.

Nach den Untersuchungen Werneburgs (S. 26 ff.) kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß im 12. Jahrhundert — und auch schon früher — in einem Gau nicht nur mehrere Gerichtsstätten waren,

außerdem gibt es ein Nordstemmen und ein Burgstemmen bei Elze, ein Stemmen bei Stolzenau, zwei andere im Lippischen. Sollte einer dieser drei Stemmen nicht einfach zum Unterschiede von den anderen Orten gleichen Namens „Maristemen“ genannt worden sein? So hieß Lüttersheim im Waldeckischen früher Mönchlütterschen, zum Unterschied von Reigerlüttersen (Wüstung bei Kulte). Der Zusatz Mari findet sich in den Wüstungen Marslo (bei Schlüsselburg) und Marsberg (bei Loffum). Der Gau hat also meiner Meinung nach seinen Namen von einer Siedelung, wie die Gaue Morongano, Mosidi, Silbiki, Thintmella usw. (Werneburg, S. 18).

1) M. G. S. S., S. 301.

2) von Hodenberg, Hoyer II. B. Abt. 8, Nr. 16. Doch wird hier Herzog Magnus eigentlich nicht als Graf des Gau^{es} Merstemen genannt, sondern des Gau^{es} Angeri. Da aber die in Frage kommenden 10 Orte in 5 Gau^{en} (Entergau, Leeseringen, Merstem, Tilithi und Loinga) lagen, hat Hodenberg wohl Recht, wenn er den Ausdruck „pagus Angeri“ als „Land Engern“ in weiterem Sinne auffaßt.

3) Würdtwein, Subsid. dipl. VI. 324, 319, 327, 321.

sondern auch mehrere Grafen, ohne daß man dabei an Untergaue oder Vizegraven zu denken braucht. Auch hatte der eine von ihnen, eben unser Widekind von Schwalenberg, zwei Gerichtsstätten, Lindem und Linderte, was auch nicht wunderbar erscheint. Beispiele dafür findet man genug in Schröders Abhandlung über die Gerichtsverfassung des Sachsenpiegels und bei Werneburg (S. 9).¹⁾ Allerdings halte ich es für möglich, daß die Namen Lindem und Lindard denselben Ort bedeuten, indem einer der beiden Namen (wahrscheinlich Lindem, als der bekanntere) falsch gelesen oder abgeschrieben worden ist.

Spätere Zeugnisse darüber, daß Schwalenberger als Grafen im Gau Merstemen austraten, sind nicht vorhanden. Wenn nun auch ein *argumentum ex silentio* in jener Zeit bei der geringen Anzahl der erhaltenen Urkunden noch kein Beweis dafür ist, daß sie dort nicht mehr Grafen gewesen, so halte ich es doch für möglich, daß Graf Widekind, nachdem er als Vogt von Paderborn eine sehr ausgedehnte Tätigkeit erhalten hatte, wozu noch die Vizvogtei von Norvey kam, auf die Grafschaft Gau Merstemen verzichtet hat, schon weil die Entfernungen zwischen den Orten seiner Tätigkeit (Paderborn—Alt-Schwalenberg—Norvey—Linden bei Hannover) zu sehr anwuchsen.

Dafür, daß Widekind von Schwalenberg im Gau Merstemen Grundbesitz gehabt habe, ist kein Beweis vorhanden, ja, im ganzen 12. Jahrhundert wird keine einzige Besitzung der Schwalenberger im Merstemengau genannt. Und doch wäre es so natürlich, daß der Graf aus der Reihe der im Lande ansässigen Grundherren genommen worden wäre. Ich halte es daher immerhin für möglich, daß trotz des Schweigens der Urkunden Widekind bei Hannover begütert gewesen ist. Der Legationsrat von Alten²⁾ nimmt ja sogar an, daß die Schwalenberger Vögte von Hannover gewesen seien. Er schließt dies aus dem ausgedehnten Grundbesitz, den diese Familie im 13. und am Anfange des 14. Jahrhunderts in der Nähe von Hannover gehabt habe. Er ordnet diesen Besitz in 4 Gruppen:

1. Jener Güterkomplex, den Widekind von Schwalenberg-Byrmont etwa 1193 dem Kloster Bersinghausen schenkte. Wenn auch nicht alle in der päpstlichen Bestätigungsurkunde vom 1. Februar 1216³⁾ genannten Güter von Widekind herrührten, so doch ein großer Teil. Es werden genannt: Edingehusen, Mienstedt,

¹⁾ Zeitschrift der Savigny-St. V., Germanische Abt. S. 5 ff.

²⁾ Historische Zeitschrift für Niederjachsen, 1859.

³⁾ Hodenberg, Calenb. u. B., I. 8.

Waltringhusen, Westemen (bei Colenfeld, N. Blumenau), Baldwardingehusen, Brunerdeffen, Hertingehusen, Danquardeffen, Kirchwehren (nordöstlich Stemmen bei Hannover), Lemmie (östlich Wennigsen), Reinboldinghausen, Erdenhusen, Pustessen, Wertbefe (bei Schulenburg, N. Calenberg), Herdingessen, Boitzum (südöstlich Eldagsen), Gimbeckhausen (am Westabhang des Deister), Reinsen (östlich Stadthagen), Gr. Kennendorf usw.

2. Die zweite Gruppe stößt östlich an die erste Gruppe und erstreckt sich von der nördlichen Abdachung des Deister bis ins Innere des Merstemer Gaus: Barrigsen 1225, Husen 1234, Lemmie 1236, Everloh 1239, Wennigsen etwa 1245, Degerjen 1245, Bottholtensen 1317, Sperse 1329, Lüdersen und Disbere 1325, Gwippe 1252.

3. Die dritte Gruppe liegt um den östlichen Abfall des Deister herum in der Nähe von Wennigsen: Magedefeld etwa 1236 und 1312, Gestorf 1255, Bodensen 1255, Eidingehusen 1258, Wölfsen 1343, Werbefe 1343.

4. Die vierte Gruppe am rechten Weserufer, im äußersten nordwestlichen Winkel des Merstemengaus: Bredenhorst 1181, Meringen 1239, Marsberg 1240, Om 1251, Marslo 1252, Leeje und Borthere 1258.

Ein Beweis dafür, daß dies schon im 12. Jahrhundert, und gar schon zu Widekinds I. Zeiten Schwalenbergische Güter gewesen, ist nicht zu erbringen, doch ist es möglich, daß wenigstens ein Teil davon dieser Familie von Alters her oder seit der Belehnung mit dem Grafenamte gehörte.

Widekind als Vizevogt von Norvey.

Widekind erscheint 3 Mal als Vizevogt von Norvey, falls man zugestehet, daß dieser Vizevogt tatsächlich ein Schwalenberger ist,¹⁾ zuerst 1116, Mai 5, zuletzt 1126, Mai 10. Er wird nicht lange vor 1116 Vizevogt geworden sein; denn 1113 war noch Humpertus im Besitz dieser Stellung, die damals wahrscheinlich durch Belehnung von seiten des Abtes erworben wurde. Ob Widekind und seine Nachfolger nach dem Jahre 1126 die Vizevogtei auch fernerhin inne-

¹⁾ Wigand bestreitet dies, da ein nobilis nicht Vizevogt, sondern nur Vogt der Kirche hätte sein können (Geschichte von Norvey, II. S. 52, Fußnote 79). Aber die Schwalenberger waren eben „neue Grafen“, die sehr wohl neben einem alten Grafengeschlecht, wie den Northheimern und später der Winzenburger, als Vizevögte erscheinen konnten. Ich glaube auch behaupten zu können, daß ministerialische Vertreter der Vögte meist nicht den Titel viceadvocatus, sondern subadvocatus führten.

gehabt haben, darüber schweigen die Urkunden. Dafür spricht, daß 1152 Widefinds I. Söhne Bögte von Hörter waren, was vielleicht einen Teil der mit der Bizevogtei von Norvege zusammenhängenden Rechte ausmachte,¹⁾ wenn nicht damals die Schwalenberger gar Großbögte waren, worauf ich später zurückkommen werde.

Was bedeutet überhaupt die Bezeichnung Bizevogt und welche Rechte hatte dieser? Diese Fragen lassen sich bei dem großen Mangel an urkundlichen Nachrichten schwerlich beantworten, besonders weil weder von Widefind noch von seinen Nachkommen jemals eine Amtshandlung als Bizevogt vorkommt.

Die obere oder eigentliche Vogtei (Edelvogtei) des Klosters Norvege lag seit 1078²⁾ oder früher in den Händen der mächtigen Grafen von Northem, zur Zeit Widefinds in denen des Grafen Siegfrieds IV. von Northem = Bomeneburg, des letzten seines Stammes.³⁾

Ist nun das Amt des Bizevogts so aufzufassen, daß dieser den eigentlichen Vogt nur bei dessen Abwesenheit vertrat, wie z. B. 1147 Markgraf Albrecht von Brandenburg den Vogt Hermann von Winzenburg,⁴⁾ oder waren gewisse Amtshandlungen des Obervogts ein für alle Mal dem Bizevogt übertragen, oder endlich übte der Bizevogt in einem örtlich beschränkten Teile des gesamten Immunitätsbereichs die vogteilichen Rechte aus? Hierüber geben die Urkunden keinen Aufschluß; nur könnte man aus der oben erwähnten Angabe von 1152 schließen, daß der jedesmalige Bizevogt von Norvege die Vogtei in der Stadt Hörter ausübte. Doch hierfür werde ich unten noch eine andere Möglichkeit erörtern. Im allgemeinen wurden diejenigen Grafen oder Herren, die über einen Teil der Immunität vogteiliche Rechte ausübten, Bögte, nicht Bizebögte genannt.

1) Zaffe, Bibl. I. S. 516. Barmhagen, S. 245.

2) Erhard, Reg. 1179.

3) Wigand irrt, wenn er sagt, Graf Siegfried habe 1126 die Kirchenvogtei resigniert (Geschichte von Norvege, II., S. 52) und von da an hätten die Grafen von Dassel dieses Amt innegehabt. Dies hat Schrader im Vaterländischen Archiv, 1830, 3. Heft, S. 22 klargestellt. Siegfried blieb bis zu seinem Tode Vogt. Der 1113 und 1127 vorkommende Vogt Reinold, der wohl als R. von Dassel angesprochen werden kann, war nur zu besonderen Gelegenheiten bzw. für bestimmte Güter Vogt, wie dies Wigand (S. 56) selbst als feststehenden Gebrauch schildert.

4) Erhard, Cod. dipl. Nr. 259.

Widewind I. als Vogt des Hochstifts Paderborn.

Ferner bekleidete Widewind die einflußreiche Stellung eines obersten Vogtes des Hochstifts Paderborn. Seit 881 hatte dieser für alle seine Besitzungen¹⁾ die hohe und niedere Immunität, d. h. die Inassen des Immunitätsbereichs waren in jeder Beziehung der Gerichtsbarkeit der vom Könige eingesetzten Grafen entzogen und der des Stiftsvogts unterstellt. Dieser war zunächst Vertreter des Bischofs in allen weltlichen Geschäften, besonders also bei allen Rechtsangelegenheiten. Auch mußte er die Rechte des Bischofs und der Kirche gegen weltliche Eingriffe schützen.

Für seine richterliche Tätigkeit empfing der Vogt wie der Graf ein Drittel der Gerichtsgefälle, ferner das *servitium advocatiae*, d. h. eine Lieferung von Naturalien für Menschen und Pferde, die dem Vogt jedesmal, wenn er mit seinem Gefolge zu den ungeborenen Gerichtstagen erschien, geleistet werden mußte, ferner das Recht zur Beherbergung für sich und seine Begleiter.²⁾ Die Vögte des Stiftes Breden bezogen von jeder Hufe einen Schilling, beim Tausch von Hörigen ebenfalls einen Schilling oder 12 Pfennige Wechselgeld, Vogtschilling genannt, bei Sterbefällen von den Stiftsleuten das Herrgeräte.³⁾ Möglich, daß der Paderborner Vogt ähnliche Rechte hatte.

Aus der Verpfändungsurkunde der Paderborner Vogtei vom 4. April 1189 geht hervor, daß die Schwalenberger das *servitium advocatiae*, den Zehnten zu Utteln (16 km südlich Paderborn, an der Sauer), den Hof Delpenhausen (entweder Dalhausen bei Borgholz oder ein wüster Ort Deppenhausen bei Beckelsheim, später Deppenhöhe genannt), das Geleit innerhalb des Immunitätsgebiets (*pedagium sive ducatum Patherburne*) und den bischöflichen Dienst zu Herford (*servicium episcopale Herevorde*) besaßen. Die in der Urkunde als Besitz Widewinds III. genannten anderen Güter, nämlich die Zehnten zu Goddelsheim und Immighausen in

¹⁾ Ferd. Schulz (Die Vogtei, S. 11) behauptet, daß sich die Immunität nur auf die Güter erstreckt habe, für die die Exemption beim Übergange an Paderborn ausdrücklich erteilt wurde. Hermann Aubin (Die Verwaltungsorganisation des Fürstentums Paderborn, S. 86) sagt mit Recht, daß schon das Privileg von 881 die Immunität für alle Besitzungen der Kirche gewährt habe, *quas nunc possidet vel quae deinceps in jura ipsius loci divina pietas voluerit augeri*.

²⁾ Schulz, S. 4.

³⁾ Brons, Geschichte der Wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stifts Breden.

Waldeck und die Höfe Witmar (wüst, bei Warburg) und Meißer (Nieder- und Ober-Meißer westlich Grebenstein), gehörten wohl nicht aus vogteilichen Rechten den Schwalenbergern, da Widekind auf deren Wiederlösung im Falle der Rückkehr nicht verzichtet und sein Sohn Hermann 1193 nur auf die Vogtei, den Zehnten in Atteln, den Hof in Delpenhausen und den bischöflichen Dienst in Herford verzichtet (S. 61).

Das „servicium Hereforde“ war eine Abgabe, die das Stift Herford nach der Bestätigungsurkunde von 1082 dem Bischof geben mußte: „episcopis vero, quibus servitium et mansionatica (Beherbergung) tempore circuitus sui singulis annis persolvent.“¹⁾ Flgen macht in seinem Aufsatz „Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung“²⁾ darauf aufmerksam, daß der Archidiaconat Herford-Schildesche zum Bistum Paderborn gehörte³⁾ und glaubt auch behaupten zu können, daß die Schwalenberger Vögte von Herford gewesen seien. 1229 bestätigt nämlich Volkwin IV. von Schwalenberg *banno regio* einen Gütertausch des Stifts Herford mit Kloster Marienfeld, und 1281, Oktober 9, bekundet Erzbischof Siegfried von Köln, daß bisher der Edle Hoyer von Stromberg und vorher dessen Vorfahren die Vogtei des Stifts Herford vom Erzbischof von Köln zu Lehen getragen hätten.⁴⁾

Widekind I. war außerdem Vogt des Klosters Abdinghof (1130, August 5), des Klosters Marienmünster und wahrscheinlich auch des Klosters Busdorf.

Es ist wohl kein Zweifel, daß von den Schwalenbergern die mächtigen Grafen von Arnsherg, die auch Grafen von Westfalen, Berl oder Rietbeke genannt werden, die Großvogtei der Paderborner Kirche besaßen, wahrscheinlich nicht mehr als Amt, sondern als ein vom Bischof erteiltes Lehen. Friedrich der Streitbare von Arnsherg, der letzte seines Stammes (außer seinem geistlichen Oheim, Bischof Heinrich von Paderborn), kommt zuletzt 1123, Juni 18, als Paderbornischer Vogt an der Gerichtsstätte Balhorn vor und schon am 18. November desselben Jahres waltet Widekind von

¹⁾ Erhard, C. d. Nr. 161.

²⁾ Westf. Zeitschr. 49, I. Es ist auffallend, daß weder Ferd. Schulz noch Hermann Rubin diese höchst wichtigen Nachrichten über die Gerechtlame des Kirchenvogts beachtet haben.

³⁾ Westf. u. B. IV. 204 u. 382.

⁴⁾ Westf. u. B. III. 205 u. IV. 1640 u. 1642. Rätselhaft ist der 1191 genannte (Westf. u. B. IV. 72 A.) Widekindus advocatus in Herford. Weder Widekind II. noch III. kommen in Frage, weil sie beide nicht mehr lebten, und Widekind IV. kann nicht gemeint sein.

Schwalenberg als Vogt an derselben Stätte. War Friedrich gestorben und von Widekind beerbt worden oder seines Lehens verlustig erklärt worden? Beides ist möglich. Wilmans nimmt ersteres an; er glaubt, daß Widekind eine Erbtöchter geheiratet habe. Auch nimmt er an, daß die Urkunde vom 18. November 1123, deren Jahreszahl unleserlich ist und bei der die II. Indiktion angegeben ist, ins Jahr 1124 gehört,¹⁾ sodaß die Angabe der Annales Patherbrunnenses (ed. Scheffer-Boichorst, S. 146) und des Annalista Saxo (S. 761) richtig wäre. Doch ist es auch möglich, daß er abgesetzt wurde, weil er aus der von ihm neu erbauten Wevelsburg (zwischen Paderborn und Büren) und aus dem Schlosse Nietbeck bei Wiedenbrück zahlreiche Räubereien verübt hatte, weshalb nach seinem Tode beide Burgen zerstört wurden, Nietbeck auf Befehl des Herzogs Lothar.²⁾

Ich vermute, daß Widekind die Vogtei auf Betreiben Lothars erhielt, mit dem er vor 1124 und nachher in nahen Beziehungen gestanden zu haben scheint. Da ist es nun auffallend, daß in der Urkunde vom 18. November 1123 vom Königsbann noch keine Rede ist, während Widekind am 17. Mai 1127 unter Königsbann richtet. Sollte der Lothar feindlich gesinnte Kaiser Heinrich V., der am 23. Mai 1125 starb, die Erteilung des Königsbanns verweigert haben? Aber dann durfte Widekind auch nicht über „Eigen“-Recht sprechen. Vielleicht sind die Worte nur als selbstverständlich weggelassen.

Widekind I. als Herr von Schwalenberg und in seinen sonstigen Beziehungen.

Nachdem wir Widekind I. in seinen Stellungen als Graf im Gaue Merfstem, als Vizovogt von Norvey und als Vogt von Paderborn kennen gelernt haben, bleibt nur noch übrig, seine Standes- und Besitzverhältnisse festzustellen.

Abgesehen von den Fällen, wo er einfach „Widekind“ genannt wird, heißt er:

¹⁾ Wilmans, Addimenta, Erfurs.

²⁾ Annal. Saxo, S. 761, Annales Patherbr. S. 146. Gobelinus Persona, Cosmidromius, S. 268. Dieser setzt den Tod Friedrichs ins Jahr 1123. Ebenso Gelenius, der um 1500 zu Köln lebte: „Graf Friedrich von Arnberg stellte die Wevelsburg 1122 wieder her. Endlich, als er dem frommen Vorhaben des h. Gottfried von Rappenberg (seines Schwiegerohnes, der mit seiner Frau in das von ihm gestiftete Kloster Rappenberg eintrat) in gottloser Weise entgegentrat, starb er 1123 bei Belagerung des gedachten Schlosses“. Die Quelle, aus der Gelenius hier geschöpft hat, ist nicht festzustellen.

- 1081—1111 Widekindus comes,
 1112—1120 Widekindus comes in pago Merstemen,
 1116 Widekindus viceadvocatus,
 1118 Widekindus comes,
 1120—27 Widekindus de Sualenberg (Auffallend: Widekindi de Swalenberg, wo man doch „comitis“ erwarten müßte, unter den Zeugen „Widekindus comes“),
 1120 Widikindus viceadvocatus,
 1123, November 18, Widikindus advocatus,
 1126, Mai 10, Widekindus viceadvocatus,
 1127 Widikind de Sualenberg,
 1127, Mai 17, Widikindus advocatus,
 1127, Juli 16, advocatus Widikindus de Sualenbergh,
 1128, August 15, comes Widekindus vir nobilis et chatolicus,
 1129, April 11, Widikindus de Sualenberg liber homo,
 1129, Juni 13, Widekindus de Sualenberg comes?,
 1130, August 5, Widekindus advocatus,
 1131, Februar 5, Widukindus de Sualenberg,
 1133, Oktober 18, Widekindus de Swalenberg,
 1134, Januar 6, Widichinus homo nobilis de Sualenberg castro in Saxonia,
 1135 advocatus Widukindus de Sualenberge,
 1136, März 21, Widekindus de Sualenbergh,
 1136, August 15, Widukindus de Swalenberg,
 1136, August 4, fidelis noster (des Kaisers Lothar) Widekindus,
 1136 oder 1137 advocatus Widekin,
 1137, Oktober 2, nobilis vir Widikindus.

Man sieht hieraus, daß Widekind sich niemals comes de Swalenberg nennt (mit Ausnahme des zweifelhaften Falles von 1129, Juni 13), da dies seiner rechtlichen Stellung nicht entsprechen haben würde. Denn er war nicht Graf von Schwalenberg, sondern nur Besitzer dieser Burg, zu der damals noch nicht einmal eine Herrschaft, sondern nur ein ansehnlicher Grundbesitz gehörte.¹⁾ Graf war er nur dort, wo er Gerichtsbarkeit ausübte, also im Gaue Merstemen. Er wird allerdings 4 Mal auch außerhalb dieses Gaues Graf genannt, aber wohl mit dem stillschweigenden Zusatz: „im Gau Merstemen“.

¹⁾ Nach seinem Tode, im Jahre 1140, wird Widekind vom Bischof Bernhard allerdings „comes Swalenbergensis“ genannt (Erhard, C. d. Nr. 234). Dies ist aber immer noch etwas anderes als comes de Swalenberg. Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, S. 91.

Im Gegensatz zu den Schwalenbergern nennen sich die Grafen von Ravensberg meist comes de R., die Arnberger Grafen comes de Westfala oder de Arnesberg, die Northheimer comes de Northheim oder de Bomeneburg, ebenso die Grafen von Ballenstedt, Winzenburg, Orlamünde, Groitsch und Brene.¹⁾

Nach Schrader, „Ältere Dynastienstämme“ (S. 151) und Weiland (S. 42 ff.) unterschied der nicht ständige Gebrauch des gräflichen Titels die jungen Dynastengeschlechter, wie die Schwalenberg, Dassel, Everstein, Stumpenhausen-Hoya usw. von den alten „fürstlichen Grafen“, die vom Könige unmittelbar belehnt waren. Doch gilt dies nicht für alle Teile Deutschlands, wie Ficker (S. 83) dargelegt hat. Sehr bezeichnend für die staatsrechtliche Trennung der alten und neuen Grafengeschlechter ist eine Stelle im „Chronographus Corbejensis, wo es zum Jahre 1145 heißt: „Fridericus princeps Arnbergensis — Wolewinus vir praepotens Sualenbergensis“.

Ich habe schon bei der Betrachtung der Stellung Widekinds als Grafen im Gau Merstemen erwähnt, daß die Schwalenberger ihre Amtsgewalt als Lehen von den Billungern und ihren Erben erhalten hatten.

Die alte Burg Schwalenberg, nach der sich Widekind nannte, ist nicht mit dem heutigen Lippischen Flecken gleichen Namens zu verwechseln. Sie lag auf einer Höhe bei Marienmünster (16 km westlich Holzminden, 7 km südlich des jetzigen Ortes Schwalenberg), wo sich seit 1128 das von Widekind und seinem Ohm, dem Bischof Bernhard von Paderborn gestiftete Kloster erhob. Sie wurde, nachdem Volkwin IV. (III.) von Schwalenberg um 1230 die neue Burg seines Namens oberhalb des jetzigen Fleckens gebaut hatte, Muldenburgh oder Oldenburg genannt. Das jetzige turmartige Gebäude der Oldenburg stammt aber erst aus dem 14. Jahrhundert.²⁾ Der Name, dessen älteste Form wahrscheinlich „Swalevenberg“ ist,³⁾ bedeutet wohl „Schwalenberg“. Jedenfalls war der stattliche Grundbesitz, mit dem das neue Kloster von Anfang an begabt wurde, größtenteils altes Schwalenbergisches Eigengut, sodaß man von dem umfangreichen Verzeichnis von Gütern, das Schrader in der „Westfälischen Zeitschrift“ (Bd. 45, II.) veröffentlicht hat,

¹⁾ Ficker, ebenda, S. 86.

²⁾ Julius Graf von Deynhäusen in den Blättern zur näh. R. Westfalens, 1869, S. 23—26.

³⁾ Jaffé, Bibl. I., S. 44.

einen großen Teil als ehemaligen Besitz Widefinds I. angesprochen werden darf. Die vom Bischof Bernhard geschenkten Güter werden 1138 genannt.¹⁾

Widefind und sein Nachfolger waren Vögte des Klosters Marienmünster. Doch war bei der Stiftung ausgemacht, daß die Mönche freie Wahl hätten, in der Verwandtschaft (in congregatione) Widefinds eine passende und ihnen genehme Persönlichkeit als Vogt auszusuchen. Würde sich diese jedoch durch Räubereien oder Nachlässigkeit als untauglich erweisen, dann hätten die Mönche das Recht, ihn abzusetzen und irgend einen anderen zu wählen, der dann auf Bitten des Bischofs von Paderborn mit dem Königsbann belehnt werden sollte.²⁾ Über den sonstigen Besitz Widefinds sind wir ganz im Unklaren. Jedenfalls besaß auch er schon „multas et amplas possessiones“ vom Stift Korvey,³⁾ außerdem die zur Vogtei von Paderborn gehörigen Güter, die wir eben aufgezählt haben. Sicher wissen wir z. B., daß Widefind schon 1135 den Zehnten in Atteln besaß und damit den Edlen Friedrich von Glindfeld belehnt hatte. Ferner besaß er auffallenderweise ein Gut in Bacenges super Jechorem bei Lüttich. Ob seine Mutter aus dieser Gegend stammte?

Widefind war, wie die Urkunden ergeben, ein treuer Anhänger des Herzogs, später Kaisers Lothar, dem er auch wohl, wie wir

¹⁾ Erhard, C. d. Nr. 227. Gehrken will aus der Urkunde herauslesen, daß Widefind nur die Kirche, das Kloster und die Wirtschaftsgebäude, aber keinen Grundbesitz geschenkt habe (Wigands Archiv, I., 4., S. 90). Ich glaube, daß dies eine zu wortklaubrige Lesart der Urkunde ist. Ein sicheres Besitztum Widefinds war der Hof Catshem (Erhard, C. d. Nr. 234). Dieser Hof, später Neu-Katzen, ist jetzt ein Teil des Dorfes Münsterbrock dicht bei Marienmünster.

²⁾ Nach dem Wortlaut der Urkunde hat Spanden Recht, wenn er behauptet, daß im Falle der Wahl eines Mitgliedes der Schwalenberger Familie nicht davon die Rede sei, daß der Bischof für den Königsbann sorgen wolle, sondern nur dann, wenn ein anderer Vogt gewählt würde und begründet dies damit, daß die Schwalenberger im Wethigau, zu dem Marienmünster gehörte, die Grafschaft erblich an sich gebracht habe (Westf. Zeitschr. 43, II. 36). Da letztere Begründung sich keinesfalls auf urkundliche Belege stützen kann, glaube ich annehmen zu dürfen, daß in jedem Falle der Bischof die Ausstattung mit dem Königsbann herbeiführen wollte und daß die den Sinn entstellende Abfassung auf sprachlicher Ungewandtheit des Schreibers beruht.

³⁾ Boeisch, Kloster Arolsen (in den Waldeckischen Geschichtsblättern, Heft 1, S. 24) verlegt die „multas et amplas possessiones“ ohne Grund in die Diemelgend.

ausgeführt haben, einen großen Teil seiner Macht zu verdanken hatte. Häufiger weilte er in der Umgebung des Kaisers von 1129 an, nicht als Begleiter des Paderborner Bischofs oder des Abts von Korvey, sondern als unmittelbarer Vasall des Kaisers (als Herzog von Sachsen?) und zwar mehrere Male als einziger Vertreter der Edlen aus der Paderborner Gegend. Da er 1136 auf dem Reichstage zu Würzburg war, von wo Lothar nach Italien zog, kann man wohl annehmen, daß Widekind seinen Lehnsherrn begleitete und dort im fernen Lande 1137 starb.

Seine Frau hieß sicher Luttrudis, erscheint zuerst als „nobilis femina“ 1128, zuletzt 1149 (Schaten, Annal. Paderbr. I, 543, Westf. Zeitschr. 46, II, S. 136). Daß sie nicht die in der Stiftungsurkunde des Klosters Xvolfen genannte Tochter des Edlen Geye gewesen, hat Wilmans (Westf. Urkundenb. IV, 241, Exkurs) dargelegt. Neuere Forscher halten sie für eine Edle von Desede, während Barnhagen den Titel „nepos“, den Bischof Bernhard dem Grafen Widekind I. 1135 gibt, dadurch zu erklären sucht, daß eine Schwester Widekinds einen von Desede geheiratet habe. Bernhard nennt Widekind zunächst 1128 „nobis propinqua consanguinitate conjunctus“, dann 1135 „nepos“, 1140 seinen avunculus, und in derselben Urkunde Volkwin, Widekinds Sohn, seinen „nepos“. Hieraus geht schon hervor, daß man diese Bezeichnungen der Verwandtschaft nicht genau nehmen darf. War Widekinds Frau eine Schwester des Bischofs, dann hätte dieser Widekind wohl nicht „nepos“, sondern sororius genannt. Es scheint aber doch, daß Luttrudis eine Desede gewesen ist, da sie 1149 offenbar gemeinschaftlichen Besitz mit Rudolf von Desede, dem Bruder des Bischofs, hatte. Ich vermute, daß sie eine Tochter eben dieses Rudolf war. Sie soll am 22. März 1152 gestorben sein, doch ist nur für den Tag — 22. März — ein Beweis vorhanden (Barnhagen I, 237, aus einem Nekrolog).

Merkwürdig ist, daß die Söhne Widekinds kein einziges Mal zu seinen Lebzeiten erwähnt werden, wenigstens ist dies bei Volkwin, dem ältesten Sohne, auffallend, da er schon einige Monate nach dem Tode des Vaters als Paderborner Vogt auftritt.

Widekind hatte 3 Söhne und 3 Töchter, Volkwin II., Widekind II., Gottschalk, Luttrudis, Gattin des Vogts von Rheda, Godefride, Gattin eines Edlen von Roringe und eine ungenannte Tochter, die erst den Grafen Adalbert von Everstein, dann Ludwig von Lare heiratete (vgl. die Urkunde von 1197, S. 26 u. 53).

Volkwin II.

(Über Volkwin I. vgl. S. 144.)

Wie ich schon erwähnt habe, ist es auffallend, daß Wilekind's Sohn Volkwin niemals zu Zeiten des Vaters erwähnt wird. Er muß doch vor 1137 schon mündig gewesen sein, sonst wäre er ihm nicht unmittelbar in seiner Würde als Paderborner Vogt gefolgt.

Da es unzweckmäßig erscheint, das Leben Volkwins in gleicher Weise wie das seines Vaters nach seinen verschiedenen Stellungen zu zergliedern, werde ich es nur in 2 Hauptabschnitten behandeln, nämlich 1. die Stellung Volkwins als Vogt von Paderborn und 2. Volkwin in seinen übrigen Beziehungen.

Volkwin II. als Vogt der Paderborner Kirche.

Schon am 7. Juli 1137, also noch nicht einen Monat nach seines Vaters Wilekind's Tode, erscheint Volewinus advocatus als Zeuge, als Bischof Bernhard von Paderborn einen Gütertausch zwischen den Klöstern Korvey und Flechtdorf bestätigt.¹⁾ Daß dieser Volkwin ein Schwalenberger war, ist wegen des auffallenden Namens wohl als sicher anzunehmen. Obgleich nicht gesagt wird, von welcher Kirche Volkwin Vogt war, so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß die Paderborner gemeint ist. Denn erstens war der Bischof von Paderborn zugegen, zweitens kann er weder Vogt von Korvey gewesen sein, denn das war Graf Siegfried, noch der von Flechtdorf (obgleich er dies später war, denn das war nach einer Urkunde vom 19. Juni 1137²⁾ ein gewisser Hermann, vielleicht Graf Hermann II. von Ravensberg, da er vor dem mächtigen Northheimer Grafen genannt wird, und weil er nach der unten folgenden Urkunde vom 6. Juli 1158 auch anderweitig mit dem Kloster Flechtdorf in Beziehungen stand.

Wiederum kommt „Volewyn advocatus“ als Zeuge vor am 11. Oktober 1138 zu Paderborn, als Bischof Bernhard dem Kloster Marienmünster Schenkungen macht.³⁾ Er wird fidelis — Getreuer — des Kirchenfürsten genannt, jedenfalls, weil er neben der Vogtei noch Lehen von der Paderbornischen Kirche besaß.

1138, Oktober 11, zu Paderborn erscheinen nun, als Bischof Bernhard dem Kloster Iburg ein Gut zueignet, Thietmar advocatus et dominus Volquinus principalis advocatus.⁴⁾

1) Westf. Zeitschr. 8, S. 17.

2) Wilman's, Addimenta, Nr. 39. Westf. Zeitschr. 8.

3) Erhard, C. d. Nr. 227.

4) Ebenda, Nr. 228.

Hier wird Volkwin II. zum ersten Male sicher als Vogt der Paderbornischen Kirche genannt, denn *principalis advocatus* heißt doch nichts als der oberste Vogt im Hochstift, dem die anderen Vögte oder Untervögte unterstellt waren. Es ist rätselhaft, wie Ferd. Schulz diese Nachricht entgangen sein kann. Denn wenn er sagt: „Volkwin war Paderborner Stiftsvogt, wie eine Urkunde aus dem Jahre 1162 beweist,“ so meint er doch wohl, daß dieses die früheste Meldung darüber ist.

Thietmar *advocatus* war ein Edelherr von Büren, was zwar nicht ganz sicher ist, aber aus den späteren Zeugenreihen, unter denen Thietmar v. B. öfters erscheint, geschlossen werden kann. Dieser Vogt Thietmar erscheint als solcher nur noch einmal, und zwar im Jahre 1142, wiederum ohne die Bezeichnung von Büren, aber so wie Volkwin und Widekind für die Schwalenberger, sind Thietmar und Berthold für die Büren bezeichnende Vornamen.

Zweimal erscheint also neben dem Großvogt aus Schwalenberger Stamme der Vogt Thietmar, später nicht mehr. Doch darf aus diesem *argumentum ex silentio* nicht geschlossen werden, daß dieser Vogt nicht noch länger dieses Amtlehen besessen habe. Wenn Volkwin 1162 (s. unten) noch einmal *summus advocatus* genannt wird, so müssen doch auch damals andere Vögte neben ihm gelebt haben. Nur ist es auffallend, daß Thietmar von Büren ziemlich oft vorkommt, aber niemals mit der Bezeichnung Vogt.

Auch der Paderborner Vogt Amelung, zu Bischof Meinwerks Zeiten, wird 1031 *summus matris ecclesiae advocatus* genannt, denn neben ihm gab es noch andere Vögte, nämlich Heriman, Hildward, Ymenid, Giltbert und Theoderich. Dies waren wohl Vögte für einzelne Gebiete, wie es 1113 von dem norwegischen Vogte Reinold ausdrücklich gesagt wird: „*advocato super sibi vicina constituto.*“¹⁾

Ein solcher Vogt über einen gewissen Teil des Immunitätsgebietes oder ein bestimmtes in diesem liegendes Kloster (vielleicht Böödecken, wo ein Nachkomme Thietmars 1253 Vogt war) wird Thietmar gewesen sein. Nicht aber glaube ich, daß die Edlen von Büren, wie Spancken meint, die Vogtei in den Gauen Sinatfeld und Almegau, bezw. der späteren Herrschaft Wevelsburg, ausgeübt hätten.²⁾ Spancken stützt sich darauf, daß die von Büren etwa

¹⁾ Ferd. Schulz, S. 12. Vita Meinweri (in M. G. S. S. XI.) c. 49, S. 121, c. 134, S. 134, c. 38, S. 120 usw. Erhard, C. d. Nr. 162.

²⁾ Spancken, Gerichtsverfassung der Stadt Büren in Westf. Zeitschr., Bd. 43. Wie dieser tüchtige Forscher Thietmar von Büren einen „bei-

1340 von den Waldecker Grafen mehrere Freigravasschaften in dortiger Gegend, nämlich die bei Wünnenburg, die zu Holzhausen bei Geeseke (jetzt Hölterhof), die auf dem Sindsfelde (zwischen Haaren, Helmern und Fürstenberg-Wünnenberg), die zu Rameshusen (wüßt, nordwestlich Brenken) und die in Stalepe (wüßt, zwischen Geeseke und Salzkotten) zu Lehen trugen.¹⁾ Er meint, diese Freigravasschaften seien von jener Zeit, als die von Büren die Untervogtei in dieser Gegend ausgeübt hätten, in ihrem Besitz geblieben, und die Schwalenberger hätten, obgleich sie 1189 bezw. 1193 die Edelvogtei dem Hochstifte abgetreten hatten, das Obereigentum über diese Freigravasschaften behalten. Freigravasschaft und Vogtei können nur dann zusammenhängen, wenn der vom Vogt vertretene Geistliche Gravasschaft besitzt, was allerdings bei Paderborn der Fall war. Aber im allgemeinen ist doch anzunehmen, daß Gravasschaft (Freigravasschaft) entweder unmittelbar vom Reiche oder vom Herzoge zu Lehn geht.

Das Lehnverhältnis der Edlen von Büren zu den waldeckischen Grafen beruhte nach Voermanek²⁾ wahrscheinlich auf Folgendem. Wohl schon am Ende des 13. Jahrhunderts traten die von Büren Rechte auf die Wevelsburg an Waldeck ab, wodurch das Hochstift Paderborn sich bedroht sah. Dieses veranlaßte daher 1301 den Grafen Otto von Waldeck zur Abtretung seiner behaupteten Rechte und griff zu dem bei streitigen Rechten beliebten Mittel der Belehnung mit der Hälfte der Burg an die von Büren, verabredete aber zu seiner eigenen Sicherheit eine gemeinschaftliche Besatzung der Burg.³⁾ Am 29. März 1327 verspricht dann Berthold von Büren, dem Grafen Heinrich von Waldeck den Lehnseid zu leisten, ihm Stadt und Burg Büren und Schloß „Wibelsborg“ offen zu halten und nimmt von ihm zwei Güter zu Ryquardinshausen (südlich der Booklinth in Brenken gelegen) zu Lehn.⁴⁾ Die Rechte der Waldecker auf die Wevelsburg und die Freistühle in deren Umgegend sind also anscheinend weder durch ehemalige vogteiliche Rechte noch durch Erbgang infolge einer Heirat entstanden.⁵⁾ Bemerkenswert

geordneten Großvogt“ des Hauptvogts Volkwin nennen kann, verstehe ich nicht. Das einfache Wort „advocatus“ kann doch unmöglich so übersezt werden.

¹⁾ Kurze, Unvollendetes Waldeckisches II. B., S. 39.

²⁾ Voermanek, Wevelsburg (Paderborn, Verlag von J. Effer, 1912), S. 57.

³⁾ Orig.-Urk. St. A. Münster, Herrschaft Büren, Nr. 18.

⁴⁾ Voermanek, S. 58.

⁵⁾ Wendt, Hessische Landesgeschichte (II., S. 1017) meint, diese Freigravasschaften seien durch Mechtild, die Gattin des Grafen Heinrich II. (bei

ist noch, daß auf der Gerichtsstätte zu Stalpe, die nach Spandens Ansicht zur Sondervogtei der Herren von Büren gehörte, im Jahre 1162 Volkwin von Schwalenberg als Vogt Eigengut für das Kloster Abdinghof in Empfang nimmt.

Auffallend ist, daß Volkwin 1142, als Bischof Bernhard das zu Iburg gestiftete Kloster nach Gehrden verlegt, als Zeuge ohne Nennung der Vogtwürde erscheint, obgleich er vor dem Grafen Otto von Ravensberg genannt wird.¹⁾ In demselben Jahre am 16. April ist dominus Volquinus principalis advocatus, liber homo, als Zeuge zugegen, als Bischof Bernhard zu Paderborn dem Kloster Iburg Güter zueignet.²⁾ Aber in einer anderen Urkunde von demselben Jahre, als Bischof Bernhard dem Kloster Abdinghof ein Gut zu Bellethe übergibt, erscheint Volquinus de Sualenberg als Vogt dieses Klosters, wie es ja auch sein Vater war.³⁾

1146 wird Volquinus advocatus, liber, als erster Laienzeuge erwähnt, als Bischof Bernhard eine Schenkung an das Kloster Gehrden bestätigt.⁴⁾ Man darf wohl annehmen, daß er hier als Vogt der Paderborner Kirche genannt wird, doch ist es möglich, daß Volkwin auch Vogt des Klosters Iburg-Gehrden war. Denn am 14. April 1227 verzichteten die Gebrüder Volkwin IV. und Adolf I. von Schwalenberg auf die Vogtei der Klöster Willebadessen und Gehrden.⁵⁾

1148 Klage des Paderborner Domkapitels.

1150 ist Folquwinus advocatus Zeuge des Bischofs Bernhard von Paderborn.⁶⁾ ebenso 1153 mit seinem Bruder Wilekind⁷⁾ und

Varnhagen Heinrich III.) von Waldeck, Tochter des Grafen Gottfried von Arnsberg, an Waldeck gekommen, während Varnhagen (S. 326) annimmt, die Grafen von Arnsberg hätten Schloß und Herrschaft Wewelsburg an Waldeck durch Kauf oder Tausch überlassen.

1) Erhard, Cod. dipl. Nr. 242.

2) Erhard, Cod. dipl. Nr. 236.

3) Erhard, Cod. dipl. Nr. 241.

4) Erhard, Cod. dipl. Nr. 256. Er steht vor Adelbertus comes (de Everstein).

5) Weist. II. B. IV. Nr. 152. Vgl. Ferd. Schults, S. 39, der meint, die Grafen hätten sich die Vogtei angemacht. Auch seien diese Vogteien wahrscheinlich nicht im Besitz der höheren Gerichtsbarkeit gewesen, da in den Stiftungsurkunden nicht gesagt sei, daß der Klostervogt den Königsbann empfangen solle. Ich glaube, daß dies kein genügender Beweis ist, vielmehr scheint der Fall, daß für den Vogt von Marienmünster vom Bischof der Königsbann erbeten werden sollte, gerade die Ausnahme zu sein. Auffallend ist doch, daß in fast allen Urkunden, die Kloster Gehrden betreffen, Volkwin der Vogt unter den Zeugen ist.

6) Wilmans, Additamenta, Urk. 47.

7) Erhard, Cod. dipl. Nr. 289.

nochmals 1153, als Heinrich der Löwe die Schenkung des Dorfes Hampenhausen an Kloster Gehrden bestätigt, diesmal ausdrücklich als Volquinus advocatus Patherbrunnensis!¹⁾

1154 bekundet Bischof Bernhard, daß Abt Hamuko von Abdinghof dem Berthold von Rithe 4 Hufen in Naßungen für 3 in Utteln gegeben habe. Diesen Tausch, der vor vollbesetztem Gericht des Vogts Widefind unter Königsbann (1130, August 5) bestätigt war, suchte Berthold später ungültig zu machen, bis die Streitsache vor das Gericht des Herzogs von Sachsen kam, vor dem Volequinus Sualenbergensis, des oben genannten Widefinds Sohn, einen Eid schwor, daß die Hufen dem genannten Kloster, dessen Vogt er war, gehörten. Zeugen: Heinrich der Jüngere, Herzog von Sachsen, Graf Otto von Ravensberg, der Vogt Volquinus und sein Bruder Widefind, Graf Willebrand (von Hallermund), Hermann von der Lippe, Liudolf von Desede und Gebhard von Immenhusen.²⁾ Hier erscheint Volkwin wiederum als Vogt von Abdinghof. Bemerkenswert ist, daß Herzog Heinrich anstatt des Vogts Gericht abhält,³⁾ ferner kommt Volkwin als Vogt ohne nähere Bezeichnung vor 1115, Mai 5,⁴⁾ 1158, April 13, in demselben Jahre noch einmal, als Bischof Bernhard dem Kloster Gehrden Güter eignet, 1160, als Bischof Bernhard dem Abt zu Flechtdorf einen Zehnten schenkt.⁵⁾ Hier wird Volkwin wohl als Vogt von Flechtdorf genannt.

Mit besonderer Bezeichnung: 1158, Juli 6, als homo nobilis Folquin, Vogt der Kirche zu Paderborn, und 1162, als Bischof Evergibus von Paderborn Schenkungen an das Kloster Abdinghof bestätigt. Diese Schenkung wurde erst in Benninghausen (7 km westlich Lippstadt), dann in Stalpe (zwischen Salzfotten und Gesefe) verhandelt wo Folquinus matris nostre ecclesie summus advocatus die vogteiliche Gewalt über die genannten Güter in Empfang nahm (advocatiam suscepit)

¹⁾ Erhard, Cod. dipl. Nr. 291. Ist diese Nachricht Ferd. Schults auch entgangen?

²⁾ Erhard, Cod. dipl. Nr. 298 (Abdinghofer Fälschung).

³⁾ Weiland sagt über diese Urkunde: „Man sieht hieraus, daß Heinrich der Löwe zu Paderborn Gericht hielt, welches als höhere Instanz in dem Bistume vom Bischof anerkannt wurde und bei dem die Magnaten und Fürsten (Otto von Ravensberg) des Landes als Urteilsfinder erschienen waren“.

⁴⁾ Erhard, Reg. 1824, Schaten, Annal. Pad. I., S. 560.

⁵⁾ Erhard, Reg. 1869, Mooger in Westf. Zeitschr. 8, S. 57.

und versprach, die Vogtei über die Güter niemals jemandem zu Lehen zu geben.¹⁾

Der Ausdruck „*summus advocatus*“, Oberster Vogt, läßt auf das Vorhandensein mehrerer Untervögte schließen. Außerdem geht aus dieser Urkunde hervor, daß es neben der mehrere Male genannten Gerichtsstätte des Vogtes zu Balhorn bei Paderborn eine zweite zu Stalpe gab. Ferd. Schulz, der diese Urkunde selbst anführt, irrt also, wenn er auf S. 23 seines Aufsatzes sagt, die Grafen von Arnsberg und von Schwalenberg-Waldeck hätten als Stiftsvögte nur an der Gerichtsstätte zu Balhorn gedingt. An diesem Orte befand sich später ein Freistuhl, den im 14. Jahrhundert die Edlen von Büren von dem Grafen zu Waldeck zu Lehn trugen. Bemerkenswert ist, daß keiner dieses Geschlechts in dieser Urkunde als Zeuge oder gar als Untervogt erwähnt wird.

Volkwin erscheint also als Paderborner Vogt zum letzten Male 1162 (er hat diese Stelle aber sicher bis zu seinem Tode innegehabt), sonst zuletzt 1173 oder 1177, er starb angeblich 1178.

Volkwin II. in seinen übrigen Beziehungen und sein Bruder Widkind II. bis 1178.

Es ist wahrscheinlich, daß Volkwin II. derjenige dieses Namens ist, der am 14. Juni 1137 zu Erclon (Erfeln, Kr. Hörter, südöstlich Brakel) hinter dem Grafen Sigfrid von Northem, aber vor Bernhard von der Lippe als Zeuge genannt wird, als Abt Folkmar von Norwey mit dem Abt von Flechtendorf Güter austauscht.²⁾

1140 bekundet Bischof Bernhard, daß sein *avunculus* *Widchindus comes Sualenbergensis* den Hof Catshem mit allem Zubehör dem von ihm gegründeten Kloster Marienmünster geschenkt hat. Dann hätten die Mönche des Klosters aus eigenem Antriebe, aber mit der Unterstützung des Bischofs und von dessen Vetter (*nepos*) Folquin, den Hof in Asserinchusen gekauft. Nun schenkte der Bischof dem Kloster auch noch den Zehnten von diesen Höfen. Als erster Zeuge unter den Freien (*liberi*) erscheint Folquinus, ohne Zweifel der eben genannte.³⁾

1142 bezeugt Folquinus de Svalenberg eine Urkunde Bischofs Bernhard. Er wird als erster der *Nobiles* genannt, sogar vor dem

1) Erhard, Cod. dipl. 326 (Abdinghofer Fälschung).

2) Wilmans, *Adalimonta*, Nr. 39.

3) Erhard, Cod. dipl. Nr. 234. *Nepos* wird hier Vetter, nicht Nefle bedeuten.

Grafen Otto von Ravensberg, der allerdings noch sehr jung gewesen sein wird.¹⁾

1145 geriet Heinrich von Arnberg, Sohn des bei König Konrad III. hoch angesehenen Grafen Gottfried von Ruif, der durch die Heirat mit Sophia, der Tochter des 1124 gestorbenen Grafen Friedrich von Arnberg, dessen Erbe geworden, in Streit mit Volkwin von Schwalenberg (*Woleuinus vir prepotens Sualenburgensis*). Er beabsichtigte, die alte Sachsenfeste Eresburg, die von Friedrich von Arnberg auf Wunsch des Abtes Erkenbert von Korvey (etwa im Jahre 1115) zerstört worden war, von neuem zu befestigen, um von dort aus die Besitzungen Volkwins — und wohl auch des Bischofs von Paderborn, mit dem er 1143 in Fehde lag, und von Korvey — zu schädigen. Anscheinend hatten die Bewohner von Eresburg den Grafen Heinrich gebeten, sie in Schutz zu nehmen (*quem et incolae montis Eresburg ad contuendos se cum urbe adtraxerant*). Zwei ihm befreundete Edle, die von Scharenberg und von Kieseberg hatte er beauftragt, sich der Örtlichkeit zu bemächtigen. Allein der Plan Heinrichs blieb nicht verborgen. Außer Volkwin war auch Abt Heinrich von Korvey entschlossen, die Anlage der neuen Befestigungen zu hindern, weil von diesen aus räuberische Überfälle der korveyischen Güter zu befürchten waren. Da Volkwin und Heinrich den Tag wußten, an dem jene beiden Edlen den Bau von 2 Türmen zu beginnen dachten, begaben sie sich vorher auf den Berg, um die Gegend genau zu besichtigen und zu überlegen, wie ohne Schädigung der Einwohner die Gefahr abgewendet werden möchte, konnten aber zu keinem Entschluß kommen. Volkwin aber führte das Vorhaben auf eigene Hand aus. Beim ersten Anbruch des Morgens zündete er die ganze Ortschaft um die Burg (wohl nicht „um den Berg“) an. Abt Heinrich schlief noch, als auf diese Weise die Absicht des Feindes, sich in Eresburg festzusetzen, vereitelt wurde. Der weitere Verlauf der Fehde ist nicht überliefert.²⁾ Der wirkliche

¹⁾ Erhard, Cod. dipl. Nr. 242.

²⁾ Nach Bernhardi, Jahrb. des Deutschen Reichs unter Konrad III., I. 439 ff., der aus dem bei Jaffé (*Monumenta Corbej.* 45) gedruckten Chronographus Corbyensis schöpft. Merkwürdigerweise fehlt diese Nachricht in Erhard's Regesten. Eresburg, die alte Sachsenfeste, gehörte seit 826 durch Schenkung Ludwigs des Frommen dem Kloster Korvey, das dort ein Filialkloster unter einem Propst gründete. Die Herren von Scharenberg wohnten auf dem Berge gleichen Namens im Habichtswalde nördlich Zinnenberg (vgl. Landau, *Heinriche Ritterburgen*, III., S. 362), die von Kieseberg an der Eder unweit Frankenberg. Beide Familien und die Gropen von Gudenberg sind 1237 „*coheredes*“, stehen also in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen (*Westf. u. B.* IV. 262).

Grund dieses Streites ist schwer nachweisbar, hängt jedoch wohl mit dem Gegensatz der kaiserlichen Partei und der der Welfen zusammen. Heinrich von Ursberg gehörte zu ersterer, Abt Heinrich von Korvey, Bruder des Grafen Sigfrid von Northheim, zu letzterer. Dieser Abt, der von seinem Bruder unter Androhung von Gewalt den Mönchen aufgezwungen,¹⁾ dann allerdings von König Konrad bestätigt war, wurde 1146 März 21, wegen seiner üblen Verwaltung abgesetzt. Er suchte sich aber wieder in sein Amt einzudrängen, wurde jedoch darauf vom Bischof Bernhard von Paderborn nebst seinen Anhängern exkommuniziert. Sein Nachfolger hieß Heinrich II., dieser starb schon am 8. Oktober desselben Jahres, worauf Wibald, Abt zu Stablo, ein unbedingter Anhänger und zugleich einflußreicher Ratgeber Konrads III., Abt wurde.²⁾

Auffallend ist, daß Volkwin nicht zugegen war, als König Konrad 1145 zu Korvey diesem Stifte die Rückgabe der ihm entzogenen Fischerei bei Hugwer bestätigte, obgleich auch der Paderborner Bischof anwesend war.³⁾

Zu beachten ist noch, daß Graf Siegfried von Northheim, Bornenburg und Homburg als letzter seines Stammes (außer seinem Bruder, dem Abt Heinrich von Korvey) 1144 gestorben war, und daß seine Geschwister, der Abt Heinrich und die zügellose Äbtissin Judith von Kemnade dessen Eigengüter, von denen allerdings ein großer Teil durch die Stiftung Siegfrieds vom 8. November 1141 an das St. Blasienstift zu Northheim übergegangen war,⁴⁾ und Siegfrieds Mainzer Lehen gleich nach Siegfrieds Tode an Hermann von Winzenburg verkauften, der auch Vogt des Stifts Korvey wurde. Dadurch treten die Schwalenberger als Bizevögte von Korvey naturgemäß in Beziehungen zu diesem Anhänger Königs Konrad, und wie es scheint, waren diese Beziehungen nicht immer die besten.⁵⁾ Nun hatten Volkwin II. und Wilekind II. noch besonderen Grund, dem Abt Wibald zu zürnen.

¹⁾ Bernhardt, Jahrb. unter Konrad III., I., 332.

²⁾ Erhard, Reg. 1664—76.

³⁾ Erhard, Cod. dipl. Nr. 250.

⁴⁾ Schrader, Ältere Dynastienstämme, S. 126, 198 ff. Correspondenzblatt des Gesamtvereins V. (1851). Die Ortschaften sind z. T. unrichtig gedruckt. Kamwordeßen, Thedehusen (Dehauen), Werekese (Wrexen), Hatheburgehusen (Haberhausen, wüßt, bei Rhoden), in Noveli quod est in monte (Rhoden, die jetzige Stadt), in loco qui est ad truncum (Stämmeken, wüßt bei Rhoden) lagen alle im nördlichsten Teile des Fürstentums Waldeck.

⁵⁾ Graf Hermann II. von Winzenburg, ein Sohn Hermanns I. († 1122), war ein zu Gewalttätigkeiten neigender Mann. 1130 wurde ihm wegen

1146 im März war nämlich Judith, Äbtissin von Kemnade, die sittenlose Schwester Siegfrieds von Bomeneburg und des abgesetzten Abtes Heinrich, durch den päpstlichen Legaten Thomas abgesetzt worden.¹⁾ Nun wählten die Nonnen zwei Nachfolgerinnen, nämlich Judith, die Tochter Ludwigs von Lare, der eine Schwester Volkwins von Schwalenberg zur Gattin hatte, und eine dritte Judith, die Tochter Dietrichs von Ricklingen, der im Namen des Herzogs Heinrich die Vogtei des Klosters ausübte. Schließlich wurde sogar noch eine dritte Äbtissin gewählt, die Helenburgis hieß.²⁾

Da sich an diese Wirren allerlei gegenseitige Gewalttätigkeiten angeschlossen, einverleibte König Konrad am 29. Januar 1147 das Kloster dem Stift Korvey, worauf Abt Wibald alle 3 Äbtissinnen absetzte.³⁾ Deswegen grollte Volkwin dem Abte, dessen Wahl ihm vielleicht schon nicht genehm gewesen sein mochte. Wird doch dieser Kirchenfürst als zwar „formal begabt, aber ängstlich, eitel und charakterlos“ geschildert, als „eine ängstliche und schwankende Vermittlungsnatur“.⁴⁾

Schon im nächsten Jahre (1148) beginnen die Klagen der Korveyischen Mönche über die Schwalenberger, um nun für einen längeren Zeitraum nicht mehr zu verstummen. Sie schreiben nämlich an den abwesenden Abt, daß „dominus Folcwinus“, — daß Volkwin von Schwalenberg gemeint ist, geht aus dem Folgenden hervor —

des an Graf Burchard von Luffenem verübten Mordes die Burg Winzenburg weggenommen und dem Bischof von Hildesheim gegeben. Trotzdem empfing er 1138 vom Könige einige Reichslehen, die Siegfried von Bomeneburg aus irgend einem Grunde entzogen waren. Aber Herzog Heinrich der Stolze besiegte Hermann in mehreren Treffen und zwang ihn, die Lehen Siegfrieds zurückzugeben. (Bernhardi, I. 79 und 115.) Hermann erscheint als Vogt von Korvey nur 1147 (Erhard, Cod. dipl. Nr. 259 und Jaffe, Bibl. I., S. 147).

¹⁾ Jaffé, Bibl. I., S. 224.

²⁾ Ebenda, S. 56, 57. Es wird dort noch erwähnt, daß die Schwester Volkwins, Gattin Ludwigs von Lare, in erster Ehe mit Adalbert I. von Everstein verheiratet war. Ludwig von Lare nannte sich wohl von dem Orte Lohra an der Hainleite, Grafschaft Hohenstein, obgleich Uslar, das früher auch Lare hieß, seiner näheren Lage wegen mehr in Frage kommt.

³⁾ Die ganze Erzählung im Chronographus Corbyensis ist sehr unklar und wird durch den Brief Wibalds an Propst Liebold von St. Severin in Köln nur wenig klarer (Jaffe, Bibl. I., S. 56, 57, 224). Volkwin tritt übrigens bei den angeführten Gewalttätigkeiten nirgends persönlich hervor. Barnhagen, I. 247, Fußnote n) hat übersehen, daß es sich um 3 verschiedene Judiths handelt.

⁴⁾ Hampe, Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer, S. 120 u. 121.

auf dessen Schutz für das Kloster der Abt seine ganze Hoffnung gesetzt habe (er war also Bizevot oder Vogt von Norve), die Höri gen des Stifts mehr als alle anderen belästige, z. B. habe er des Abts Dienstleute (ministeriales) de Huxere um 150 Mark beraubt, seine Leute hätten den klösterlichen Amtmann (villicus) in Zimmighausen überfallen und jedenfalls getötet, wenn es ihm nicht gelungen wäre, zu entweichen. Dieser Überfall sei wegen eines Lehens geschehen, das Volkwin dem Amtmann aus den Einkünften der Brüder gegeben habe. Sie bitten Wibald, schleunigst heimzukehren und fügen hinzu, auch Graf Hermann (von Winzenburg, der Großvogt von Norve) ersehne seine Rückkehr.¹⁾

Wibald erwiderte, er würde den Papst bitten, daß dieser auf Grund des am 28. März 1148 verkündeten Gottesfriedens den Bischof von Paderborn ermahne, Volkwin zur Rechenschaft zu ziehen.

Ungefähr gleichzeitig beklagen sich der Propst, der Dekan und das Kapitel des Hochstifts Paderborn über dominus F., worunter auch Volkwin gemeint sein wird, daß er die colonos (etwa „Meier“) der Kirche drücke und derart schädige, daß sie nicht mehr imstande seien, die schuldigen Abgaben zu zahlen, selbst Wino, der Propst, habe infolgedessen seit 3 Monaten nichts von seiner Präbende erhalten. Wibald antwortet, Bischof Bernhard habe versprochen, nach seiner Rückkehr Ordnung zu stiften.²⁾

Aber die Unruhen im Kloster Norve wurden immer ärger. Schon 1147 hatte der abgesetzte Abt Heinrich das Stift überfallen und war nur mit Mühe zurückgeschlagen worden. Am Ende des nächsten Jahres, nach Wibalds Rückkehr, scheint es sogar auf das Leben des Abts abgesehen gewesen zu sein. Am 29. Dezember 1148 verließen nämlich einige Dienstleute des Klosters die gemeinschaftliche Abendtafel früher als der Abt, raubten eine Anzahl Pferde aus dem Stalle ihres Dienstherrn und töteten, als sie hörten, daß im Kloster der Ruf nach Waffen erscholl, die Pferde, welche sie in der Eile nicht mehr mitführen konnten. Später erfuhr Wibald,

¹⁾ Jaffé, Bibl. I. 166. Zimmighausen ist doch wohl Zimmighausen bei Corbach, wo Norve seit dem 9. Jahrhundert durch die Schenkung der Jda, Gattin des Grafen Eic, Besitzungen hatte, und wo 1244 ein „officium“ des Klosters bestand, das es an Kloster Schafen verkaufte (Varnhagen I, U. B. S. 87). Unter ministeriales de Huxere ist nicht die Familie „von Hörter“ gemeint, die das Stadtgrafenamt bekleidete, sondern die in dieser Stadt wohnenden Dienstleute des Klosters (Jaffé, ebenda, S. 168).

²⁾ Jaffé, Bibl. I. 192.

daß bei diesem Streich ein Anschlag auf sein Leben versucht worden war. Man glaubt auch zu wissen, daß Theoderich, der Graf der Stadt Hörter, ein Ministeriale des Abts, unter den Tätern gewesen sei. Reinher de Porta (d. i. von Porterhus), ein anderer Ministeriale, beschuldigte ihn öffentlich und forderte ihn auf, sich zum Zweikampf zu stellen, um seine Unschuld zu erweisen. Aber seine Standesgenossen hielten dies für unzulässig und auf deren Bitte setzte der Abt ein aus 8 Ministerialen bestehendes Schiedsgericht nieder, nach dessen Spruch Theoderich seine Unschuld durch Eid erhärten und 12 Bürgen stellen mußte, die dafür einstanden, daß Theoderich nichts Feindseliges gegen Wibald unternehmen würde. Hierbei waren Zeugen *nobiles pueri homines ecclesie* Adalbertus comes de Everstein, Widifindus de Sualenberg und andere.¹⁾

Hier nennt sich also der Eversteiner comes de E., während Widifind von Schwalenberg, allerdings ein jüngerer Bruder des Stammhalters, nur nach der den Brüdern gemeinschaftlichen Burg bezeichnet wird. Der Ausdruck „*nobiles pueri homines ecclesie*“ bezieht sich auf das Vasallenverhältnis beider Familien zum Abt von Korvey, nicht etwa, daß sie Ministerialen geworden wären.

Übrigens scheint Wibald trotz des Eides, den sein Stadtgraf geleistet hatte, an dessen Verschulden innerlich geglaubt zu haben, denn er schreibt über die Angelegenheit an den Bischof Bernhard von Paderborn, daß ihn die Umstände zwingen, manches zu vertuschen und zu ertragen, um nicht noch Schlimmeres zu provozieren.²⁾

Schon um diese Zeit müssen die Gebrüder Volkwin und Widifind im Besitz von herzoglich sächsischen Lehen gewesen sein. Denn als Heinrich der Löwe zwischen 1146 und 1155 der Paderborner Kirche sein Gut zu Mersche (zwischen Albaxen und Stahle) mit der Bedingung verpfändet, daß, wenn die Kirche im Besitze dieses Gutes gestört werden würde, 12 „Getreue“ des Herzogs ihr die Kaufsumme zurückerstatten würden, werden unter diesen 12 Getreuen Volquin und Widifind genannt, offenbar unsere Schwalenberger Brüder.³⁾ Auch waren sie 1148, Juli 13, am Hofe Heinrichs zu

¹⁾ Jaffé, *Bibl.* I. S. 231, 261, 272—74.

²⁾ Ebenda, S. 261: „*Et quoniam turbati sumus et moti sicut ebrius et si qua in nobis fuit sapientia, devorata est, cogitque nos rerum necessitas quaedam dissimulare quaedam tolerare, ne forte frangatur vas, dum rubiginem evadere cupimus*“.

³⁾ Wilmanā, *Addimenta*, Nr. 45.

Gandersheim.¹⁾ Sie wurden hier „Nobiles Folewinus, Widekindus de Sunlenbere“ genannt.

Man kann daher wohl annehmen, daß bei den letzten Kämpfen der Welfen gegen König Konrad die Schwalenberger den ersteren Heeresfolge leisteten, was natürlich ihr Verhältnis zu dem staufisch gesinnten Abt und dem ebenso gesinnten Hermann von Winzenburg nicht gebessert haben wird.

1149 im Kloster Marienmünster bekundet Bischof Bernhard von Paderborn die Stiftung des Klosters Willebadessen und dessen Ausstattung mit den von verschiedenen Personen dazugeschenkten Gütern. Der Hauptstifter, ein gewisser Paderborner Dienstmann Liutold, schenkte dem Kloster einige Güter in Willebadessen, die er durch Tausch teils von Manegold, teils von Heinfried erworben hatte. Dieser gab sein Lehngut seinem Lehnsherrn, dem Vogt Folgwin, zurück, worauf letzterer das Gut mit Zustimmung seiner Mutter Liutrude und seines Bruders Widekind dem Kloster übergab, worauf Liutold dem Vogt Folgwin 20 Mark Silber gab und zu seinen Gunsten auf den von Paderborn lehrührigen Zehnten zu Ahusin verzichtete, womit der Bischof dann Folgwin belehnte.²⁾

Da die anderen eingetauschten Güter von Ludolf von Desede, dem Bruder des Bischofs, zu Lehn gingen, und das Lehen Heinfrieds anscheinend aus Liutrudis, der Mutter Volkwins und Widekinds, Erbteil stammte, gewinnt die Annahme, daß Liutrude eine Edle von Desede war, an Wahrscheinlichkeit.³⁾

Am Schluß der Urkunde wird bestimmt, daß der jedesmalige Bischof von Paderborn den Vogt des Klosters ernennen, dieser aber kein „servitium“ von den Mönchen verlangen solle. War Volkwin etwa der erste Vogt? Er wird nicht ausdrücklich als solcher genannt, aber hier auch nicht als *advocatus matris ecclesie*, unwahrscheinlich ist es also nicht, zumal sein Enkel Volkwin

¹⁾ Orig. Guelf. 443. Hier sind die Zeugen scharf getrennt in *principes, nobiles* (hierbei die Schwalenberger), *ministeriales*.

²⁾ Regest Westf. Zeitschr. 46, II., S. 136 nach dem Original im Pfarrarchiv Willebadessen. Erhard, Reg. 1736 kannte nur den unzuverlässigen Abdruck bei Schaten, A. P. I. S. 543. Die Urkunde von 1158, April 13 (Erhard, Cod. dipl. 313) ist eine Wiederholung, sodaß man nicht annehmen muß, daß Liutrude, Volkwins Mutter, 1158 noch gelebt habe. Ahusin ist eine Wüstung zwischen Beckelsheim und Löwen, in der die Grafen von Waldeck noch im 15. Jahrhundert begütert waren.

³⁾ Dies meint auch von Alten, Zeitschrift für Niederjachsen, 1859, S. 29. Ein vollgültiger Beweis liegt aber nicht vor.

und Adolf 1227, April 14, auf die Vogtei von Willebadessen verzichteten.¹⁾

Es folgt nun die Angelegenheit der Ehescheidung Volkwins. Im Jahre 1150 schreibt Abt Wibald an den Erzbischof von Mainz: „Eurer Hoheit teilen wir mit, daß „Volkwinus de Sualenberch“ viele und umfangreiche Besitzungen von der Norweyer Kirche (zu Lehn, Ann. d. Verf.) hat, und daß er selbst wie sein seliger Vater Widekind uns und unsern Vorgängern teils wegen der Nachbarschaft, teils aus Eifer (tum propter vicinitatem tum propter industriam suam) treu und ergeben zu dienen gewohnt war. (Man beachte den Widerspruch mit den Klagen der Mönche im Jahre 1148. Der Verf.) Nun kam nach unserer Rückkehr vom kaiserlichen Hofe (also nach dem 20. April 1150, Jaffé) Volkwin zu uns und beklagte sich vor uns und allen Bischöfen und Fürsten Sachsens über den Bischof Bernhard von Paderborn, weil dieser ihn dem Urteil eines fremden Gerichts (wohl des Erzbischofs von Mainz, d. Verf.) ausgesetzt habe, während er doch von Geburt an der Paderborner Kirche unterworfen sei, und daß seine Gattin durch die Ehe doch eher in seinen Gerichtsstand übergegangen sei, als umgekehrt er in den ihrigen, und daß die Sache doch eher vor das Gericht des Angeklagten, als vor das des Klägers gehöre. Als nun Volkwin bereit gewesen sei, sich dem Gericht (des Erzbischofs, d. Verf.) zu unterwerfen, sei er von Bewaffneten angefallen und in Gefahr für Leben und Ehre gekommen. Wibald schlägt vor, Volkwin solle dem Bischof (von Paderborn, d. Verf.) wegen seiner Auffässigkeit (de omni murmuratione et quadam quasi rebellione) Genugtuung geben und seine Gattin wieder als rechtmäßig anerkennen. Da aber der Bischof Volkwin, trotzdem er sein Blutsverwandter war, sehr hart behandelt habe, bittet Wibald den Erzbischof, ihn (den Schwalenberger) bei seiner (des Erzbischofs) bevorstehenden Ankunft in der Gegend von Norwey gnädig aufzunehmen, ihm die Gattin wieder zuzuführen und ihn dann von der Exkommunikation zu befreien.“²⁾

Der Erzbischof, der noch andere Streitpunkte auch mit Norwey gehabt haben muß, antwortete ziemlich ungnädig, meint, jenes Gericht sei nicht ein Gericht, sondern eine gütliche Verhandlung zur Beilegung des Zwistes gewesen und lehnt die Verantwortung für den bewaffneten Überfall, der von seinen Parochianen geschehen sei, ab.³⁾

¹⁾ Weiff. II. B. IV. 152.

²⁾ Jaffé, Bibl. I. S. 387 ff.

³⁾ Ebenda, S. 389.

Volkwin war 1144 mit Lutgardis, der Tochter des Grafen Poppo von Reichenbach, verheiratet, denn dieser führt ihn bei der Stiftung des Klosters Aulesburg-Haina als Tochtermann an.¹⁾ Ob Volkwin sich von dieser scheiden lassen wollte, weil sie etwa kinderlos war, oder weil er Aussicht auf eine andere glänzendere Heirat hatte, ist nicht festzustellen. Jedenfalls war diejenige Gattin, die hier in Frage kommt, aus dem Gebiet des Erzbistums Mainz, weil sie dessen Gericht unterstand. Der Schwalenberger hatte wohl zunächst seine Frau verstoßen und daraufhin hatten ihre Verwandten in der Mainzer Diözese ihn verklagt. Vielleicht waren es auch diese, die ihn auf dem Wege zum Gericht überfielen.

Wahrscheinlich gelang es Volkwin schließlich, die Scheidung durchzusetzen, da er sich anheischig machte, den Nachweis zu führen, seine Frau leide an Epilepsie (*morbo caduco*), während er vor der Heirat ihren Eltern erklärt hatte, er würde in diesem Falle die Ehe nicht eingehen.²⁾

Volkwin muß erst sehr spät wieder geheiratet haben, denn seine 4 Söhne erscheinen erst sehr spät, der älteste zuerst 1172, die anderen 1185, wo sie noch sehr jung gewesen sein müssen.

Es beginnt nun jene Zeit der Ausschreitungen der Schwalenberger, die ihnen einen selbst für jene gewalttätigen Zeiten ziemlich üblen Ruf und beträchtliche Einbuße an Besitz brachten.

1152, Januar 9, fordert Papst Eugenius den Bischof Bernhard auf, seinen Parochianen Widifind (von Schwalenberg), der den Kirchhof des Klosters Korvey gewaltsam überfallen, für 100 Mark Sachen geraubt und die Kapelle am Eingange des Kirchhofs ent-

¹⁾ Gudenus, Cod. dipl. Mogunt. I. 153, Barnhagen I. 250. Er wird hier „Volewinus de Schwalewenberg“ genannt. Graf Poppo von Reichenbach, der sich nach einer südöstlich Hessisch-Lichtenau liegenden Burg nannte, war ein Bruder des Grafen Gozmar II. von Ziegenhain und erscheint 1114—56. von Alten hält es für möglich, daß Volkwin eben damals eine Erbtöchter Bernhards von Waldeck (1120—41) heiraten wollte und sagt: „Ob sie aber schon bei ihrer Verheiratung eine Erbtöchter gewesen, wird deshalb zweifelhaft, weil wir 1173 einem Adolphus comes de Walthecke begegnen“ (Erhard, Cod. dipl. Nr. 362). von Alten (und der Verfasser des Index zu Erhards Werk) hat übersehen, daß der zweite, auf S. 121 gedruckte Teil der Urkunde ein Offizium aus der Mitte des 13. Jahrhunderts ist, wie man schon aus den Namen der Äbte von Gehrden und Hardehausen ersehen kann. Adolf von Waldeck ist Adolf I., Heinrichs I. Sohn, der 1219 (Westf. II. B. IV. 1247 und 1269) vorkommt.

²⁾ Jaffé, Bibl. I. S. 436. Ehescheidungen waren damals nichts Seltenes. Friedrich Barbarossa ließ sich 1153 von Adelheid von Bohburg, Heinrich der Löwe 1162 von Clementia von Zähringen scheiden.

weicht habe, zum Ersatz des verübten Schadens bei Strafe des Bannes, anzuhalten.¹⁾

Da es sich hier nur um einen der Brüder, Widufind, und den Kirchhof des Klosters Korvey, nicht der Stadt Hörter handelt, ist dieser Überfall wohl nicht mit dem nun folgenden Angriff auf Hörter gleichbedeutend.

1152 im Juli klagt Abt Wibald von Korvey dem Könige (Friedrich I.), daß die Gebrüder Volkwin und Widufind (sicher unsere Schwalenberger), seine Vasallen (homines nostri), die ihm Treue geschworen und große Lehngüter von ihm hätten, die Stadt Hörter mit bewaffneter Macht überfallen und eingenommen hätten, 3 Tage daselbst verweilt, die umliegende Gegend verwüstet, für mehr als 900 Mark Schaden getan, von den besseren Gefangenen 253 Mark erpreßt und die unter König Konrads Regierung errichteten Wälle und Mauern der Stadt zerstört hätten, da sie doch Bögte desselben Ortes (eum advocati essent ejusdem loci) gewesen und bittet um ihre Bestrafung. Und an den Bischof von Paderborn schreibt er noch, daß die genannten Brüder die Kirche und heilige Orte entweiht hätten, indem sie die Dienstleute des Klosters, die zur Kirche geflüchtet waren, vom Altar weggerissen hätten. Er nennt sie des Bischofs Verwandte und Vasallen sowohl der Paderborner als der Korveyischen Kirche.²⁾

König Friedrich tröstete ihn und sicherte ihm Bestrafung der Übeltäter zu; den Einwohnern von Hörter verbot er die Bezahlung jener Geldsumme, welche die „Übeltäter“ der Stadt als Kontribution auferlegt hatten und befahl die Wiedererrichtung des Stadtwalles und der übrigen Befestigungen.³⁾

¹⁾ Jaffé, Bibl. I. S. 487.

²⁾ Ebenda, S. 516. Martene u. Durand, II. 529 mit der Jahreszahl 1156, Barmhagen S. 245, Simonsfeld, Jahrb. unter Friedrich I., I. S. 111. Dieser geht wohl zu weit, wenn er die Gebrüder von Schwalenberg „zwei alte Gegner von Korvey“ nennt. Die 1148 erwähnten Belästigungen Korveyischer Untertanen waren in damaliger Zeit etwas ganz Gewöhnliches. Man lese nur als ein Beispiel von vielen die Urkunde von 1133, in der der Halberstädter Vogt Werner auf die Vogtei verzichtet. Da heißt es: „quod ecclesia Halberstadensis ab advocato suo hostili tyrannide oppressa“, und weiter „nam cum admodum eiusdem advocati non stultitia sed insania grassaretur, ut domos clericorum irrumpens publicaret, familias eorum captivaret, clericos placita compelleret“ usw. (Schmidt, U. B. des Hochstifts H. I. Nr. 168). Außerdem spricht für die Schwalenberger das gute Zeugnis, das Abt Wibald ihnen ausstellt (S. 30).

³⁾ Jaffé, Bibl. I., 520, 521. Wilmans, Kaiserurf. II. 319.

Der königliche Notar Heinrich teilte Wibald dann mit, daß König Friedrich, sehr bestürzt über das Vorkommnis, die beiden Schwalenberger zum 24. August nach Worms vorgeladen und den Herzog von Sachsen ersucht habe, gegen die Übeltäter (nicht „die Genossen der Übeltäter“, wie es bei Simonsfeld S. 113 heißt) der Gerechtigkeit vollen Lauf zu lassen.¹⁾

Wie diese Angelegenheit endigte, ob die Schwalenberger bestraft wurden, darüber gibt es keine Nachrichten. Vielleicht entzog Herzog Heinrich beiden oder doch Widekind die sächsischen Lehnen außer dem Schlosse Dassenberg, das Widekind erst 1157 abgesprachen wurde. Daß die Gebrüder Volkwin und Widekind aus reiner Raub- und Fehdelust die ihrem Schutze anvertraute Stadt Hörter überfallen hätten, vermag ich nicht zu glauben.

Barnhagen (I, 246) meint, nach dem Tode Siegfrieds von Bomeneburg (1144) hätten die Schwalenberger auf die Großvogtei von Norwey gerechnet. Statt dessen wurde Hermann von Winzenburg, der den größten Teil von Siegfrieds Nachlaß gekauft hatte, mit dieser einflußreichen und einträglichen Stellung begabt. Und als dieser 1152, ohne einen Sohn zu hinterlassen, ermordet worden war, habe man bei Wiederbesetzung der norweyischen Schirmvogtei die Schwalenberger Brüder abermals übergangen. „Und nun ließen diese das Stift ihre schwere Hand fühlen.“ Aber wer wurde dann Vogt von Norwey? Barnhagen meint, die Grafen von Dassel, nach Wigand, Geschichte von Norwey, II, S. 52; aber dieser sonst so zuverlässige Forscher führt hier keine ausreichenden Beweise an. Keine der von ihm genannten Stellen in Falkes Codex Trad. Corb. spricht von einer Vogteigewalt der Grafen von Dassel. Daß Reinold I. Vater des berühmten gleichnamigen Erzbischofs von Köln, die Vogtei über Teile des norweyischen Immunitätsgebietes ausgeübt, ist sicher, beweist aber nichts, da es vor 1152 geschah und die Großvogtei damals unwiderleglich in anderen Händen lag.²⁾ Auch spricht der Brief Kaisers Friedrich an Adolf von Dassel (zwischen 1180 und 1190) wohl dagegen, da Adolf doch als Vogt bezeichnet worden wäre, wenn er diese Stellung bekleidet hätte.³⁾

1) Ebenda, 521. Wilmans, Kaiserurf. II. 320.

2) Erhard, Cod. dipl. Nr. 182 und 204.

3) Jaffé, Bibl. I. 604. Lövinjon (Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Westf. Reichsstiftstädte, Paderborn 1889) behauptet zwar auch noch, daß die Vogtei von Norwey nach dem Tode des Winzenburgers an Heinrich den Löwen, dann an die Grafen von Dassel gekommen sei, denen sie bis zu ihrem Erlöschen (1329) verblieben sei, übersieht aber, daß gerade Schrader

In dem Berichte Wibalds heißen die Gebrüder von Schwalenberg „advocati ejusdem loci“, was sich anscheinend nur auf Hörter bezieht, wie auch Barnhagen (S. 247) meint. Wenn man nun aber durch Rietschels „Burggrafenamt“ erfährt, daß die höhere Gerichtsbarkeit in den meisten deutschen Bischofsstädten in den Händen des Vogts, und zwar des Großvogts der Domkirche lag,¹⁾ wenn man weiß, daß Gottschalk von Pyrmont, Sohn Widedinds von Schwalenberg, zwischen 1190 und 1205 die Vogteien in Volkmarßen, Lütersheim bei Arolsen, Mühlhausen ebenda, Daseburg am Fuße des Dajenbergs, in den Wüstungen Papenheim und Budelesthorp bei Warburg, Hesten (wüßt südöstlich Paderborn) und Ziateffen (wüßt zwischen Nieheim und Merksheim) dem Kloster Korvey verpfändete,²⁾ wenn dieses Gottschalks Nachkommen etwa im 14. Jahrhundert bekennen, daß sie die *nobilem advocatiam ecclesiae Corbyensis* von diesem Stifte zu Lehn trugen³⁾ und 1488 die Herzogin von Braunschweig für den Fall, daß die Grafen von Pyrmont aussterben würden, mit der Vogtei über das Stifte belehnt wurden,⁴⁾ dann scheint Falkes Behauptung (Codex Trad. Corb., S. 222), die Schwalenberger seien 1152, nach dem Tode Hermanns von Winzenburg, Großvögte von Korvey geworden, nicht ganz aus der Luft gegriffen zu sein. Denn wenn auch Schrader (Ältere Dynastienstämme, S. 179) erklärt, daß nach des Winzenburgers Ermordung die Vogtei auf Herzog Heinrich den Löwen übergegangen sei, so fehlt doch auch bei ihm jeder Beweis dafür. In keiner Urkunde nennt Heinrich sich Vogt des Stifts Korvey. Als er 1151 diesem

(Ältere Dynastienstämme) zwar an der Vogtei Heinrichs des Löwen festhält, ohne einen Beweis dafür zu geben, aber Wigands Ausführungen über die Vogtei der Grafen von Dassel nicht beistimmt.

¹⁾ „Wie in Süddeutschland, ist also auch in Westfalen die Stadtvogtei bloß Bestandteil der Kirchenvogtei überhaupt, und mit dieser als bischöfliches Lehen in der Hand vornehmer Adelsgeschlechter“ (Rietschel, Burggrafenamt, S. 280). Lövinson weist nach, daß in Münster (S. 19) und Osnabrück (S. 22) die Grafschaftsgewalt in den betreffenden Städten sicher, in Minden und Paderborn wahrscheinlich ausgeübt worden ist. Für Hörter nimmt er unter dem Einflusse der Ansicht, daß nach dem Tode Hermanns von Winzenburg Heinrich der Löwe Großvogt von Korvey war, an, daß die Vogtei in den Händen von Bizevögten, nämlich unserer Schwalenbergern, gewesen sei.

²⁾ Erhard, Cod. dipl. Nr. 508.

³⁾ Wigand, Geschichte von Korvey, I., S. 56.

⁴⁾ Ebenda. Auch besaßen die Grafen von Pyrmont sicher die Vogtei über die Stadt Hörter, denn 1265 verzichteten sie auf diese zugunsten der Herzöge von Braunschweig (Westf. U. B. IV., 1032.).

seinen Schutz verspricht,¹⁾ lebte Hermann von Winzenburg noch; auch wäre dadurch noch kein durchschlagender Beweis geliefert. Allerdings werden die Schwalenberger auch niemals ausdrücklich als Bögte von Norvey bezeichnet.²⁾

Sollte meine Behauptung richtig sein, so fiel die Bogtei nach dem Tode Volkwins II. nicht an alle Erben, sondern nur an die jüngere, Widenfinsche Linie, die sich dann von Pyrmont nannte. Die Bedeutung der Bogtei ist allerdings vom Ende des 12. Jahrhunderts an ganz wesentlich gesunken, da die mit ihr verbundenen richterlichen Befugnisse mehr und mehr eingeschränkt oder ganze Gebiete ebenso von der Bogtei befreit wurden, wie früher die Immunitäten von der Gewalt der Grafen. Gerade aus diesen Verhältnissen erkläre ich den Überfall der Stadt Hörter durch die Schwalenberger.

Durch die Errichtung einer Umwallung von Hörter zur Regierungszeit Königs Konrad (1137—52) war diese villa allmählich zur Stadt geworden, wenn sie damals auch noch nicht das Dortmunder Stadtrecht erhalten hatte. Die Einwohner bildeten eine einheitliche Gerichtsgemeinde. Die hohe Gerichtsbarkeit, d. h. das Gericht über Hals und Hand, Freiheit und Eigen, übte der Großvogt (oder der Bizevogt) aus, der aber nicht in der Stadt residierte, sondern auf seiner Burg, und nur zu den drei echten Dingen im Jahre dorthin kam, außerdem lediglich, wenn er gerufen wurde. Die niedere Gerichtsbarkeit, d. h. das Gericht über Haut und Haar, über Gut und Schuld, übte ein Stadtrichter aus dem Stande der Ministerialen aus, der wahrscheinlich vom Abt — vielleicht aber auch vom Großvogt — mit diesem Amt erblich belehnt war.³⁾ Es lag nun in der Entwicklung der Dinge, daß Bischof

¹⁾ Orig. Guelf. III. 337.

²⁾ Wenn ich die Verhältnisse der Stadt Hörter mit denen der Bischofsstädte vergleiche, so glaube ich das tun zu dürfen, da auch Rietschel die Stiftsstadt Hörter den Bischofsstädten anreicht und Hörter offenbar die „Abtsstadt“ war. Denn die Stadt (urbs) Norvey, von der Wigand in seiner Geschichte von Norvey spricht (I., S. 121 ff.), war wohl nichts als die Klosterimmunität, die von Mauern umgeben war (Rietschel, S. 320), obgleich Lövinson (S. 42) und Meyer (Zur älteren Geschichte Norveys und Hörters, Paderborn 1893) Wigands Ansicht teilen.

³⁾ Lövinson, der nachweist, daß das Geschlecht Dietrichs von Hörter das Stadtgrafenamt schon 1106 inne hatte, will die Gerichtszuständigkeit zwischen Vogt und Stadtgraf so verteilen, daß jener über die Freien, dieser über die Nichtvollfreien, also besonders über die Ministerialen, richtete, und zwar spricht er dem Stadtgrafen die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit zu, ohne vollgültige Beweise dafür zu liefern. Daß in

und Äbte die ihnen unbequeme Macht der Vögte dadurch zu beeinträchtigen suchten, daß sie die Kompetenz der Stadtgrafen den Vögten gegenüber mehr und mehr zu erweitern suchten.¹⁾ Ich vermute nun, daß Graf Dietrich von Hörter, dem wir noch einmal begegnen werden, in die wirklichen oder angemessenen Rechte der Vögte eingegriffen und dadurch diesen Angriff hervorgerufen hat.²⁾ Jedenfalls hören wir in dieser ganzen Angelegenheit doch nur eine Partei, die des Klägers, während die der Beklagten in den Urkunden nicht zu Wort kommt.

Übrigens tritt die Entwicklung der Vogtei aus einem Amt zu einem Amtlehen und schließlich zu einem Besitztitel hier dadurch klar hervor, daß nicht einer der Söhne Widefinds I., sondern beide als Vögte erscheinen.

1153 sind *liberi homines* Volquinus und Widefindus, Gebrüder de Sualenberg, Zeugen, als Bischof Bernhard dem Kloster Gehrden Güter bestätigt und selbst solche hinzufügt, und Volkwin allein, *advocatus Patherburnensis*, ist Zeuge, als Herzog Heinrich von Bayern und Sachsen bekundet, daß Graf Hermann (von Winzenburg) ein Gut aus der Erbschaft des Grafen Sigfrid (von Northheim-Bomeneburg), das er von dessen gesetzlichen Erben gekauft hatte, dem Kloster Gehrden geschenkt habe. Da er (Heinrich der Löwe) nach der Ermordung Hermanns „*Deo disponente*“ dessen Erbe geworden war, bestätigte er diese Schenkung.³⁾

Auch 1154, Juni 3, zu Goslar ist „*liber Volewinus de Svalenberg*“ Zeuge, als Herzog Heinrich das Kloster Riechenberg beschenkt.⁴⁾ Aus diesen Nachrichten geht hervor, daß die „*Übeltäter*“ der Schwa-

Hörter nur Ministerialen gewohnt haben sollen, bezweifle ich, weist doch der Ausspruch des Abts, der „*cives*“ und „*ministeriales*“ unterscheidet (Jaffe, *Bibl. I.*, 168), auf die verschiedenartige Zusammensetzung der Stadtbevölkerung hin.

¹⁾ Rietschel, *Burggrafenamt*, S. 311.

²⁾ Diese Meinung hat schon Lövinson gehabt. Er sagt über die Ermordung des Grafen Dietrich von Hörter (vgl. S. 36): „Aus einer unbedeutenden Veranlassung wird der Kirchenvogt kaum solch' eine Gewaltmaßregel ergriffen, vielmehr werden schwerwiegende Interessen für ihn auf dem Spiele gestanden haben. Nimmt man dazu, daß die Tat während einer Gerichtssitzung des Stadtgrafen verübt wurde, dann ist anzunehmen, daß sich der Schwalenberger durch den Grafen in der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit beeinträchtigt glaubte und so zu dem furchtbaren Verbrechen veranlaßt wurde“ (S. 45).

³⁾ Erhard, *Cod. dipl. Nr.* 290, 291. *Varnhagen I.*, S. 246.

⁴⁾ *Orig. Guelf. III.*, 452, *Varnhagen, I.*, S. 246. Neuester Druck Janicke, *U. B. des Hochstifts Hildesheim*, I. 288 (Publikationen, Bd. 17).

Ienberger weder ihr Verhältnis zu Herzog Heinrich noch zum Bischof getrübt hatten.

In demselben Jahre bekundete Bischof Bernhard, daß Abt Hamufo von Abdinghof einem gewissen Bertold von Rithe 4 Hufen in Mattesfangen für 3 in Alteln gegeben habe. Diesen Tausch, der unter Königsbann vor dem voll besetzten Gericht des Vogts Widekind bestätigt worden war (1130, August 5), suchte Berthold unter Abt Konrad, Hamufos Nachfolger (1138—54) ungültig zu machen, bis die Sache vor das Gericht des Herzogs von Sachsen kam, vor dem „Volequinus Sualenbergensis, supradicti Widikindi filius“, einen Eid schwor, daß die Hufen in Alteln dem Kloster Abdinghof gehörten, dessen Vogt er auch war. Zeugen: Dux Saxonie iunior videlicet Henricus, Graf Otto von Ravensberg, Advocatus Volequinus et frater ejus Widekindus u. a.¹⁾

1155 (?) bestätigt Bischof Bernhard die wahrscheinlich 1131 geſchehene Stiftung des Klosters Aroldeſſen (Arolſen) durch die nobilis matrona Gepa und ihre Töchter Luttradis, Mechtildis und Bertha. Zum Vogt des Klosters wurde Volewinus de Sualenberch, aber nur auf Lebenszeit, ernannt. Unter den Zeugen Volquinus (der oben genannte) und Widekindus, wohl ſein Bruder. Das Datum lautet 1131, aber die 3. Indiktion, die außerdem angegeben wird, weist auf 1140 oder 1155 hin. Da der als Zeuge angeführte Dompropst Bernhard erſt 1144 erſcheint, der Dekan Altmar ſogar erſt 1146 (und Widikind von Schwalenberg erſt 1149), ſo wird die Jahreszahl 1155 zutreffen.²⁾

¹⁾ Erhard, Cod. dipl. Nr. 298.

²⁾ Barchagen, Grundlage, I. U. B. S. 5. Erhard, Reg. 1537. Die Annahme, daß die älteste Tochter der Gepa, Luttradis, die Gattin Widekind's I. von Schwalenberg geweſen ſei, ſtützt ſich nur auf die Gleichheit des Namens. Aber die Urkunde von 1155 ſetzt voraus, daß ſie unverheiratet und kinderlos war, ſonſt hätte die Einwilligung ihres Gatten und ihrer Kinder nicht fehlen dürfen. Auch wird Luttradis mit ihren Schweſtern in dem 1160 aufgeſtellten Verzeichnis der Arolſer Nonnen (Weſtf. U. B. IV. 241, Erfurs) als noch lebend aufgeführt, während Widekind's Gattin damals wahrſcheinlich nicht mehr am Leben war. Unter den von einer Hand vom Ende des 12. Jahrhunderts angeführten Namen verſtorbener Wohlthäter finde ich Folquinus, Widikindus, Godescaleus, Lutgardis, Juditha. Die Namen Volkwin, Widekind und Gottſchalk ſind gerade in dieſer Reihenfolge klar, es ſind die 3 Brüder von Schwalenberg. Lutgardis iſt die erſte Frau Volkwin's. Aber Judith? Die Nichte Volkwin's, Judith von Lare (S. 27) iſt es wohl nicht, vielleicht deren Mutter, Volkwin's Schweſter, deren Vorname damit gefunden wäre. Ebenſogut kann

Daß Volkwin zum Vogt des Klosters ernannt wurde, läßt einmal darauf schließen, daß er in der nächsten Umgebung von Arolsen stark begütert gewesen sein muß, dann, daß er wahrscheinlich ein Verwandter der Stifterin gewesen sein wird, und endlich, daß trotz seiner vielen „Übeltaten“ sein Ansehen in keiner Weise gelitten hatte.

1155, Mai 5, sind Volewinus advocatus und seine Brüder Widekind Zeugen, als Bischof Bernhard die Stiftung und Ausstattung des Klosters Hardehausen befundet. Bemerkenswert ist, daß Thietmar von Büren unter den Zeugen ohne die Bezeichnung „Vogt“ erscheint.¹⁾

Während Volkwin sich von nun an anscheinend ruhig verhielt, hatte Widekind offenbar die Übergriffe des Grafen Dietrich von Hörter noch nicht vergessen, oder es hatte neue Zwistigkeiten wegen der Gerichtsbarkeit in der Stadt Hörter gegeben. Ende des Jahres 1155 kam Widekind hinzu, als Graf Dietrich in Ausübung seines richterlichen Amtes an der Mauer der Kirche saß. Es wird zum Wortwechsel über die Berechtigung dieser richterlichen Tätigkeit gekommen sein; jedenfalls erschug Widekind den Stadtgrafen mit Hilfe seiner Ministerialen (satellites). Abt Wibald beklagte sich hierüber beim Kaiser, indem er hervorhob, daß eben dieser erschlagene Graf Dietrich dem Kaiser auf seinem Römerzuge treu gedient habe.²⁾

aber die zweite Gattin Volkwins oder Widekinds II. Gattin so geheißten haben.

Wencks Behauptung (Hess. Landesgesch. II., S. 999), die Stifterin des Klosters Arolsen sei identisch mit jener Gepa de castro Itere, die 1132 zum Heile ihrer Seele, der Seelen ihrer Eltern und ihrer Tochter Wiltrudis dem Kloster Kaufungen eine Hofstätte in Grifte schenkte, ist deshalb unwahrscheinlich, weil sie die Einwilligung der drei anderen Töchter hätte erwähnen müssen und auch die Stiftung auf das Seelenheil ihrer anderen Töchter ausgedehnt hätte. Wenn man weiß, daß 1126 die edle Matrone Riclinde und ihre Schwester Friderun die Burg Itter (bei Talitter im Kr. Frankenberg) mit vielen Allodien dem Stifte Korvey schenkte (Erhard, Cod. dipl. Nr. 198), der wird jenes „castrum Itere“ anderswo suchen, vielleicht in oder bei Citra, Kr. Hersfeld, das 1009 Iteri genannt wird (Desterberg). Die Stifterin des Klosters Arolsen war vielleicht eine Edle von Gudenberg. Der wüste Ort Geppenhagen zwischen Bühle und Höhnscheid war Gudenbergischer Besitz (Barnhagen, I. S. 47).

¹⁾ Erhard, Reg. 1824, Schaten, Ann. Paderb. I., 560.

²⁾ Jaffé, Bibl., S. 578. Widekind wird „Widekindus de Sualenberch“ genannt. Simonsfeld (S. 482) irrt, wenn er sagt, Graf Dietrich habe als von Wibald bestellter erblicher Vogt zu Gericht gesessen. Wibald schreibt: „sedentem in iurisdictione sua, quam hereditariam sibi a nobis iure“. Das soll heißen, daß er die Gerichtsbarkeit eines vom Abte belehnten Stadtgrafen ausübte, während die Vogtei als forveijisches Lehen in Händen der Schwalenberger war.

Die Untersuchung dieser Sache muß eine geraume Zeit in Anspruch genommen haben, denn erst am 5. Mai (in Rogationibus) 1157 entschied Herzog Heinrich (der Löwe) auf einem Gerichtstage in Norwey die Klage des Abts Wibald gegen „Widikinus de Sualenberch“ (von Volkwin ist also nicht die Rede) auf Verwendung des Bischofs Bernhard und Volkwins, Widedinds Bruder, und anderer Freunde Widedinds dahin, daß Widedind spätestens zu Jakobi (25. Juli) das deutsche Land bis zum Rheine (omnem Teutonicam terram, quam nobis Renus dividit) verlassen, ohne Erlaubnis des Herzogs nie zurückkehren, zuvor aber dem Abt den Schaden vergüten und der Witwe und den Kindern des ermordeten Grafen Dietrich eine Entschädigung zahlen sollte. Außerdem entzog er ihm das dem Herzoge gehörige Schloß Dasenberg, ein Lehen Widedinds, dem seine anderen herzoglich sächsischen Lehen schon früher nach Lehnrecht entzogen worden waren.¹⁾

Hierher gehört noch ein Brief Herzogs Heinrich an Wibald vom August 1157, in dem er ihm verspricht, in allen Stücken seinen Wünschen nachzukommen, ihn namentlich im Besitz der curtis Papenheim (wüßt), der wahrscheinlich von Widedind gefährdet war, zu schützen, weshalb er seinen Burgleuten auf Dasenberg bestimmten Auftrag erteilt habe. Graf Widukind solle, sobald der Herzog von seinem Kriegszuge nach Polen zurückgekehrt sein werde, angehalten werden zu erfüllen, was er vor dem Herzoge gelobt und nicht gehalten habe, wenn nicht freiwillig, dann durch Zwang.²⁾ Die Verurteilung Widedinds von Schwalenberg ist in den neuerdings erschienenen Streitschriften Güterbocks und Hallers über den Sturz Heinrichs des Löwen als einer der Beweise für die verschiedenen Ansichten der Verfasser herangezogen worden. Ich wage es nicht, in die Fehde dieser Sachleute einzugreifen, sondern gebe nur kurz die verschiedenen Auffassungen wieder.³⁾

Güterbock meint im Gegensatz zu der bisherigen Ansicht, das Verfahren gegen Heinrich den Löwen zu Ende des Jahres 1178 sei nicht nach Landrecht, sondern nach Lehnrecht eröffnet worden,

¹⁾ Jaffé, Bibl. I. S. 595, Simonsfeld, S. 529.

²⁾ Jaffé, Bibl. S. 599, Simonsfeld, S. 529.

³⁾ Güterbock, Der Prozeß Heinrichs des Löwen, Berlin 1909. Haller, Der Sturz Heinrichs des Löwen, im Archiv für Urkundenforschung, III., S. 295 ff. Die dritte Arbeit über dieses Thema: Hampe, Heinrichs des Löwen Sturz in politisch-historischer Beurteilung (Histor. Zeitschrift 109, S. 49 ff.) erwähnt Widedinds Verurteilung nicht.

jedes schwerere Vergehen mache den Lehnsträger des Lehens unwürdig, könne ihn also lehnrechtlich strafbar werden lassen. Nach ihm ist daher Widedind von Schwalenberg durch Herzog Heinrich seiner Lehen beraubt worden, weil er den Grafen Dietrich erschlagen hatte.

Dagegen meint Haller, die Entziehung der Lehen sei erst die letzte Folge eines landrechtlichen Verfahrens gewesen, das mit der Verurteilung Widedinds zur Meidung des rechtsrheinischen Deutschland und zum Schadenersatz geendigt habe. Er fährt dann fort:

„Der Streit selbst ging bis ins Jahr 1152 zurück. Schon damals hatte Abt Wibald beim König Klage geführt über Beraubung des Klosters. Daß den Übeltäter eine exemplarische Strafe treffen sollte, hatte Friedrich damals angekündigt. Vom weiteren Verlauf erfahren wir leider nichts, auch nichts von einer Sühne. Ist es nicht denkbar, daß zwischen der ersten und zweiten Klage ein Zusammenhang besteht, daß inzwischen ein Urteil gegen den Friedbrecher ergangen war, daß er seine Mordtat schon als Geächteter begangen und dadurch schließlich das energische Eingreifen Herzog Heinrichs herbeigeführt habe? Ist es nicht auch denkbar, der Schwalenberger habe dem Herzog, von dem er Lehen trug, bei der Exekution Widerstand geleistet, und ihm dadurch an Ehre und Gut Schaden zugefügt, sodaß jener ihm „beneficiali jure“ seine Lehen entzog und ihn schließlich zwang — man glaubt die gewalttätige Gegenwehr zwischen den Zeilen zu lesen — auch die Burg Defenberg herauszugeben? ... Auch sagt Helmold ausdrücklich, Widedind sei gefangen und eine Weile in Haft gehalten worden; er hat sich also nicht freiwillig gestellt, ist vielmehr aller Wahrscheinlichkeit zunächst geächtet worden — kurzum, ein sofortiges lehnrechtliches Verfahren wegen eines landrechtlichen Vergehens ist hier nichts weniger als erwiesen“.¹⁾

Diesen Ausführungen möchte ich einige Bedenken entgegensetzen. Zunächst gebe ich zu, daß die Ursache der Feindseligkeiten der Schwalenberger gegen Hörter und auch wohl Norvey immer mehr oder weniger dieselbe gewesen sein wird, nämlich die stetig fortschreitende Minderung der vogteilichen Macht in der Stadt Hörter. Aber die Übeltäter waren nicht dieselben. Ich unterscheide 3 Fälle:

¹⁾ Haller, S. 371.

1. 1151 überfällt und beraubt Widekind allein den Kirchhof und die Kapelle von Korvey und wird nur zum Schadenersatz angehalten (Brief des Papstes vom 9. Januar 1152).
2. Im Juni oder Juli 1152 nahmen Volkwin und Widekind die Stadt Hörter ein, zerstören die Befestigungen und erpressen Lösegeld. Ihre Bestrafung wurde in Aussicht genommen, vielleicht sind ihnen damals die sächsischen Lehen außer Dasenberg entzogen.
3. Ende des Jahres 1155 (gut 3 Jahre später!) ersticht Widekind allein den Grafen Dietrich von Hörter. Volkwin ist gar nicht beteiligt, vielmehr wird auf seine Fürbitte das Urteil gemildert.

War der Urteilspruch des Herzogs vom 5. Mai 1157 das Ergebnis eines landrechtlichen Verfahrens auf Grund des Vergehens vom Juni 1152, so mußte es sich doch gegen beide Brüder richten. Es ist aber um so unwahrscheinlicher, daß sie wegen ihres Überfalles von Hörter scharf bestraft worden sind, als sie zwischen 1152 und 1155 mehrer Male in Urkunden des Bischofs Bernhard von Paderborn als Zeugen erscheinen, Volkwin sogar zweimal in Urkunden Herzogs Heinrich. Von einer vorhergegangenen Achtung Widekinds oder gar beider Brüder kann also schwerlich gesprochen werden. Aber auch nach der Ermordung oder sagen wir als unparteiische Richter lieber „Tötung“ des Hörterschen Stadtgrafen, und vor dem Urteilspruch Heinrichs, finden wir Widekind und Volkwin am 25. Juli 1156 zu Braunschweig als Zeugen des Herzogs.¹⁾

Wenn Helmold in seiner Slavenchronik behauptet, Heinrich der Löwe habe Widekind einst in Fesseln gelegt, so scheint mir das Übertreibung zu sein. Ich komme später noch hierauf zurück.

Sehr bemerkenswert ist die Nachricht, daß Herzog Heinrich dem Übeltäter die von ihm als sächsisches Lehen bisher besessene Burg Desenberg entziehen wollte und, wie aus seinem späteren Schreiben wegen der curtis Bapenheim hervorgeht, wirklich entzogen hat.

Wann und wie war Heinrich der Löwe in den Besitz dieser stolzen, knapp 3 km östlich Warburg liegenden Burg gekommen? Seit wann war Widekind mit ihr belehnt?

¹⁾ Falke, Cod. Trad. Corbej., S. 223. Prutz, Heinrich der Löwe, S. 475.

Otto von Northeim, Herzog von Bayern, der mächtige Gegner Heinrichs IV., besaß 1070 die Burg Desenberg, ob als Allod, ob als Lehen, ist nicht bekannt. Sie wurde in diesem Jahre vom Könige erobert, aber im nächsten Jahre dem Northeimer zurückgegeben. Die Behauptungen Meyers (Wigands Archiv, I., 2, S. 29 ff.) und Schraders (Dynastenstämme, S. 186 ff.), daß der Desenberg zeitweise den Brunonen gehört habe, beruht auf den Angaben des gefälschten Chronicon Corbyense. Der Besitz der wichtigen Burg kann nun entweder durch Ottos Sohn Heinrich, dann dessen Tochter Richenza, die Kaiser Lothar heiratete, an diesen und durch Lothars Tochter Gertrud an Herzog Heinrich den Stolzen, Vater Heinrichs des Löwen, gekommen sein, wie es das — allerdings gefälschte — Chronicon Corbyense angibt, was aber nicht unmöglich ist, oder durch Ottos von Northeim Sohn Siegfried III. an Siegfried IV. von Bomeneburg, von diesem an den Winzenburger und dann „Deo disponente“, wie Heinrich der Löwe sagt, an ihn. Dafür, daß Graf Siegfried IV. den Desenberg hatte, spricht zunächst eine Stelle aus dem Güterverzeichnis dieses reichen Grafen (bei Kindlinger, Münsterische Beiträge, III. Urk. Nr. 13), wo es heißt:

„In Ostheim juxta Desenberg tres mansos, curiam in Dinkelburch, duo mansos in Ercelen, hos habet Conradi filius de Desembere“ (wohl ein Ministerial des Northeimers).

Zweitens sagt Kaiser Heinrich VI. 1192: „Insuper dedimus predicto episcopo et Patherbrunnensi ecclesie montem Desenbere et omnia predia, que comes Sifridus de Bomenebure habuit in episcopatu Patherbrunensi“.¹⁾ Es ist allerdings möglich, daß sich der Relativsatz nur auf predia, nicht auf Desenbere bezieht.

Nach einer Urkunde von 1203 (Westf. U. B. IV. Nr. 10) war der Desenberg zwischen Paderborn und Korvey strittiges Eigentum, woraus man folgern könnte, daß die Northeimer die Burg von Korvey zu Lehen gehabt hätten. Doch weist die Urkunde von 1192 mehr darauf hin, daß sie ein Reichslehen gewesen sei. Wenn man nun annehmen darf, daß Heinrich der Löwe erst nach dem Tode des Winzenburgers (29. Januar 1152) in den Besitz des Desenbergs gekommen sei, so kann also die Belehnung Widekinds von Schwalenberg — denn Volkwin war nicht mitbelehnt — erst nach diesem Zeitpunkt geschehen sein. Kurz vorher hatte Widekind, wie uns bekannt, den Kirchhof von Korvey überfallen und für 100 Mark Werts geraubt. Aber solche Untaten waren damals

¹⁾ Erhard, Cod. dipl. Nr. 520. Wigands Archiv, I. S. 111.

so gewöhnlich, daß sie Heinrich den Löwen nicht abhielten, dem „Räuber“ eines seiner festesten Schloßer anzuvertrauen.

Widekind hat zunächst nicht gehalten, was er versprochen hat. Welche dieser Bedingungen dies gewesen, wird nicht gesagt. Vielleicht war es die, das deutsche Land diesseits des Rheins zu meiden. Wir finden ihn noch am 13. April 1158 als Zeugen Bischofs Bernhard bei der Bestätigung der Rechte des Klosters Willebadessen. Dann aber, etwa im Juni, wird er sich dem Zuge des Kaisers nach Italien angeschlossen haben; denn am 25. Oktober 1158 ist er in der Grafschaft Zeuge, als Kaiser Friedrich die Hospitälere des Johanniterordens in seinen Schutz nahm. Es heißt dort:

„Withekint comes de Sualeirenberg (so! wohl statt Sual ewenberg) et alii plurimi viri principales nostri.“¹⁾

Daraus ergibt sich, daß der Übeltäter von 1155 am kaiserlichen Hofe in durchaus angesehenener Stellung war; der Ausdruck „principales“ läßt sogar darauf schließen, daß er zu den Reichsfürsten gezählt wurde. Auch ist bemerkenswert, daß hier zum ersten Male ein Schwalenberger das „comes“ seinem Familiennamen vorsetzt, während Volkwin diese Titulatur zuerst — so weit uns bekannt, denn es können Urkunden verloren gegangen sein — 1163 gebraucht.²⁾

Im Oktober 1162 ist Widekind dann wohl mit dem Kaiser zurückgekehrt. Vielleicht erhielt er auf dessen Verwendung, für gute Dienste in Italien, den Desenberg zurück, denn 1166 wird er Widekind von Dasenburg genannt. 1163 ist er jedenfalls wieder im Lande (s. unten).

Sein Bruder Volkwin erscheint zunächst am 13. April 1158 in der Wiederholung der Bestätigungsurkunde des Klosters Willebadessen als Vogt.³⁾

Am 6. Juli 1158 bekundet Bischof Bernhard, daß Graf Otto von Ravensberg von ihm den Zehnten zu Sulikeshheim zu Lehn gehabt, der ihn weiter an den homo nobilis Folequin, Vogt der Kirche zu Paderborn, und dieser wieder an Wernher von Berntorp zu Lehn gegeben, und welchen Abt Ufo von Flechtendorf abgelöst

¹⁾ Stumpf, Reichskanzler, III., 347. Barnhagen und die übrigen Bearbeiter der Schwalenberger Genealogie kannten diese Urkunde nicht. Widekind war nicht etwa im Gefolge Heinrichs des Löwen; denn dieser kam erst Pfingsten 1159 nach Italien und kehrte 1160 nach Deutschland zurück (Pruß, S. 175, 180).

²⁾ Erhard, Reg. 1896. Druck: Orig. Guelf. III., 484, Regest Barnhagen, I., S. 254. Dieser irrt also, wenn er sagt, Widekind werde niemals Graf genannt.

³⁾ Erhard, Cod. dipl. Nr. 313.

habe, und bestätigt den deshalb geschlossenen Vertrag.¹⁾ Volkwin war damals sicher noch nicht Vogt von Flechtdorf, was er später war, sonst hätte der Schreiber der Urkunde das doch wohl gesagt.

In demselben Jahre schenkt Bischof Bernhard dem Kloster Gehrden ein Gut (predium) in Esneberg, das nach Cod. dipl. 315 6 Hufen und einen Acker enthielt, und das „dominus Volquinus de Swalenbergh“ vom Hochstift Paderborn, Berthold von Homburg (südöstlich Kemnade) und Heinrich, der Gründer des Klosters Gehrden, von Volkwin, Ricold von Herstelle aber von Berthold und Heinrich zu Lehn trug, nachdem Volkwin auf das Recht des Obereigentums verzichtet hatte. Unter den Zeugen: Liberi Volquinus advocatus, Heremannus de Lippia, Thietmarus de Buren (nicht als Vogt bezeichnet).²⁾

Um 1160 zu Treisa an der Schwalm gab Herzog Heinrich der Löwe dem Kloster Hardehausen ein Gut zu Hodageßen (wüst, bei Bonenburg, Kr. Warburg) tauschweise für 2 Hufen zu Rösebeck in Gegenwart und mit Einwilligung Volkwins von Swalenberg, der jenes Gut bisher vom Herzoge zu Lehen hatte.³⁾ Also waren Volkwin wohl nicht die sächsischen Lehen entzogen worden.

1160 (vor Juli 16) schenkt Bischof Bernhard dem Kloster Flechtdorf den aus dessen „Sundern“ bisher erhobenen Zehnten. Zeugen: Comes Otto (von Ravensberg), Volquinus advocatus. Ob Volkwin hier als Vogt des Klosters Flechtdorf oder als der des Bischofs genannt wird, ist zweifelhaft.⁴⁾

1162 vgl. S. 170.

1163 bei einer Versammlung sächsischer Fürsten am Hofe Heinrichs des Löwen in Hannover bestätigt der Herzog dem Kloster Flechtdorf den Besitz von Zehnten. Hierbei werden als Zeugen genannt: Comes Volquinus et frater ejus de Swalenberg.⁵⁾

¹⁾ Wilmans, Addimenta, Nr. 49. Westf. Zeitschr. 8, S. 56. Die Lage von Hulifesheym, das auch sonst mehrfach in Flechtdorfer Urkunden vorkommt, ist nicht festzustellen. Mooyer vermutet, daß es eine Wüstung bei Corbach war.

²⁾ Esneberg ist wohl bei Dalhausen (bei Borgholz, Kr. Hörter) oder bei der Kapelle Alus Eddessen (zwischen Borgholz und Bühne) zu suchen (Spancken, Aumerk. z. Westf. u. B. IV. 1112).

³⁾ Wigand, Fehmgerichte, S. 222. Erhard, Reg. 1880.

⁴⁾ Mooyer in Westf. Zeitschr. 8, S. 57. Erhard, Reg. 1869.

⁵⁾ Orig. Guelf. III. 484, Lamey, Ravensberg, Urf. S. 11, Erhard, Reg. 1896, Barnhagen, S. 248.

Hier erscheint also der ältere Bruder Volkwin zum ersten Male als Graf von Schwalenberg. Wenn man hieraus auch nicht schließen darf, daß es nun eine Grafschaft dieses Namens gab, in der den Schwalenbergern Jurisdiktion, Heerbann, Grafenschutz usw. zustand, so muß man doch als sicher annehmen, daß die Burg Schwalenberg mit der damit zusammenhängenden Grundherrschaft nicht mehr der Gerichtsbarkeit eines anderen Grafen unterworfen war. Wir werden weiter unten sehen, daß etwa 20 Jahre später wirklich eine Grafschaft Schwalenberg genannt wird. Wenn Volkwins Bruder Widekind 1158 Graf von Schwalenberg genannt wird, so ist das wohl auf Unkenntnis des kaiserlichen Sekretärs zurückzuführen; denn es ist dies, abgesehen von einer einzigen, dazu noch zweifelhaften Stelle, das einzige Mal, daß er Graf genannt wird. Allerdings erscheint Volkwin auch nach dem Jahre 1163 zuweilen ohne diese Bezeichnung; aber das kommt auch bei anderen Grafengeschlechtern vor.²⁾

Ob die Schwalenberger an dem Feldzuge des Erzbischofs von Köln, der westfälischen Bischöfe und Heinrichs des Löwen gegen den Grafen Heinrich von Arnberg (1164) teilnahmen, in dem die Burg Arnberg erobert und zerstört wurde, ist nicht bekannt, aber wohl als sicher anzunehmen.³⁾

1166 waren Volquinus und Widekinus (so!) frater ejus de Svalenberg, liberi, Zeugen, als Herzog Heinrich von Sachsen das Kloster Amelunborn beschenkt.⁴⁾ Trotzdem Volkwin weder comes noch nobilis genannt wird, steht er in der Zeugenreihe vor dem Grafen Adalbert von Everstein. Sie waren also dem Range nach gleich und das Alter gab den Ausschlag. Bemerkenswert ist, daß Widekind noch in diesem Jahre in der Begleitung Heinrichs des Löwen erscheint, dessen erbitterter Gegner er bald wurde.

In demselben Jahre werden bei einem Gütertauche zwischen den Klöstern Marienmünster und Flechtdorf als Zeugen genannt: „advocatus eorum et noster Folquinus Svalenbergensis et frater suus Wydekindus.“ Volkwin war also nicht nur Vogt von Marienmünster, sondern auch von Flechtdorf. Wenn auch in der Stiftungsurkunde bestimmt war, daß nach dem Tode des Stifters, des Grafen

¹⁾ 1181, Dezember 1 j. S. 49.

²⁾ Werneburg, S. 59.

³⁾ Scheffer-Bohorsch, Annales Patherbrunn., Annalista Egmond. bei M. G. S. S. 16, 463. Fifer, Reinald von Dassel, jetzt diese Begebenheit ins Jahr 1165.

⁴⁾ Falke, Cod. Trad. Corb. S. 223, Pruz, Heinrich der Löwe, S. 480.

Erpo von Badberg, höchstens auf ein oder zwei Jahre ein Vogt gewählt werden sollte und stets aus einem anderen Geschlecht, um das Vererben der Vogtwürde zu verhindern, so scheint diese doch allmählich bei den Schmalenbergern geblieben zu sein. Denn obgleich, wie wir unten sehen werden, 1195 Graf Hermann von Waldeck, Volkwins Sohn, auf die Vogtei von Flechtdorf verzichtet, so müssen seine Nachkommen doch wieder Ansprüche gemacht haben, da 1249 Graf Adolf von Waldeck abermals der Vogtei von Flechtdorf entragt.¹⁾

Die mehr und mehr zunehmende Geltendmachung der Herzogsgewalt in Sachsen durch Heinrich den Löwen hatte schon lange die sächsischen Großen mit Zorn erfüllt. Als nun Kaiser Friedrich, der ja seit seinem Regierungsantritt im besten Einvernehmen mit dem Herzoge stand, im November 1166 nach Italien zog, gab ein zwischen Heinrich und seinem alten Gegner, dem Markgrafen Albrecht dem Bären aus unbekanntem Ursachen ausgebrochener Streit das Zeichen zur allgemeinen Erhebung.²⁾ Am 20. Dezember erschienen Erzbischof Wichmann von Magdeburg, Landgraf Ludwig von Thüringen und viele sächsische Große vor Heinrichs Burg Haldensleben und belagerten diese. Doch als der Herzog zur Hülfe herbeieilte, kam es zu einem Waffenstillstande, und der Streit sollte auf einem bald nach Ostern zu haltenden Tage ausgeglichen werden. Aber andere sächsische Fürsten standen noch im Felde, namentlich Bischof Hermann von Hildesheim, Adelbert, Pfalzgraf von Somerschenburg, Otto von Asle (Hermanns von Winzenburg Bruderssohn), Bedekind von Dasenburg und Christian von Oldenburg. Pruz nennt diesen Bedekind einfach „von Schwalenberg“ (S. 231) und es ist auch kein Zweifel, daß dieser gemeint ist. Denn 1167 sind Volewinus et Widekindus fratres de Svalenberg Zeugen des Bischofs Hermann von Hildesheim.³⁾ Somit scheint auch Volkwin sich am Kampfe beteiligt zu haben, er wird von Helmold aber nicht erwähnt, auch ist er 1167 Zeuge in einer Urkunde Heinrichs des Löwen. Widekind II. muß also vorher die Burg Desenberg oder Dasenburg (dicht bei der Ruine liegt das Dorf Daseburg)

¹⁾ Mooyer in Westf. Zeitschr. 8. Westf. u. B. IV. Nr. 404.

²⁾ Pruz, Heinrich der Löwe, S. 229, dem ich auch das Folgende entnehme, soweit es nicht aus Helmolds Slavenchronik stammt.

³⁾ Grunten, Orig. Pyrmont., S. 58. Janicke, u. B. von Hildesheim I., Nr. 343 (Publikationen, Bd. 65), Varnhagen, I., S. 248. Die Stellen über Widekind von Dasenburg s. Helmolds Slavenchronik in Geschichtsschr. der deutschen Vorzeit, Bd. 56, S. 241, 249, 250.

zurückhalten haben. Statt dafür dankbar zu sein, empörte er sich gegen seinen Lehnsherrn, vielleicht beeinflusst durch den Verkehr mit Heinrichs Feinden auf dem Zuge nach Italien. Nachdem der Herzog den Grafen Christian von Oldenburg niedergeworfen und Bremen erobert hatte, dachte er nicht mehr daran, den vorher geschlossenen Waffenstillstand zu halten. Aber auch seine Gegner hatten sich verstärkt, denn Erzbischof Reinold von Köln (er selbst war in Italien, aber seine Vertreter kämpften für ihn), die Grafen von Geldern, Jülich, Berg, Sayn, und nach langem Zögern auch der Erzbischof Hartwig von Bremen traten dem Bündnisse gegen den Welfenherzog bei. Auf Einzelheiten des mit wechselndem Kriegsglück geführten Kampfes gehe ich nicht ein. Als der Kaiser aus Italien zurückkam, gebot er Frieden, und obgleich die Fürsten anfangs sich weigerten, am Hofe zu erscheinen, gelang es der mächtigen Persönlichkeit Friedrichs, auf dem Tage zu Frankfurt (1. Juli 1168) beide Parteien zu versöhnen. Nur einer blieb — nach Helmold — unverzöhnlich, Wiedekind von Schwalenberg. „Dieser nämlich,“ erzählt der Chronist, „von Jugend auf zu böser Tat bereit, hatte stets sein Rittertum zum Räuberhandwerk entwürdigt, war aber an der Ausführung der schlechten Handlungen, die er beabsichtigte, durch den Herzog, der ihn scharf im Zügel hielt, gehindert worden. Denn er war einmal gefangen genommen und ins Gefängnis geworfen worden und hatte sein Wort geben müssen, sich fortan der Räubereien zu enthalten und in aufrichtigem Gehorsam der Befehle des Herzogs gewärtig sein zu wollen. Als aber der Krieg ausbrach, wütete er, seines Versprechens uneingedenk, heftiger als alle gegen den Herzog.¹⁾ Nachdem nun die übrigen zur Ruhe gebracht waren, belagerte der Herzog diesen wilden Eber in der Feste Dasenburg. Da jedoch die Höhe des Berges jedes Sturmes spottete und die ganze Kraft der Maschinen wirkungslos machte, ließ der Herzog sachverständige Männer vom Rommelsberge (im Harze, Anm. des Verf.) holen, und diese begaben sich an das schwere und unerhörte Werk, den Fuß des Dasenberges zu durchgraben, worauf sie, das Innere des Berges untersuchend, den Brunnen fanden, aus dem die Burgbewohner Wasser schöpften. Diesen Brunnen verstopften sie, sodaß den Belagerten das Wasser ausging, weshalb Wiedekind notgedrungen sich samt der Burg dem Herzoge übergab; die übrigen

¹⁾ Die Bezeichnung „Räuber“ darf man nicht so genau nehmen, sie ist meist von Parteihaß diktiert. So belegte die kaiserliche Partei die Anhänger Heinrichs, Bernhard von der Lippe, wiederholt mit dem Titel eines „praedo“ (Westf. Zeitschr. 29, II., S. 148 ff.).

wurden von ihm entlassen und gingen auseinander, jeder in seine Heimat“.

Zunächst muß man fragen, was Widedind veranlaßte, allein unter all' den Fürsten keinen Frieden zu schließen. Und da tauchen einige Zweifel auf, ob die Darstellung des dem Welfenlager angehörenden Chronisten ganz zuverlässig ist. Wäre es nicht Wahnsinn gewesen, dem mächtigen Gegner ohne jeden Beistand ferneren Widerstand zu leisten? Vielleicht war Widedind als rückfälliger Rebell beim Friedensschluß überhaupt ausgeschlossen worden? Leider kann man kein bestimmtes Urteil darüber abgeben, da alle anderen Quellen, vor allem die Urkunden, schweigen. Jedenfalls ist Widedind am 14. August 1173 bei Heinrich dem Löwen in Gnaden gewesen, denn an diesen Tagen wohnte er mit seinem Bruder Volkwin (*liberi Folwinus et frater ejus Widedindus de Swalenbergh*) der feierlichen Fürstenversammlung (*solempnis conventus principum*) bei, die unter des Herzogs Vorsitz bei Paderborn stattfand.¹⁾ Aber noch am 22. März 1172 war Widedind allein (*Wikkinnus de Svalenbere*, in der Zeugenreihe vor dem Grafen Dietrich von Gieselwerder in Goslar beim Bischof Adelo von Hildesheim.²⁾ Seine Beziehungen zu diesem Bistum werden ihm gewiß ein Lehen von ihm eingetragen haben, die Quellen schweigen darüber.

Volkwin, Graf von Schwalenberg, erscheint 1167 (?) als Zeuge, als Herzog Heinrich dem Kloster Obernkirchen ein Gut zu Belden (dicht bei Bückeburg und Obernkirchen) eignet, das Volkwin vorher vom Herzog zu Lehen hatte.³⁾ Die eigentliche Übertragung des Gutes erfolgte jedoch erst 1171 am 3. August zu Verden ohne die Anwesenheit Volkwins.⁴⁾

1177 überweist Bischof Evergis von Paderborn dem Kloster Gehrden 3 Zehnten. Einen von diesen, den zu Balhufen (wüst, bei Gehrden) hatte bisher Werner von Brack von domino Volquino et fratre ipsius Widedindo de Swalenbere zu Lehen getragen, ihn aber diesen aufgelassen, worauf die beiden Schwalenberger den Zehnten dem Bischofe gegen eine ihnen vom Kloster Gehrden gezahlte Summe von 12 Mark Silber abtraten. Man beachte hier den gemeinsamen Besitz der Brüder, während Volkwin das sächsische

¹⁾ Erhard, Cod. Nr. 362.

²⁾ Janice, l. c. I. Nr. 354.

³⁾ Spilker, Beiträge I. S. 172. Erhard, Reg. 1930. Fällt diese Urkunde wirklich in das Jahr 1167, dann war Volkwin wohl nicht unter den Fürsten, die damals den Sachsenherzog bekriegten.

⁴⁾ Erhard, Cod. Nr. 348.

Lehen (s. oben) allein hatte. Unter den Zeugen *homines liberi* Widikindus de Swalenberch senior et Widedindus junior an erster Stelle, vor denen von der Lippe, von Jtter, von Büren. Die Zeugen sind Widedind II. und Widedind III., letzterer ein Sohn Volkwins, später „von Waldeck“ genannt. Dann der Widedind IV., Widedinds II. Sohn, in der wichtigen Urkunde vom 2. April 1184 nicht genannt wird, also wohl noch nicht mündig war, war er es 1177 erst recht nicht.¹⁾ Vielleicht war Volkwin zur Zeit der Aufstellung der Urkunde schon tot oder nicht mehr dispositionsfähig. Nach Falke, der aus einem handschriftlichen norwegischen Nekrolog geschöpft haben will, starb er 1178.²⁾

Ich werde jetzt zunächst die Schicksale der durch Volkwins Tod erledigten Vogtei des Hochstifts Paderborn besprechen und dann die weiteren Nachrichten über Widedind II. und Volkwins Söhne untersuchen.

Volkwins Nachfolger als Paderborner Vögte.

1186 ist ein Widedindus advocatus vir nobilis Zeuge, als Bischof Sigfrid einen Streit zwischen dem Kloster Gehrden und Hermann von Sidesen beilegt.³⁾ Dieser Widedind kann Vogt der Paderborner Kirche, aber auch des Klosters Gehrden gewesen sein. Ich halte ersteres für wahrscheinlicher. Aber es gab damals 3 Widedinds von Schwalenberg: 1) den Bruder des verstorbenen Volkwin, 2. den Sohn Volkwins, der sich aber in der Regel de Waldekke nennt, 3. den Sohn Widedinds (zuerst 1186, März 15). Dies wird durch folgende Nachricht m. G. entschieden.

1188, Dezember 1, verkauft der Edelherr Konrad von Schonenberg (Schöneberg bei Hofgeismar) mit Gattin und Söhnen ein Gut in Lavenhusen dem Kloster Busdorf. Als Bürgen stellt er Widedindum de Waldekke, Bernhard von der Lippe, Helhos und Tyemar von Büren usw., welche in die Hand des Bischofs von Paderborn und seines Vogtes Widedind versprochen, die Söhne Konrads zur Bestätigung des Verkaufs zu bewegen.⁴⁾

Es unterliegt m. G. keinem Zweifel, daß hier Widedind von Waldeck und Widedind, der Paderborner Vogt, nicht ein und dieselbe Person sind. Der Vogt muß also ein anderer Widedind sein.

1) Erhard, Cod. Nr. 392.

2) Falke, Cod. Trad. Corb. 224.

3) Erhard, Cod. dipl. Nr. 392.

4) Erhard, Cod. dipl. Nr. 460.

Und da ist die Wahl nicht schwer. Wenn die Paderborner Vogtei nach dem Tode Volkwins zunächst nicht auf dessen Sohn Widekind sondern auf einen anderen Schwalenberger vererbte, so kann das unmöglich Widekind, Widekinds Sohn, gewesen sein, denn Widekind II. lebte noch 1193, auch wäre es sonderbar, wenn in der gleichen, aber jüngeren Generation der jüngere Erbe bevorzugt worden wäre. Es kann also nur Widekind der ältere, Volkwins Bruder gewesen sein, der nach diesem die Paderborner Vogtei zu Lehen erhielt. Erst nach dessen, wahrscheinlich 1188 erfolgten Tode wurde Widekind von Waldeck Vogt. Der Bischof hatte also von dem ihm in der Stiftungsurkunde bewilligten Rechte den Vogt zu wählen insofern Gebrauch gemacht, als er nicht den Sohn, sondern den Bruder des verstorbenen Vogts wählte. Ferd. Schulz hat also vollkommen Recht, wenn er S. 21 sagt: „Daß dieser Widekind (nicht Waldeck) Paderborner Stiftsvogt war, läßt sich nur aus der bereits erwähnten Urkunde vom 4. April 1189 erweisen“. Wenn er aber meint, in der Urkunde von 1186 seien Widekind von Waldeck und Widekind der Vogt dieselbe Person, so kann ich dem nicht zustimmen.

Widekind II. erscheint auch 1188, April 6, als Vogt der Kirche zu Paderborn, als Bischof Bernhard von Paderborn den Bürgern zu Corbach auf seine Bitten das Recht der Stadt Soest bewilligt. Er wird also in oder bei Corbach begütert gewesen sein.¹⁾

Widekind II.

vom Tode seines Bruders (1177 oder 1178) bis zu seinem eigenen Ende.

Die nächsten Jahre stehen unter dem Zeichen des neu erwachenden Streites zwischen dem sächsischen Fürsten und ihrem Zwingherrn, Heinrich dem Löwen.

Schon 1177 hatte die Bewegung gegen den Herzog mit Kämpfen im Bistum Halberstadt begonnen; im nächsten Jahre gewann sie an Kraft durch die Rückkehr des Erzbischofs Philipp von Köln aus Italien, der wie seine Vorgänger Reinald von Dassel ein Gegner des Herzogs war. Philipp verlangte von Heinrich, er solle die widerrechtlich in Besitz genommene Erbschaft zweier seiner Verwandten, der Grafen Otto von Nkle und Christian von

¹⁾ Erhard, Reg. 2216. Kurze und von Rheins, Geschichte der Kilianskirche zu Corbach, S. 403. Das Original dieser Urkunde ist bis jetzt nicht gefunden, eine Fälschung nicht ausgeschlossen.

Oldenburg herausgeben. Der Krieg begann noch in demselben Jahre, wurde aber durch Erzbischof Wichmann von Magdeburg und Bischof Eberhard von Merseburg beigelegt. Ob Widekind II. schon an dieser Fehde teilnahm, wissen wir nicht, doch ist dies sicher anzunehmen, da Erzbischof Philipp bis an die Weser vordrang, Hörter zerstörte, wo Widekind doch Vogt war, das Land bis nach Hameln verheerte und einige Schlösser (vielleicht den Defenberg?) eroberte.¹⁾ Wie hätte der Schwalenberger da neutral bleiben können? Allerdings war er nicht zugegen, als Erzbischof Philipp zu Kassel das Bündnis mit Bischof Odelrich von Halberstadt schloß.²⁾ Nun aber kehrte Kaiser Friedrich, dem der Herzog im März 1176 in herausforderndem Troße die Unterstützung beim Zuge nach Italien verweigert hatte, nach Deutschland zurück. Heinrich eilte ihm nach Syrien entgegen, um seine Gegner in Sachsen zu verklagen. Friedrich ging aber auf seine Beschwerden gar nicht ein, sondern lud ihn zu Januar 1179 auf den zu Worms abzuhaltenden Reichstag vor. Das andauernde Fernbleiben Heinrichs von den ihm angefügten Gerichtstagen zwangen den Kaiser endlich, ihn auf dem Reichstage zu Würzburg (13. Januar 1180) zum Verlust seiner Reichslehen zu verurteilen.

Schon vorher war es in Westfalen zum Kampf gekommen. Hier hatten sich nämlich viele mit Heinrich unzufriedene Vasallen seinem mächtigsten Feinde, dem Erzbischofe von Köln angeschlossen, u. a. die Grafen Simon von Tecklenburg, Hermann von Ravensberg und Widekind, Graf von Schwalenberg.³⁾ Diese belagerten das feste Dsnabrück, als eine starke welfische Schar unter Graf Adolf von Schauenburg, Bernhard von Raseburg, Gunzelin von Schwerin und anderen anrückte. Am 1. August 1179 kam es „in campo Halvefeld“ zur Schlacht, welche mit einem glänzenden Siege der Herzoglichen endigte. Die Gegner wurden gänzlich auseinandergesprengt, ihrer viele gefangen, darunter Graf Simon von Tecklenburg und wahrscheinlich auch Widekind von Schwalenberg.⁴⁾

¹⁾ Erhard, Reg. 2047.

²⁾ Erhard, Reg. 2046.

³⁾ Bruß (S. 331) nennt irrtümlich „Bernhard von Schwalenberg“. Einen solchen gab es nicht. Arnold von Lübeck nennt ihn Widekindus comes de Swalenberg, und das wird richtig sein, da Widekind II. nach Volkwins Tode zunächst die ganze Grafschaft Schwalenberg besessen haben wird.

⁴⁾ Daß die Schlacht in campo Halvevelt nicht 1180, wie bisher angenommen wurde, sondern 1179 stattfand, hat Cohn in den Göttinger Gel.-Anz. 1866, 606 bewiesen.

Denn der „Witikingus de Waldegge“, welcher 1181 von Herzog Heinrich seiner Gefangenschaft entlassen wurde, ist wohl Widikind II., der von Gobelinus Persona mit seinem Neffen verwechselt worden ist. Der Neffe, Widikind III., war nämlich am 10. August 1180 in Freiheit, wie wir unten sehen werden.¹⁾ Unter den Anhängern der Welfen in Westfalen befand sich übrigens auch Widikind, Vogt von Rheda, ein echter Vetter der Schwalenberger, der vertraute Freund des tapferen Edelherrn Bernhard von der Lippe,²⁾ der 1189 mit Widikind von Waldeck zum heiligen Lande zog und dort gleich ihm starb.

1181, Dezember 1, ist Widikind zu Erfurt Zeuge, als Kaiser Friedrich die Burg Homburg, bisher ein Lehen Herzogs Heinrich, der Hildesheimer Kirche zuspricht. Dies geschah nach dem Zeugnis der „guten Männer ... Hogeni et Borchardi de Waltingeroth comitum, Theoderici de Insula, Widekindi de Sualenberg, comitis Henrici de Slatheym, Engelmeri et Frederici“.³⁾ Sollte das Komma hinter den Namen „Sualenberg“ eine Zutat des Abschreibers sein, so würde auch hier Widikind als Graf von Schwalenberg bezeichnet werden, da aber auch der neueste Druck das Komma so setzt, so muß es wohl richtig sein.

1181—85 ist Widikindus de Swalenberge erster Laienzeuge, als Bischof Anno von Minden das Kloster Loffum beschenkt.⁴⁾

1182, Februar 19, zu Hildesheim ist liber homo Widikindus de Svalenberch (gleich hinter dem vornehmsten Zeugen, dem Grafen Dietrich — wohl de Insula) Zeuge, als Bischof Adelon von Hildesheim drei Willkationen von der Vogteigewalt befreit.⁵⁾

Etwas 1183 bestätigt Bischof Anno von Minden den Besitz des Klosters Loffum, wobei vorkommt, daß Widekinnus senior de Svalenberg mit seinen Erben das Gut in Bredenhorst geschenkt habe.⁶⁾

1184, April 2, zu Köln befundet Erzbischof Philipp von Köln, daß er ein Allod Udistorp (Desdorf, hart östlich Pyrmont) in Sachsen gekauft, auf dessen Grund zur besseren Verteidigung seines Herzog-

¹⁾ Gobelinus Persona Cosmodr. VI., 60, S. 228. Barnhagen, I. S. 259.

²⁾ Westf. Zeitachr. 29, II., 168.

³⁾ Orig. Guelf. III. 111 und 548. Janicke, Nr. 406. Die von Schlot-heim kommen allerdings zu dieser Zeit als Grafen vor.

⁴⁾ Calenb. u. B. III. 7.

⁵⁾ Janicke, Nr. 413.

⁶⁾ Calenb. u. B. III. 8. Bredenhorst lag bei Loffum.

tums in Westfalen ein Schloß gebaut und es Petersberg (Petri Mons) genannt, und weil es in der Grafschaft und Gerichtsbarkeit Widekind's, des Bruders Volkwin's von Permunt gelegen sei (*infra comitatum et iurisdictionem domini Widekindi fratris Volquini de Permunt* [so!]), habe er diesem Widekind die Hälfte des Schlosses zu Lehen gegeben, wofür dieser sein Allod zu Lovenhusen (Löwenfen östlich Pyrmont) dem Erzstift Köln als Lehen aufgetragen habe. Laienzeugen: Nobiles Henricus de Arnisberg, Arnoldus et Fridericus comites de Althena, Hermannus comes de Ravenesberc, Widekindus de Waldege, Bernhardus de Lippia, Widekindus de Reden (d. h. Vogt von Rheda) und Ministerialen.¹⁾ Diese Urkunde ist von höchster Bedeutung für die Geschichte der Schwalenberger. Wird doch in ihr von der Grafschaft und Gerichtsbarkeit Widekind's gesprochen, also, da von einer Grafschaft in altem Sinne in dieser Zeit keine Rede mehr sein kann, von einem Territorium, und zwar ist dies nach Werneburg d a s e r s t e M a l, daß das Wort *comitatus* als Ausdruck des territorialen Begriffs vorkommt.²⁾ Es ist aber nicht klar, ob Widekind II. die Grafschaft nur in einer besonderen Herrschaft Pyrmont oder in der ganzen Grafschaft Schwalenberg ausübte. Wenn man aber die späteren Urkunden vergleicht, kommt man zu dem Schlusse, daß Widekind II. bis zu seinem Tode die ganze Grafschaft Schwalenberg besessen hat. Denn wenn auch seine Söhne nur die Grafschaft Pyrmont erbten, während die Volkwin's später Schwalenberg erhielten, so nennt sich Widekind III., der meist den Beinamen „von Waldeck“ führt, doch erst nach dem Tode seines Oheims (1188) Graf von Schwalenberg, vordem nur „von Schwalenberg“. Rätselhaft bleibt die Stelle: „Widekindi fratris Volquini de Permunt“, denn nach der Urkunde scheint die Burg doch erst neu gebaut und dann Petri mons oder Petersberg genannt worden zu sein, also konnte Volkwin sich nicht schon vorher „de Permunt“ nennen. von Alten meint, die Burg Petri mons sei vielleicht neben einer älteren Burg Perremunt gebaut worden und schlägt vor, die unklare Stelle so zu lesen: „Widekindi, fratris Volquini, de Perremunt“, d. h. Widekind's von P., Bruder des Volkwin. Das wäre eine Lösung,

1) Barnhagen, Grundl., I. U. B. S. 10. Fehlerhaft bei Gruppen, Orig. Pyrmont. S. 19, wo auch falsches Datum. Erhard, Reg. 2139.

2) Werneburg, Gau, Grafschaft usw. S. 51. Dieser sagt irrtümlich: „*intra comitatum et iurisdictionem domini Wittikindi et fratris Volquini de Permunt*“. Das „et“ muß wegfallen.

aber doch eine recht gesuchte.¹⁾ Dafür, daß 1184 schon eine ältere Burg Perremunt bestand, spricht zweierlei. Erstens bestätigt schon am 7. März dieses Jahres Propst Lucius das Anrecht des Erzstifts Köln an dem castrum Perremont (andere Handschrift: Pirremont) cum allodio Opendorp [so!] et ministerialibus.²⁾ Wenn man bedenkt, wieviel Zeit vergehen mußte, um eine päpstliche Bestätigung dieses Rechts herbeizuführen, dann ist die Erwerbung des alten Schlosses Perremunt erheblich vor 1184 zu setzen. Und zweitens nennen die Edlen von Pyrmont 1255 ihre Burg „mansionem nostram castrensem apud Peremunt.“³⁾

1184—85 war Widekindus senior de Sualenberge (erster Laienzeuge, vor den Grafen von Everstein und Emme) Zeuge, als Bischof Adelo von Hildesheim dem Kloster Amelunghorn den Besitz gewisser Güter sicherte.⁴⁾ Daß hier Widekind II. gemeint ist, darüber ist wohl kein Zweifel.

1184 zu Paderborn ist Witikind von Schwalenberg Zeuge,, als Erzbischof Konrad von Mainz einen Streit zwischen den Klöstern Heerse und Gehrden entscheidet. Wahrscheinlich auch Widekind II.⁵⁾

1186, März 15, zu „Pyrremont“ sind Widekindus de Svalenberg und sein Sohn Widekind (IV.) Zeugen, als Erzbischof Philipp von Köln eine Schenkung an Kloster Loffum bestätigt.⁶⁾ Hier erscheint Widekind IV., der sich später „von Pyrmont“ nennt, zum ersten Male.

1) Zeitschrift des histor. Vereins f. Niedersachsen, 1858. Im Jahre 888 schenkt König Arnulf dem Kloster Korvey Güter zu Piringijmarca, Schidara, Adekenhusun und Muchohusun (Wilman's, R. u. I. S. 249). Wenn Schidara das bekannte Schieder nordwestlich Schwalenberg, Adekenhusun Ottenhausen westlich Steinheim und Muchohusun, wofür wohl Muchohusun zu lesen ist, die Wüstung Monecken westlich Ottenhausen ist, dann kann Piringijmarca wohl unser Pyrmont bedeuten. Die Endung munt ist wohl nicht das romanische mont, sondern ein deutsches Wort „munt“, das wir in „Hallermund“ wiederfinden.

2) Westf. u. B. V. Nr. 144.

3) Lacomblet, u. B. des Niederrh. II. 417.

4) Jancke, Nr. 434. Schrader, Ältere Dynastienstämme, S. 234, setzt die Urkunde ins Jahr 1196.

5) Wilman's Add. Nr. 66.

6) von Hodenberg, Calenberger u. B. III., 12, Gruppen, Orig. Pyrmont. und Erhard, Reg. 2158, sämtlich mit dem Datum März 5, 1185. Aber Scheffer-Boichorst (Westf. Zeitschr. 28, II. 163) setzt die Urkunde wegen Kölner Datierung ins Jahr 1186.

1186 sind Widefind von Schwalenberg und Widefind von Waldeck Zeugen in einer Urkunde des Bischofs Siegfried von Paderborn. Hier sind Oheim und Nefte scharf zu unterscheiden.¹⁾

1187, März 25, ist Widefind „de Pirremunt“ Zeuge, als Erzbischof Philipp von Köln dem Patroklusstift zu Soest ein Gut überweist. Da Widefind II. 1188 Dezember 1, noch lebte, glaube ich, daß er hier selbst, und nicht sein Sohn Widefind IV. gemeint ist.²⁾

Widefind II. erscheint zuletzt am 1. Dezember 1188 und ist wohl kurz darauf gestorben. Der Name seiner Gattin ist nicht bekannt. Er hinterließ nach Barnhagen (S. 256) 3 Söhne, die Widefind, Volkwin und Gottschalk hießen, und von denen die Pyrmonters Linie abstammt. von Hodenberg (Calenberger U. B., Abteilung I, Urk. 4, Anmerkung) stellt folgende Stammtafel auf:

Widefind III. von Schwalenberg
1137 † (der von mir I. genannt wird).

| | |
|--|---|
| Volkwin I. 1137—80. Von ihm das Haus Waldeck. | Widefind IV. (II.) 1149—84. Von ihm die Häuser Pyrmont, Kollenbeck, Schwalenberg und Sterneberg. |
|--|---|

Widefind (V. IV.)
von Pyrmont 1177—21

| | |
|--|---|
| Gottschalk I. von Pyrmont 1201—44. | Widefind VI. (identisch mit V.) 1185—1203. |
|--|---|

Stellt man nach den Lippischen Regesten und dem Westfälischen Urkundenbuch die Mitglieder der Familie von Pyrmont zusammen, so kommt man m. E. zu folgendem Ergebnis, dessen Begründung ich mir für später vorbehalte:

¹⁾ Falke, Cod. Trad. Corb. S. 889. Erhard, Reg. 2179.

²⁾ Wilmans, Add. Nr. 71. Die Urkunde von 1187 bei Erhard, Cod. dipl. Nr. 471, in der ein Gottschalk von Pyrmont mit seinen Söhnen vorkommt, gehört ins Jahr 1230 (Westf. U. B. IV. 179).

Widefind II., senior, de Swalenberg, Vater Gottschalks I. von Pyrmont, Hodenberg, Calenberger u. s. w. III. 45 verglichen mit III. 8.)

| | | | |
|--|--|---|--------------------------------------|
| 1) Widefind IV. Bruder Gottschalks I. (Hodenberg Nr. 4) Gründer des Klosters Bersinghausen 1186—1193, 1203 wahrscheinlich kinderlos. | 2) Gottschalk I. (als Schwalenberger G. II.) Graf von Pyrmont 1194—1244. Gattin Kunigunde, von ihm stammt das Haus Pyrmont ab. | 3) Friedrich von Pyrmont 1198—1221. | Bruder Gottschalks (Erhard Nr. 575.) |
| | | 1) Bernhard 2) Widefind 3) Friedrich | |
| | | von Kollerbeck zuerst 1234 nennen Gottschalk ihren patruus. | |

Die Grafen von Pyrmont hatten von nun an einen völlig gesonderten Besitz, zu dem die Vizevogtei (oder Vogtei?) von Norwey und die Vogtei über die Stadt Hörter gehörte. Die Häuser Schwalenberg und Sternberg stammen nicht von Widefind II., sondern von dessen Bruder Volkwin ab.

Gottschalk I. von Schwalenberg.

Widefind I. hatte noch einen Sohn, der erst sehr spät erscheint und Geistlicher war. Daß er in diese Generation gehört, darüber ist wohl nach der allerdings nicht ganz klaren Urkunde von 1117 kein Zweifel.

1195 erscheint Godescalcus de Schwalenberg major praepositus des Hochstifts Paderborn als Zeuge bei dem Vertrage der Edelherren von Büren mit Bischof Bernhard von Paderborn. Er wird aber nur von Schaten (Annales Pad. S. 907) genannt, bei Erhard (Nr. 468, 469) sind überhaupt keine Zeugen aufgeführt.

1196 ist Godescalcus major prepositus von Paderborn Zeuge.¹⁾

1197, Januar zu Paderborn ist Godescalcus major praepositus Zeuge.²⁾

1197 zu Paderborn überweist Gottschalk, Dompropst von Paderborn, seine Güter zu Unfincthorp und Havifsbroke dem Kloster Mariensfeld, das 1185 von den drei Edlen Widefind, Vogt von Rheda, Bernhard von Lippe und Ludger von Waldenberg mit Unterstützung der 4 Gebrüder von Schwalenberg, Gottschalks Neffen, gestiftet worden war. Er sagt, daß in der Nähe von Havifsbroke (apud predictum predium, nicht etwa in der

1) Erhard, Cod. dipl. Nr. 552.

2) Schaten, Annal. Paderb. ad annum. Nicht bei Erhard, Reg.

Kirche von Unkinthorp, wie von Alten meint) seine Vorfahren, Eltern, Brüder und Schwestern begraben seien und nennt als seine gesetzlichen Miterben (coheredes) obiger Güter nicht seinen Neffen (Volkwins und Widedinds Söhne), sondern Luttrude, advocata de Retho, die Mutter Widedinds (s. oben) und Godekinde de Noringe, wahrscheinlich (aber nicht sicher) seine Schwestern, denn Luttrude hieß doch wohl nach ihrer Mutter, der Gattin Widedinds I. von Schwalenberg.¹⁾ Die Übertragung geschah vor dem Grafen Lambert zu Herebruffe bei Mettenheim, an einer uralten Brücke über die Ems südwestlich Harsewinkel, in welchem Kirchspiel auch Mattenheim, jetzt Mattelmann, liegt (nordwestlich Gütersloh).

„Es sei nicht erforderlich, daß einer der Söhne seines längst verstorbenen älteren Bruders Volkwin (Volquini et majoris nostri fratris diu defuncti, vgl. die Anmerkung¹⁾ ihm als Mundiburdus beistehe, da dieser (Volkwin) durch Richterspruch des verstorbenen Herzogs Heinrich die Fähigkeit, als Mundiburdus aufzutreten, verloren habe, da er viele Gewalttätigkeiten gegen ihn (Gottschalk) verübt habe. Er habe deshalb den edlen Mann Otto von Odeslo zu seinem gerichtlichen Vertreter gewählt.“

Unter den Zeugen befindet sich kein Schwalenberger.

Diese „merkwürdige Urkunde“, wie Rindlinger sie mit Recht nennt, ist es in mehr als einer Beziehung. Wenn Gottschalk ein Bruder Volkwins II. von Schwalenberg war, so mußte er vor 1137 geboren sein. Da er erst 1195 in Urkunden erscheint, mußte er also 58 Jahre niemals in der Öffentlichkeit aufgetreten sein. Bei einem gewöhnlichen Geistlichen würde das nicht Wunder nehmen, aber Gottschalk war schließlich der höchste Geistliche des Hochstifts nach dem Bischof, wird also doch auch schon vorher in der Menge nicht verschwunden sein. Allerdings wurde er erst nach Aufgabe der Kirchengogtei durch die Schwalenberger Probst. Hatten ihn seine Brüder bis dahin absichtlich von allen Ehrenstellen ferngehalten?

¹⁾ Rindlinger, Münsterische Beiträge, III., Urk. Nr. 38. Ich habe im Marienfelder Kopialbuch, aus dem Rindlinger geschöpft hat, die Urkunde verglichen. Auch dort steht: „Volquini et majoris nostri fratris“, was der Tatsache nicht entspricht. Denn Volkwin war doch der ältere Bruder. Es kann aber auch nicht heißen: „Volquini et minoris nostri fratris“; denn da die Worte „diu defuncti“ folgen, müßte Widedind „lange verstorben“ gewesen sein, was doch nur auf Volkwin paßt. Ich vermute, daß der Schreiber des Kopialbuches eine Abkürzung von „nemppe“ odet einem ähnlichen Worte für et gelesen hat.

Auffallend ist auch, daß gerade Volkwin das Recht, als „muntporo“ aufzutreten, genommen sein soll (etwa 1152?), während bei Widedind doch viel mehr Veranlassung vorlag; auffallend, daß Gottschalk nunmehr nicht einen von Widedinds Söhnen als Vertreter nimmt, und daß überhaupt die Unfähigkeit zu dieser Tätigkeit vom Vater auf die Söhne übergeht.

Sehr schwer zu verstehen ist die Angabe, daß bei Havizbrok, also in der Gegend von Beckum, das Erbbegräbnis der Schwalenberger gewesen sein soll. Seit Widedind I., dessen Beisetzung in Marienmünster ausdrücklich behauptet wird, war diese Familienstiftung doch der natürliche Begräbnisplatz für seine Nachkommen, und es könnte sich also nur um Widedinds I. Vorfahren handeln.

Unfincthorp ist wohl nicht Hüntrup, Hüntinctorp, ein zur Bauerschaft Müßsen, Amt Lage, Lippe-Dehmold, gehörendes Dorf, wo Kloster Marienfeld bis in die neuere Zeit Einkünfte hatte, sondern Untrup an der Lippe südlich von Beckum; Havizesbroke, Habichtsbruch, ist Niederwald bei Beckum (Westf. Zeitschrift 41, 101 f.), wo die Schwalenberger schon am Anfang des 12. Jahrhunderts begütert waren.

Gottschalk hatte also wahrscheinlich 2 Schwestern, von denen die eine, Luttrude, den Vater Widedinds von Rheda, Everwin, Vogt von Freckenhorst,¹⁾ zum Gatten hatte, die andere, Godefinde, einen Grafen von Noringe oder Norinke, der wohl nicht für einen Grafen Nüringen aus der Wetterau zu halten ist. In Marienfelder Urkunden kommt ein Graf Konrad von Noringen oder Norinke 1219 und später vor, auch sein Sohn Jonathan wird erwähnt. Allem Anschein nach war diese Familie in der Gegend von Wiedenbrück ansässig, der Ort ist aber nicht festzustellen.²⁾

Da 1202 ein Lambert Probst von Paderborn war, muß Gottschalk vorher gestorben sein.

Die Söhne Volkwins II.

Volkwin hinterließ 4 Söhne, Widedind, Heinrich, Hermann und Volkwin.

Widedind erscheint zuerst 1171, wie wir schon gesehen haben

¹⁾ von Alten, in Zeitschrift für Niedersachsen, 1858, S. 28.

²⁾ Der Vorname Jonathan weist auf Verwandtschaft mit den Edlen von Urden hin (Philippi). 1235 ist Conradus de Norinke Zeuge in Wolfshagen (Barnhagen, I. u. B. S. 70).

Demnächst tritt er am 13. April 1180 als Zeuge auf, als zu Gelnhausen Kaiser Friedrich den Erzbischof Philipp von Köln mit dem Herzogtum Westfalen und Engern belehnt. Er wird hier Widdikindus de Waltecke genannt, ohne die Bezeichnung Graf.¹⁾

Offenbar hatte Widedind also kurz vorher die Burg Waldeck an der Eder, die Stammburg des Fürstenhauses, erworben. Auf welche Weise, ist nicht festzustellen.

1120 und 1141 erscheint ein Dynast Bernhard von Waldecke, dessen Zuteilung zu irgend einem der damals blühenden Adelsgeschlechter unmöglich ist. Die Annahme Mooyers, Bernhard, der Vater Amelungs und Bruder Volkwins von der Malsburg, sei dieser Bernhard von Waldeck gewesen, ist wohl deshalb schon irrig, weil dieser Bruder Volkolds schon 1127 Geistlicher war (vgl. Erhard, Cod. dipl. Nr. 201), während Bernhard von Waldeck noch 1141 als Laie erscheint (Wilmanß, Addim. Nr. 44). Ich möchte ihn für einen Grafen von Ziegenhain halten, aber bei denen kommt der Vorname Bernhard nicht vor.

Barnhagen hat wohl kaum das Richtige getroffen, wenn er einen Zusammenhang zwischen jenem Dynasten Bernhard, dem Ministerialen Ludwig von Waldecke (1189) und dem mittelfreien Geschlecht der Oppold von Waldeck annimmt. Dieses rätselhafte Geschlecht, das überhaupt nur in zwei Mitgliedern, Vater und Sohn, erscheint, tritt zuerst 1216 (also mindestens 30 Jahre nach der Erwerbung der Burg Waldeck durch die Schwalenberger) auf,²⁾ mit dem ausschließlichen Vornamen Thetmar, anfangs nur mit dem Zunamen Oppold (Appolt), dessen sprachliche Bedeutung unerklärlich ist. 1231, November 12, mit dem Zusatz „de Waldecke“.³⁾ Es ist daher möglich, daß die Veranlassung zu dieser Namensweiterung erst kurz vorher durch Erwerb eines Gutes gegeben war, vielleicht des Eigenguts in der Stadt Waldeck (allodium in oppido Waldecke), das der letzte Oppold am 26. Juni 1306 dem Grafen Heinrich von Waldeck schenkt.⁴⁾ Jedenfalls ist nirgends davon die Rede, daß die Oppolde im Besitz der Burg Waldeck gewesen seien. Dagegen wird Ditmar 1256 ausdrücklich als *waldecki-*

1) Erhard, Cod. dipl. 407. Seiberß, u. B. I. S. 112. Barnhagen I., S. 258. Neuester Druck bei Haller, Der Sturz Heinrichs des Löwen (Archiv für Urkundenforschung III., 1911).

2) Barnhagen, Grundlage I. u. B. S. 39.

3) Westf. u. B. VII. Nr. 370. Seiberß, u. B. I. 196. Bei Seiberß heißt es: „Heinrico Pambiz, Thetmaro in Waltecke nobilibus“, im Westf. u. B.: „Heinrico Pambiz, Thetmaro de Waltecke nobilibus“.

4) Barnhagen, Grundlage, I. u. B. S. 124.

scher Burgmann in Waldeck genannt.¹⁾ Diese Familie kann also wohl kaum zum hohen Adel gerechnet werden; denn wenn ihre Mitglieder sich auch öfters „nobilis“ nennen, so überwiegt doch die Benennung „miles“.²⁾

Der 1189 genannte „fidelis Ludovicus de Waldekke“ war jedenfalls Burgmann auf diesem Schloß und nannte sich nach ihm, wie es neben dem Grafen von Everstein auch eine niederadlige Familie gab, die sich nach derselben Burg nannte.³⁾

1183 erscheint Widedind zuerst als „comes de Waldekke“.⁴⁾

1185 beteiligte sich Widedindus de Sualenberg mit seinen Gebrüdern Hermann, Volkwin und Heinrich an der Gründung des Klosters Marienfeld nordwestlich Gütersloh (jetzt preußische Domäne), deren hauptsächlich Stifter Widedind, Vogt von Rheda, dessen Mutter Luttrude, wahrscheinlich eine Schwester Volkwins II. und Widedinds II., Bernhard von Lippe und Ludger von Waldenberg waren. Die Schwalenberger, die noch keinen Erben hatten, schenkten dem Kloster die Kirche in Stapellagen und einen Hof daselbst, worauf Widedind von Rheda 60 Mark Silber und 1 Mark Gold, für die ihm dieser Hof verpfändet war, ebenfalls dem Kloster schenkte. Es ist wohl anzunehmen, daß die Güter, die Widedind von Rheda mit seiner Mutter schenkte, von letzterer, also aus Schwalenbergischem Besitz, herstammten, sodaß immer mehr Gründe für die Vermutung vorliegen, daß dieses Geschlecht aus der Gegend von Wiedenbrück-Beckum stammt. Das bei Dorow, Denkmäler alter Sprache und Kunst (II., S. 123 ff.) gedruckte Marienfelder Totenbuch nennt zwar den 28. Februar als Gedächtnistag der Gebrüder Widedind, Volquin, Heinrich und Hermann von Schwalenberg (S. 132), vielleicht auch den des Propstes Gottschalk von Schwalenberg (2. August; es kann aber dieser Gottschalk Propst einer anderen Kirche gewesen sein), führt aber merkwürdigerweise den der Luttrudis von Rheda nicht an.

1186 ist Widedind nebst seinem Onkel Widedind II. Zeuge Bischofs Sigfrid von Paderborn.⁵⁾

1188 bekundet Bischof Bernhard von Paderborn, daß das Kloster Marienfeld den Zehnten zu Stapellage und Hursten (Hörste

¹⁾ Weiff. u. B. IV. 675.

²⁾ Weiff. u. B. IV. 933, 944, 1044, 1570, 1740, 1866.

³⁾ Spilcker, Everstein, S. 15.

⁴⁾ 1184 aufgenommenes Transjumpt einer Urkunde von 1183 in Wilmans, Addimenta, Urf. 67.

⁵⁾ Falke, Cod. Trad. Corb. S. 889.

bei Stapellage, Amt Lage) in pfandschaftlichem Besitz habe (in pacto habere) und davon jährlich 6 Schillinge an Eppo Mors entrichten müsse, mit Zustimmung des Grafen Widekind in Sualenberch, von welchem Eppo den Zehnten zu Lehn frage, und des Grafen Hermann von Ravensberg, der den Grafen Widekind damit belehnt habe, sowie des Bischofs. Ferner bestätigte der Bischof die Schenkung der Kirche Stapellage an dasselbe Kloster, geschehen durch denselben Grafen Widekind mit Zustimmung seiner Brüder Hermann, Volkwin und Heinrich.¹⁾ Unter den Zeugen erscheint neben dem maior prepositus (Propst der Domkirche zu Paderborn) Altmann ein Propst Gottschalk, sollte dies Gottschalk von Schwalenberg sein?²⁾ Auffallend ist, daß Widekind sich Graf in Schwalenberg nennt, obgleich sein Oheim Widekind noch am 1. Dezember 1188 lebte. Hatte Widekind der ältere schon auf Schwalenberg verzichtet und sich ganz auf Pyrmont beschränkt?

Die Urkunde von 1188, Dezember 1, in der Widekind von Waldecke sich für die Söhne Konrads von Schwalenberg verbürgt, und aus der hervorgeht, daß er damals noch nicht Vogt von Paderborn war.

1189, Januar 14, verspricht Bischof Bernhard von Paderborn dem Grafen Simon von Tecklenburg das nächste frei werdende Lehen im Werte von 15 Talenten. Hiervon sollten jedoch die Lehen der 4 Edlen (quatuor nobilium) Widekindo de Waldecke, Widi-kindi de Pyrmont, Florini de Spenge und Rabodonis de Stormethe ausgeschlossen sein.³⁾ Widekind von Pyrmont wird nicht Widekind II. sein, weil dieser als älterer unbedingt vor dem Waldecker eingereicht wäre. Also ist dies Widekind IV., und sein Vater muß zwischen dem 1. Dezember 1188 und dem 14. Januar 1189 gestorben sein.

Che nun Widekind von Waldeck nach Palästina zog, kam es noch zu einer Fehde zwischen ihm und dem Bischof, wobei ihn sein Bruder Hermann unterstützte. Sie kann nur in die Zeit vom 14. Januar 1189 bis zum 4. April dieses Jahres fallen, da an ersterem Tage das Verhältnis zwischen Widekind und dem Bischof noch freundschaftlich gewesen sein muß, und an letzterem Tage die Ver-

¹⁾ Erhard, Cod. dipl. Nr. 484. Sippische Regesten, Nr. 110. Barnhagen I., 263.

²⁾ Nach dem Register bei Erhard war es wohl Gottschalk, Propst zu Nordhausen, der zugleich Kämmerer in Paderborn war, vgl. Cod. dipl. Nr. 487.

³⁾ Erhard, Cod. dipl. Nr. 487.

zichtleistung auf die Vogtei erfolgte. Widedind und Hermann verwüsteten das Bistum, wurden aber schließlich in der kleinen Burg (munitiuncula, wohl eine Kemnate) Brobeke an der Orpe im Waldeckischen eingeschlossen und zur Übergabe gezwungen.¹⁾ Vielleicht wollte Bischof Bernhard nach dem Tode Widedinds II. die Vogtei über das Hochstift nicht seinem Neffen, Widedind von Waldeck, übertragen, sondern einem anderen Grafen, worüber dann der Streit entstand, dessen Folge die Urkunde vom 4. April 1189 war, deren Inhalt hierunter folgt:

„Widedind von Walteffe (ohne Standesbezeichnung) verpfändet, bevor er nach Jerusalem zog, die Vogtei, die er über die Güter der Kirche zu Paderborn, der Klöster Busdorf und Abdinghof hatte, mit dem Zehnten zu Atteln und den zur Vogtei gehörenden Diensten und allen damit zusammenhängenden Nutzbarkeiten der Kirche (d. h. dem Hochstift) Paderborn für 300 Mark Silber. Dem Arnold zu Hohbrahtessen, der den Zehnten zu Atteln und die *servitia advocatiae* (alle oder nur die in Atteln?) zu Lehen trug, wurde Schadloshaltung versprochen. Zur Bezahlung der Einlösungssumme verpfändete er die Zehnten zu Godelovessen und Imminchusen, und die Höfe Dalpenhausen, Witmar und Meschern und den Zoll oder das Paderbornische Geleitzrecht seiner Getreuen, Ludwig von Waldeck, Konrad, Waligo von Ense, Heinrich von Hildensem, dem Truchseß Alexander und dem Küchenmeister Rothard mit dem Auftrage, die daraus gesammelte Summe bei seiner Rückkehr zu Kapital zu rechnen.

Die Einlösung dieser Pfandschaft übertrug er ausdrücklich nicht seinen Brüdern oder sonst jemandem, sondern bestimmte, falls er nicht zurückkehren würde, daß die Vogtei mit dem Zehnten und den Diensten dem Hochstift anheimfallen solle, oder der Bischof möge einen anderen zum Vogt wählen. Das gesammelte Geld sollte, wenn er nicht wiederkäme, nicht seinen Brüdern oder sonstigen Erben gegeben, sondern es sollte ein Gut (*predium*) davon gekauft

¹⁾ Gobelinus Persona in *Cosmodromio*: „Hoc etiam tempore (cum expeditio in terram sanctam pararetur) rapinae et incendia fuerunt per dioecesin Paderbornensem, a Witikindo comite et Hermanno de Waldegge excitatae; qui complices suos contraxerunt in munitiunculam Brobeke, quam episcopus Paderbornensis cepit et destruxit“. Schaten in *Annal. Paderb.* I. S. 882 setzt die Begebenheit ins Jahr 1188, erzählt sie aber ziemlich ähnlich. Brobek war wahrscheinlich forvevisches Lehen der Grafen von Schwalenberg-Waldeck, vgl. Barnhagen, I. S. 262. Von 1209 an finden wir eine niederadlige Familie im Besitze des Schlosses, wohl als waldeckisches Lehen, diese starb etwa 1538 aus.

werden, von dessen Einnahmen die Domherren eine jährliche Abendmahlzeit bekommen und wofür sie Seelenmessen für Volkwin, Widedinds Vater, und Widedind, seinen Großvater, lesen sollten. Würde beim Kauf des Gutes noch ein Restkapital bleiben, so sollten die Klöster Abdinghof und Busdorf je 10 Mark erhalten.

Er verzichtete auch auf die Wiederlöse des Hofes Dalpenhausen und des bischöflichen Dienstes zu Herford zugunsten des Bischofs, der nun alle Lehen Widedinds, außer der Vogtei nebst Zubehör, dem Hof Dalpenhausen und dem Bischofsdienst zu Herford, dessen Brüdern Hermann und Heinrich (Volkwin war geistlich geworden) übertrug, doch mit der Einschränkung, daß bei Widedinds Rückkehr dieser alle Güter zurück erhalten solle. Die Brüder schworen dann den Lehnseid (fidelitatem), und daß sie an der Vogtei kein Recht weder hätten noch je gehabt hätten.“

Diese am 4. April (Barnhagen hat irrtümlich den 5. April) im Bischofshofe aufgenommene Verhandlung wurde am 7. April in Paderborn von der Generalsynode bestätigt, und nochmals, Montag, den 12. April in Waldeck, wo sich die Kreuzfahrer versammelten und sich viele eingefunden hatten, um Widedind Lebewohl zu sagen, darunter die „Burgleute von Waldecke, wiederholt.

Die für die Verhältnisse der Paderborner Kirchenvogtei wichtigen Stellen dieser Urkunde habe ich schon besprochen.¹⁾

Widedind III. kam nicht vom Kreuzzuge zurück, wie dies Gobelinus Persona ausdrücklich berichtet und womit die Urkunden übereinstimmen.

Die überlebenden Laienbrüder Widedinds hatten aber offenbar den eigensinnigen, auf vermeintliche Rechte pochenden Sinn ihres Vaters und Oheims geerbt. Denn Hermann, der nun zunächst als Herr von Waldeck erscheint, mußte nochmals zu einem feierlichen Verzicht auf die Vogtei mit ihren Gerechtfamen in Atteln, Dalpenhausen und Herford bewogen werden, der dann zu Frankfurt am 12. Dezember 1193 vor Kaiser Heinrich VI., gewiß nicht ohne Zwang durch letzteren, ausgesprochen wurde.²⁾

Hermann nannte sich schon am 4. November 1192 comes de Waldice, ebenso 1194, als Erzbischof Adolf von Köln das Kloster Flechdorf in Schutz nimmt, und 1195, als er (Graf Hermann) auf die Vogtei desselben Klosters verzichtet.³⁾ In dieser Urkunde be-

¹⁾ Erhard, Cod. dipl. Nr. 490. Barnhagen, I. u. B. S. 13.

²⁾ Erhard, Cod. dipl. Nr. 527.

³⁾ Erhard, Cod. dipl. Nr. 520, Westf. Zeitschr. 8, S. 62, Ebenda, S. 65.

kundet der Erzbischof, daß das Kloster von jeher die Freiheit gehabt habe, sich einen beliebigen Vogt zu wählen, und daß es mit seiner Zustimmung „den Herrn der Burg Waldecke“ als Vogt genommen habe. Nunmehr habe aber Graf Hermann gegen eine Entschädigung von 26 Mark schwerer Münze vor den Richtern der Stadt Soest auf die Vogtei verzichtet, wofür sich Hermanns Getreue, Waligo, Gottschalk, Hermann Rebock und der Truchseß Heinrich verbürgten.¹⁾ Ich möchte hier auf die einzelnen Nachrichten über die Gebrüder Widenkinds III. nicht eingehen, weil dies einem späteren Aufsatze vorbehalten bleibt, sondern nur erwähnen, daß Hermann, der zwischen 1223 und 1225 starb,²⁾ Waldeck und die dazu gehörigen Besitzungen innehatte, während Heinrich, der 1214, September 21, sicher nicht mehr am Leben ist,³⁾ stets als Graf oder Edler von Schwalenberg auftritt. Von einer Beteiligung der Nachkommen Widenkinds II. an den Schwalenberger Besitz ist nirgends die Rede. Volkwin III., der dritte Bruder — Heinrich war wohl der jüngste, — war Domherr zu Paderborn. Er erscheint zuerst 1185, wohl schon als Kanoniker, wie aus dem Transsumpt von 1189 hervorzugehen scheint,⁴⁾ 1224—29 ist er Propst des Klosters Busdorf, tritt aber nach 1229 noch mehrere Male als Busdorfer Kanonikus auf, zuletzt

¹⁾ Dies waren also Hermanns Ministerialen und wahrscheinlich auch Burgleute zu Waldeck. Waligo ist der 1189 genannte W. von Ense (nicht Konrad Waligo, denn Waligo ist ein Vorname). Er erscheint 1192 mit seinem Bruder Heinrich als Dienstmann des Klosters Flechtorf (Westf. Zeitschr. 8, S. 63), später, kurz nach 1200 als Richter des Grafen Volkwin von Waldeck (Vektor, Waldeckische Ehrenrettung, S. 296—98). Seine Nachkommen werden in waldeckischen Urkunden bis etwa 1473 genannt. Ein Amelung Rebock ist 1227 Ministerial der Gebrüder Volkwin und Adolf von Schwalenberg (Westf. U. B. IV. 152). Später erscheint unter Eversteinschen Ministerialen eine Familie dieses Namens (Spilcker, Everstein, Register).

²⁾ Er kommt 1223 zuletzt vor (Gudenus, Cod. dipl. S. 488); und 1225, Februar 24, nennt sich Volkwin zuerst Graf von Waldeck (Wend, U. B. II. Nr. 16). Daraus muß man schließen, daß zu dieser Zeit Hermann nicht mehr am Leben war. Die Urkunde Nr. 79 im Westf. U. B. IV. ist kein Gegenbeweis, weil die Einleitung, in der die Gebrüder Volkwin und Adolf, Grafen von Schwalenberg und Waldeck, erscheinen, ins Jahr 1232 gehört. Die dort transsumierte Urkunde von 1219 beweist aber zugleich, daß die Nachricht von 1216 bei Barnhagen (S. 293, „ego Adolfus comes de Waldecke et Aroldensis praepositus“), wenn sie überhaupt echt ist, was ich wegen dieser Titulatur bezweifeln möchte, mindestens jünger sein muß als 1219, da hier Adolf offenbar minderjährig war.

³⁾ Westf. U. B. IV. Nr. 58.

⁴⁾ Erhard, Cod. dipl. Nr. 536.

1240, Juni 18.¹⁾ Der jüngste Sohn, Heinrich, der sich Graf von Schwalenberg nannte, hatte 3 Söhne, Volkwin, Adolf und Heinrich, von denen der letzte Geistlicher war. Volkwin und Adolf teilten sich später in die Besitzungen so, daß ersterer den schwalenbergischen, letzterer den waldeckischen Teil erhielt. Sie sind hierdurch die Stifter dieser beiden Linien geworden (vgl. von Hodenbergs falsche Angabe, S. 202). Von Volkwin stammen außerdem die ausgestorbenen Grafen von Sternberg. Denn sein ältester Sohn Heinrich, der auf Barnhagens Stammtafel fehlt, ging mit seinen Brüdern abermals eine Güterteilung ein, wodurch eine abgesonderte Linie zu Sternberg (im Fürstentum Lippe-Deimold, zwischen Bösingfeld und Schwalenberg) entstand.²⁾

¹⁾ Westf. u. B. IV., Register.

²⁾ Westf. u. B. IV. und Lippische Regesten, die Register.

Druckfehler und Berichtigungen.¹⁾

- S. 144 Anmerk. ²⁾ Z. 4 von unten: Havesesberke muß Havesesbroke heißen.
 S. 148 Z. 2 von oben: Wetige muß Wetigo heißen.
 S. 152 Z. 11 von unten: Rimaning muß Riewening heißen.
 S. 155 Z. 3 von unten: Wernebungß muß Werneburgs heißen.
 S. 156 Z. 4 von oben: Lindem muß Linden heißen (ebenso Z. 7).
 S. 156 Z. 4 von unten: Bersinghausen muß Barsinghausen heißen.
 S. 159 Z. 2 von oben: dieser muß dieses heißen.
 S. 159 Z. 19 von oben: Herrgeräte muß Heergeräte heißen.
 S. 159 Z. 7 von unten: Delpenhausen muß Dalpenhausen heißen.
 S. 160 Z. 7 von oben: S. 61 muß S. 211 heißen.
 S. 160 Z. 9 von unten: von den Schwalenbergern muß vor den S. heißen.
 S. 165 Z. 13 von oben: des Edlen Geye muß heißen „der Edlen Gepa“ (vgl. S. 185).
 S. 169 Z. 3 von unten: hinter „Domkapitel“ zu setzen: „f. S. 175“.
 S. 170 Z. 19 von oben: 1115 muß 1155 heißen.
 S. 171 Z. 10 von oben: Statt „An diesem Orte“ heißt es besser: „In Stalpe“.
 S. 172 Anmerk. ²⁾ Z. 4 von unten: Zinenberg muß Zierenberg heißen.
 S. 173 Anmerk. ⁴⁾ Z. 3: gedruckt muß gedeutet heißen.
 S. 173 Anmerk. ⁴⁾ Z. 4: Noveli muß Novali heißen.
 S. 177 Z. 2 von oben: Sunlenberc muß Sualenberc heißen.
 S. 177 Z. 1 von unten: sein Enkel muß seine Enkel heißen.

¹⁾ Da der Herr Verf. zur Zeit des Druckes im Felde stand und die Korrektur damals selbst nicht lesen konnte, sind die Fehler leider im Satz geblieben.

- S. 179 Anmerk. ¹⁾ Z. 4 von unten: Offizium muß Affixum heißen.
 S. 180 Anmerk. ²⁾ letzte Zeile: (S. 30) muß (S. 178) heißen.
 S. 181 Z. 10 von oben: Dasenberg muß Desenberg heißen (ebenso S. 187, Z. 13 von oben).
 S. 182 Z. 10 von unten: Herzogin muß Herzoge heißen.
 S. 184 letzte Zeile: Übeltäter muß Übeltaten heißen.
 S. 186 Anmerk. ²⁾ Z. 3 von unten: hinter „iure“ fehlt das Wort „obtinuerant“.
 S. 191 Z. 10 von oben: hinter „Graffschaft“ fehlt das Wort „Verona“.
 S. 193 Z. 13 von oben: am Schluß der Zeile ist eine ¹⁾ zu setzen.
 S. 193 Anmerk. ¹⁾: f. S. 49 muß f. S. 200 heißen.
 S. 195 Z. 7 von unten: Kammelsberge muß Kammelsberge heißen.
 S. 196 Z. 19 von oben: Adeloy muß Adelog heißen (ebenso S. 200 Z. 8 von unten und S. 202 Z. 13 von oben).
 S. 197 Z. 5 von oben: „Dann der“ muß „Denn da“ heißen.
 S. 197 Z. 7 von unten: Helhos muß Helhas heißen.
 S. 197 Anmerk. ⁴⁾: „Nr. 460“ muß „Nr. 477“ heißen.
 S. 199 Z. 14 von oben: Syrien muß Süden heißen.
 S. 199 Z. 4 von unten: Halvesfeld muß Halrefeld heißen (ebenso Anmerk. ⁴⁾).
 S. 200 Z. 7 von oben: echter muß rechter heißen.
 S. 202 Z. 5 von oben: die Klammer hinter Pirremont muß wegfallen.
 S. 203 Stammtafel: Kollenbeck muß Kollerbeck heißen.
 S. 207 Z. 11 von oben: Volkwins muß Volkolds heißen.
 S. 209 Z. 17 von oben: Schwalenberg muß Schonenberg heißen.
 S. 209 Z. 23 von oben: Widekindo de Waldekke muß Widekindi de W. heißen.
 S. 210 Z. 11 von unten: „seiner Getreuen“ muß „seinen Getreuen“ heißen.
 S. 211 Anmerk. ¹⁾: am Schluß der Zeile ist hinzuzufügen: „f. S. 159 dieses Buches“.
 S. 212 Stammtafel: Gottschalk I. lebt 1195—97.